

Landratsamt Dingolfing- Landau
- Untere Wasserrechtsbehörde -

**Antrag auf Planfeststellung nach §§ 67, 68 WHG
zur gepl. Errichtung eines Grundwasserbaggersees im Vorranggebiet KS 7 auf
dem Grundstück Flurnr. 4834 Gemarkung und Gemeinde Wallersdorf
(Kiesabbau mit anschließender Einbringung des Abraums)
und Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

1. Antragsteller/in

Name Zollner Speditions GmbH		
Straße, Hausnr. Moosfürther Str. 78	Telefon 09933/ 95140	Telefax 09933/ 951414
PLZ, Ort 94522 Wallersdorf	eMail info@spedition-zollner.com	

2. Grundstücke, auf denen der Kiesabbau mit Rekultivierung erfolgt

Gemeinde Markt Wallersdorf	Ortsteil, Straße Flurlage "Im Feldl"
Gemarkung Wallersdorf	Flurnr. 4834
Eigentümer	

3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

3 Ordner mit folg. Unterlagen

1 Erläuterungsbericht mit Anlagen (Karten u. Listen nach BayKompV)

2 Pläne

- 1 - Übersichtslageplan M 1:25000
- 2 - Übersichtslageplan Antragsfläche m. Anbindung an öffentl. Verkehr M 1:5000
- 3 - Abbauplanung (Grundriss M 1: 1000, Schnitte M 1:500)
- 4 - Rekultivierungsplanung (Grundriss M 1: 1000, Schnitte M 1:500)

**Antrag auf Errichtung eines
Grundwasserbaggersees im Vorranggebiet KS 7
auf dem Grundstück Flurnr. 4834
Gemarkung und Gemeinde Wallersdorf
– Antrag im wasserrechtlichen Verfahren-**

**Antrag-
steller:** Fa. Zollner Speditions GmbH
94522 Wallersdorf, Moosfürther Str. 78

Bauort: Flur Nr. 4834
Gemarkung Wallersdorf, Marktgemeinde Wallersdorf
Landkreis Dingolfing – Landau

**Abbauplanung/ Rekultivierungsplanung/
Landschaftspflegerischer Begleitplan**



Datum: 15.04.2026

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Inge Haberl', with a long horizontal line extending to the left.

Inhaltsübersicht Erläuterungsbericht – Antrag auf Errichtung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Flurnr. 4834 Gmkg. Wallersdorf

<u>Bericht</u>	Abbau- und Rekultivierungsplanung/ Landschaftspfleger. Begleitplan	Seite
1	Aufgabenstellung	1
1.1	Aufgabenstellung	1
1.2	Lage und Größe des Abbaubereiches	1
2	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	2
2.1	Zufahrt/ Verkehrserschließung	2
2.2	Bestand/ Vorhandene Vegetation	3
2.3	Potentielle natürliche Vegetation	3
2.4	Naturraum	3
2.5	Geländegestalt/Höhenlage	3
2.6	Geologie	4
2.7	Grundwasser	4
2.8	Geschützte Flächen und Objekte und Vorgaben aus übergeordneten Planungen	4
3	Die Baumaßnahme	6
3.1	Beschreibung des Vorhabens	6
3.2	Dauer der Maßnahme	7
3.3	Geräte und Einrichtungen/ Sicherheitsvorkehrungen Maßnahmen zum Lärmschutz	7
3.4	Massenabschätzung Abbau und Rekultivierung	8
4	Artenschutzfachliche Beurteilung	9
5	Rekultivierung	14
5.1	Zielsetzung für die Rekultivierung	14
5.2	Flächen für Rekultivierungsmaßnahmen	14
5.3	Einzelne Rekultivierungsmaßnahmen	17
6	Bilanzierung nach BayKompV	19
7	Überschlägige Kostenermittlung zur Rekultivierung	22
8	Durchführung	23
8.1	Sicherheitsleistungen für Rekultivierungsmaßnahmen	23
8.2	Abgrenzung	23
8.3	Zeitliche Verwirklichung	23
	Anlagen zu Bericht	
Anlage 1	Plan M 1:2000 Karte Ausgangssituation (BayKompV)	
Anlage 2	Plan M 1:2000 Karte Zielsituation (BayKompV)	
Anlage 3	Bilanzierung nach BayKompV - Liste	
Anlage 4	Artenliste auf Blatt TK 7242	

Hinweis:

Zum gepl. Kiesabbau ist ein gesonderter UVP-Bericht nach § 16 UVPG erstellt.

Erläuterungsbericht

1 Aufgabenstellung

1.1 Aufgabenstellung

Die Firma Zollner Speditions GmbH beabsichtigt bei Wallersdorf - Moosfürth auf der Flurnummer 4834 einen Grundwasserbaggersee zur Gewinnung von Rohkies zu errichten. Die Abbaufäche liegt im Kiesabbauvorranggebiet KS 7 Wallersdorf- Ost. Die Fläche liegt im Landkreis Dingolfing – Landau und im Gemeindegebiet des Marktes Wallersdorf östlich von Wallersdorf und nördlich von Moosfürth. Die Antragsfläche umfasst ca. 1,2 ha. Bisher wurde die Fläche schon vor bzw. seit vielen Jahren im nördlichen Bereich teils als Erdmaterial-zwischenlager genutzt bzw. ansonsten in der südlichen Teilfläche landwirtschaftlich genutzt (teils als Wechselgrünland und zuletzt als Acker).

Eigentümer der geplanten Abbaufäche ist die Zollner Verwaltungs KG.

Die beantragte Fläche liegt im Vorranggebiet KS7 „Wallersdorf- Ost“.

Für den durch Abbau entstehenden Kiesweiher ist als Folgefunktion laut Regionalplan Teil Rohstoffsicherung im Vorranggebiet KS 7 „Erholung, Fischerei, Biotopentwicklung“ vorgesehen.

Der Grundwasserbaggersee soll lediglich mit dem vor Ort anfallenden Abraum wieder verfüllt werden. Die dabei entstehende Wasserfläche soll nach dem Abbau als Landschaftsweiher (mit pfleglicher, fischereilicher Nutzung) erhalten bleiben.

Die Fläche soll in einem Zeitraum von ca. 4 bis 5 Jahren abgebaut werden, wobei ca. 30.400 m³ an Rohkies gewonnen werden.

Zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist für den geplanten Kiesabbau neben der Abbauplanung eine landschaftspflegerische Begleitplanung/ Rekultivierungsplanung, die die Vorgaben zum Kiesabbau wie „Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden“ bzw. „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen Verfüll- Leitfaden“. Die Bilanzierung ist auf Grundlage der BayKompV und der speziellen Arbeitshilfe für Rohstoffgewinnungsmaßnahmen vorzunehmen.

Für den Nassabbau ist mindestens eine UVP-Vorprüfung bzw. gleich eine Umweltverträglichkeitsprüfung (entsprechend UVPG) vorzulegen. Im Hinblick auf die Erfordernisse des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist hierzu entsprechend des Hinweises seitens des Sachgebiets Wasserrecht gleich ein Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 16 UVPG erstellt worden, der den Antragsunterlagen als gesonderter Bericht beigelegt ist.

Der Planteil beinhaltet einen Übersichtslageplan M 1:5000, einen Abbauplan (Grundriss M 1:1000 und Schnitte M 1:500), einen Rekultivierungsplan/ Landschaftspfleger. Begleitplan (Grundriss M 1:1000 und Schnitte M 1:500). Ein weiterer Übersichtslageplan auf der Grundlage der topographischen Karte ist nachfolgend unter 1.2 eingefügt.

Der Erläuterungsbericht umfasst die Erläuterungen zur Abbau- und Rekultivierungsplanung bzw. landschaftspfleger. Begleitplanung. Hier sind zur Bilanzierung nach BayKompV 2 Übersichtskarten und 1 Liste als Anlagen zur beigelegt.

Zur Planung erfolgten Vorgespräche mit verschiedenen Fachstellen des Landratsamtes Dingolfing- Landau (Wasserrecht, Immissionsschutz, Bodenschutz, Naturschutz), um grundsätzliche Fragen und Erfordernisse zu klären und die Planung vorabzustimmen. Die gepl. Rekultivierung / landschaftspflegerische Begleitplanung wurde von der Konzeption mit Herrn Walch Untere Naturschutzbehörde Landratsamt Dingolfing- Landau vorabgestimmt.

1.2 Lage und Größe des Abbaubereiches

Die Abbaufäche liegt östlich von Wallersdorf und ca. mindestens 220 m nördlich der Ortschaft Moosfürth (hier mit dem neuen Wohnbaugebiet), Gemarkung Wallersdorf, Landkreis Dingolfing- Landau. Sie liegt innerhalb des Vorranggebiets zur Gewinnung von Kies und Sand KS 7 lt. Regionalplan und außerhalb der Verfahrensgrenzen (= ausgenommenem Bereich) des Flurneuordnungsverfahrens Wallersdorfer Moos. Es sind hier außer der Ausweisung des Vorranggebiets im Regionalplan keine weiteren Festlegungen für das Plangebiet getroffen. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 18 und der regionale Grünzug liegen weiter entfernt.

Die Fläche ist an 2 Seiten (im Norden und Süden) von Flurwegen umgeben. Im Osten und Westen schließen ackerbaulich genutzte Flächen an.

Das Grundstück Flurnr. 4834 Gemarkung Wallersdorf umfasst eine Fläche von ca. 1,203 ha, von denen nach Abzug der Abstandsflächen ca. 0,72 ha zum tatsächlichen Kiesabbau genutzt werden können. In räumlicher Nähe - etwas weiter östlich befindet sich eine laufende Kiesabbaumaßnahme der Fa. Zollner (auf Flurnr. 4836 bis 4839). Und unweit von der gepl. Abbaustelle entfernt befindet sich nördlich des Flurwegs Flurnr. 4840 das bestehende Kieswerk der Fa. Zollner auf Flurnr 4845 (alle Gemarkung Wallersdorf).

Die betroffene Fläche ist schon vor vielen Jahren im nördlichen Bereich als Materialzwischenlager genutzt worden (von Norden nach Süden ansteigend bis auf ca. 4 m). Im Bereich der südlichen Teilfläche war diese landwirtschaftlich als Wiese/Wechselgrünland mit 2 Einzelgehölzen bzw. zuletzt seit Herbst 2025 (ohne die Gehölze) als Acker genutzt worden.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

2.1 Zufahrt/ Verkehrserschließung

Das Abbaugbiet wird über bestehende Wege und Straßen erschlossen.

Die Zufahrt und Abfahrt soll analog wie bei den bisherigen Abbaufächen in dieser Lage vgl. nachfolg. Übersichtskarte (Auszug aus Bayernatlas, Topographische Karte) erfolgen.



Die Zufahrt zum geplanten Abbaubereich erfolgt über den Flurweg Flurnummer 4840 (Markt Wallersdorf). Geplant ist die Einfahrt am östl. Rand von Flurnr. 4834 Gemarkung Wallersdorf. Die Sortierung soll wie bei den bisher. Abbaumaßnahmen der Fa. Zollner in räumlicher Nähe beim best. Kieswerk auf Flurnr. 4845 Gemarkung Wallersdorf erfolgen. Von dort wird der Kies/ Sand dann wie auch bisher weiter Richtung St 2325/ DGF 36 usw. zu den Baustellen verfahren.

2.2 Bestand/ Vorhandene Vegetation

Die Abbaufäche ist bisher schon vor vielen Jahren im nördlichen Bereich als Materialzwischenlager genutzt worden (von Norden nach Süden ansteigend bis auf ca. 4 m). Früher war hier laut Flurkarteneintrag auf älteren Karten auch Kies zwischengelagert, ansonsten seit Längerem hauptsächlich für Erdmaterial (wohl v.a. Abraum) gelagert und einer Art Rampe aufgeschüttet, sowie zuletzt auch teils ein paar Strohballen gelagert sind. Die Zufahrt hier haben sich durch Sukzession vorwiegend artenarme Gras- Krautfluren und Einzelgehölze, Gebüschgruppen v.a. aus Strauchweiden und im Westen eine Reihe an größeren Weiden (dort v.a. Baumweiden) entwickelt. Die Zufahrt ist zum Schutz vor Fremdblagerungen durch Betonmasten bzw. Rohre entlang des Flurweg im Norden abgeriegelt.

Im Bereich der südlichen Teilfläche war diese landwirtschaftlich als Wiese/Wechselgrünland mit 2 Einzelgehölzen bzw. zuletzt seit Herbst 2025 als Acker genutzt worden.

Es handelt sich hier um keine wertvollen Vegetationseinheiten bzw. Lebensraumstrukturen. Bei den durch Sukzession entstandenen Gehölze handelt es sich meist um jüngere Sträucher, dabei vor allem Strauchweide. Bei den größeren Weiden entlang der westlichen Grenze handelt es sich um keine sogenannten „Höhlenbäume“, die evtl. wertvollen Vogel- oder Fledermausarten als Teil-Lebensraum dienen können.

An 2 Seiten grenzen Flurwege an im Norden Flurnr. 4840 (Kiesweg/ Hauptweg) und im Süden Flurnr. 4822 (weniger genutzter, teils bewachsener Weg), jeweils Gemarkung Wallersdorf. Im Osten und Westen schließt jeweils eine Ackerfläche.

Südlich des Flurwegs 4822 schließen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Nördlich des Flurwegs Flurnr. 4840 schließen rekultivierte Abbaufächen (Weiher mit Gehölzufeisäumen usw.) und das Kieswerk der Fa. Zollner auf Flurnr. 4845 Gemarkung Wallersdorf an.

2.3 Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation, d. h. diejenige Vegetation, die sich nach dem Aufhören der menschlichen Nutzung einstellen würde, ist hier der Eschen- Ulmen- Auwald.

2.4 Naturraum

Die Abbaufäche gehört zur Naturraumeinheit Unteres Isartal.

Es handelt sich bei diesem Teilabschnitt um einen Bereich, der bereits von Kiesabbau (mit Weihern und Gehölzen) und ansonsten überwiegend von Ackerflächen geprägt ist.

2.5 Geländegestalt/ Höhenlage

Die Kiesabbaufäche liegt vom Urgelände (ohne die Aufschüttung betrachtet) auf einer Höhe von ca. 330 m üNN mit geringer Schwankung von wenigen Zentimeter nach oben und unten (laut Höhenprofil Bayernatlas/ Geodaten Bayern). Es handelt sich um ein fast ebenes Gelände. Lediglich der aufgeschüttete Teilbereich im Norden ist vom Flurweg (auf ca. 303,5müNN) ansteigend als eine Art Rampe ausgebildet und weist Höhen bis ca. max. 333,90 m üNN (laut Höhenprofil Bayernatlas/ Geodaten Bayern) auf.

Der Abbau soll ca. 7,00 m tief unter Urgelände erfolgen, wie auch für den 2016 genehmigten Kiesabbau Fa. Zollner Verwaltungs GmbH auf Flurnr.4867 Gemarkung Wallersdorf festgelegt bzw. beim laufenden Abbau Flurnr.4836 bis 4839 Gemarkung Wallersdorf.

Die Sohltiefe durch Abbau ist bis auf max. 323,0 m über NN geplant.

2.6 Geologie

Das Gebiet ist geprägt von Kiesen und Sanden mit lehmiger, sandig- lehmiger bzw. toniger Überdeckung.

Der Kiesabbau kann ab ca. 1,3 m unter Geländeoberkante erfolgen. Oberhalb ist Humus von ca. 30 cm bis 50 cm Dicke und schluffiger Abraum mit einer Mächtigkeit von ca. mind. 0,8 bzw. 1,0 m vorhanden

2.7 Grundwasser

Der Grundwasserspiegel im geplanten Abbauggebiet liegt bei ca. 327,5 m über NN (zuzüglich Schwankungsbreite).

Der gemessene Wasserspiegel bei der anschließenden bereits abgebauten Fläche beim Kieswerk der Fa. Zollner betrug Anfang März 2026 ca. 327,50 m ü. NN (ähnlich wie bei Messung im Nov. 2017 zur Planung bei Flurnr. 4836 bis 4839 Gemarkung Wallersdorf).

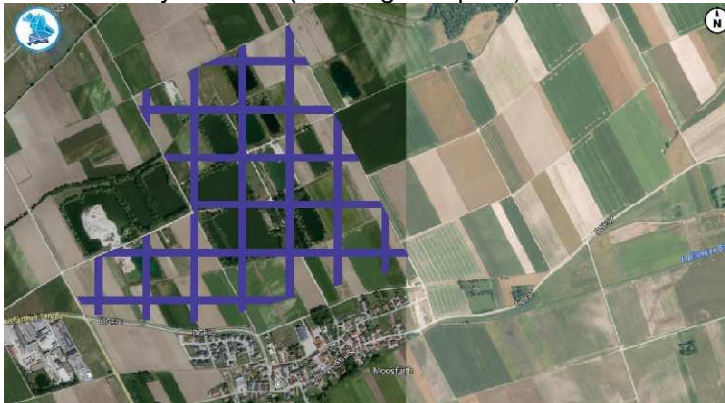
Die Grundwasserfließrichtung verläuft hier in West- Ost- Richtung.

Das Grundwasser steht hier aktuell somit ca. 2,5 m (zuzüglich Schwankungsbreite des Grundwassers von ca. $\pm 0,5$ m) unter Geländeoberkante an.

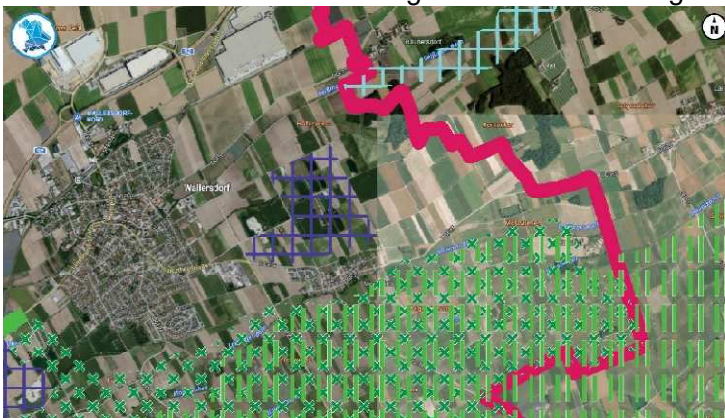
2.8 Geschützte Flächen und Objekte und Vorgaben aus übergeordneten Planungen

Aussagen des Regionalplans der Region 13 Landshut:

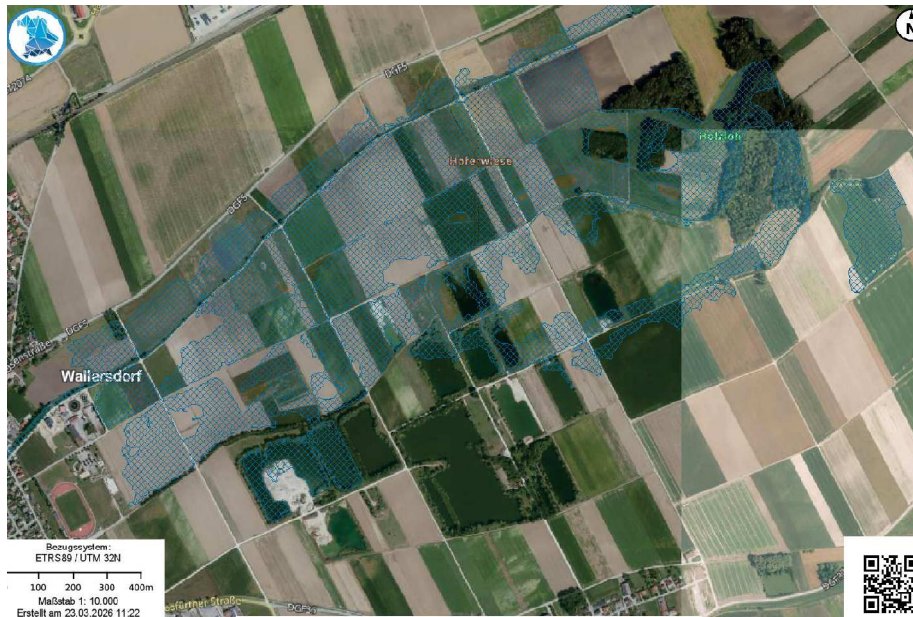
Die beantragte Fläche liegt im Vorranggebiet KS7 „Wallersdorf- Ost“ vgl. nachfolg. Auszug aus dem Bayernatlas (teil Regionalplan).



Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 18 und der regionale Grünzug liegen weiter entfernt.



Im Bereich der Antragsfläche bzw. der direkten Angrenzung befinden sich keine nach Naturschutzgesetzen geschützte Flächen und Objekte. Das Abbaugelände liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten wie des Überschwemmungsgebiets zum Reißinger Bach, Gewässer II. Ordnung (vgl. nachfolg. Kartenauszug aus dem Bayernatlas; Festsetzung v. 04.04.2024). Wasserschutzgebiete sind hier ebenfalls nicht ausgewiesen.



Baudenkmäler sind in der Lage und auch im größeren räumlichen Umfeld nicht vorhanden.

In der Lage östlich von Wallersdorf sind zahlreiche Bodendenkmäler ausgewiesen. Siehe dazu nachfolgender Kartenauszug aus dem Bayernatlas (Informationen des BLfD zum Bayer. Denkmalatlas), allerdings keine im Bereich der geplanten Abbaufäche und der näheren Angrenzung.



Im Bereich um das Kieswerks Zollner ist vor allem mit weiterer Ausdehnung Richtung Norden ein größeres Bodendenkmal mit Bezeichnung D-2-7242-0083 ausgewiesen. Vor dem Abbau der Fa. Zollner auf Flurnr. 4836 bis 4839 Gemarkung Wallersdorf fand eine archäologische Untersuchung statt, zumal die frühere Abgrenzung des Bodendenkmals (von 2017) auch in diesen Bereich mit hineinreichte. Die Abgrenzung des Bodendenkmals wurde daraufhin angepasst. Dieses ist nun beschrieben laut Denkmaldaten im Bayernatlas:

D-2-7242-0083 = Oppidum mit verebnetem Ringwall der späten Latènezeit. Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der späten Latènezeit. Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Kreisgräben, u.a. der mittleren Bronzezeit, der Hallstatt- und der frühen Latènezeit“ (Benehmen hergestellt; nachqualifiziert).

Weiter südlich bei Moosfürth ist ein weiteres Bodendenkmal ausgewiesen mit folgender Bezeichnung: D-2-7242-0051 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Latènezeit. Bestattungsplatz der Eisenzeit. (Benehmen hergestellt; nachqualifiziert).

Aufgrund der Bodendenkmäler in räumlicher Nähe (jedoch deutlicher Entfernung) und weil ein Auffinden von evtl. Funden insbesondere bei Erdarbeiten – gerade in so früh besiedelten Gebieten wie dem Isartal nie auszuschließen ist, wird auf die Vorgaben des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) insbesondere Artikel 8 hingewiesen.

3 Die Baumaßnahme

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Ziel der Maßnahme ist die Gewinnung von Kiesen und Sanden im Kiesabbauvorranggebiet KS 7 fortzuführen in räumlicher Nähe zu den bisher. Abbauflächen und dem Kieswerk der Fa. Zollner im Gemeindegebiet von Wallersdorf in der Lage nördlich von Moosfürth. Sie erfolgt als Nassabbau (Freilegung von Grundwasser ohne Grundwasserabsenkung) mit einer Abbautiefe von ca. 7,0 m unter natürlicher Geländeoberkante die bei ca. 330 m üNN liegt. Der Grundwasserspiegel liegt (aktuell Anfang März 2026 laut Messung/ Info durch Fa. Zollner im Bereich der bestehenden Kiesgrube in räumlicher Nähe) bei ca. 327,5 m üNN, somit ca. 2,5 m unter dem Niveau der Randflächen. Damit liegen ca. 4,5 m des Abbaus unter Grundwasser.

Der Abbau ist so vorgesehen, dass die Fläche von Süden her beginnend als 1. Abbaubereich abgebaut werden soll. Dazu wird zunächst vom Flurweg Flurnr. 4840 im Norden im westlichen Randstreifen des zum Abbau geplanten Grundstücks ein Fahrweg für die Abbauphase geschaffen.

Der einzuhaltende Grenzabstand für den Abbau beträgt dabei jeweils 10 m zu den Grundstücksgrenzen/ Flurwegen. In den Randstreifen werden während der Abbauphase zur Abgrenzung und zum Schutz vor Ablagerungen bzw. als Schallschutz gegenüber der Wohnsiedlung von Moosfürth Wälle angelegt. Diese dienen auch als Zwischenlagerflächen für den Abraum, der zum Ende der Abbauphase zur Rekultivierung an der Süd- bzw. Nordseite ins Gewässer eingebracht werden soll zur Schaffung unterschiedlicher, naturnaher Uferzonen.

Die Böschungsneigung während des Abbaus beträgt ca. 1: 1 (vgl. Abbauplanung). Die später verbleibenden Böschungen werden entsprechend Rekultivierungsplan v.a. im Norden und Süden unterschiedlich ausgebildet durch Wiedereinbringung des Abraums aus der Fläche.

Durch den Abbau entsteht ein Weiher von ca. 0,72 ha Ausdehnung gemessen an der Böschungsoberkante bzw. ca. knappe 0,65 ha Wasserfläche auf Wasserspiegelhöhe gerechnet.

Die Zufahrt zum geplanten Abbaubereich erfolgt über eine Zufahrt vom nördlich der Abbaufäche gelegenen Flurweg mit Flurnummer 4840 (Markt Wallersdorf), dann Einfahrt am westl. Rand von Flurnr. 4834. Hier wird wieder eine Schranke eingebaut (wie auch bei den bisherigen Abbauflächen der Fa. Zollner). Die Abfuhr ist wie bei der in der Nähe befindlichen bisherigen Abbaufäche der Fa. Zollner über den vorhandenen Flurweg Flurnr. 4840 Gemarkung Wallersdorf zum Kieswerk/ der Sortieranlage Fa. Zollner (auf Flurnr.4845 Gemarkung Wallersdorf) vorgesehen und von dort dann weiter zu den Baustellen (nach Osten Richtung Wallersdorf bzw. nach Süden Richtung Staatsstraße/ Kreisstraße.

Der Abbau ist in 2 Abschnitten mit Beginn im Süden vorgesehen. Gleich zu Beginn der Maßnahme ist vorgesehen, den Oberboden abzutragen auf der südlichen Teilfläche, die bisher landwirtschaftlich genutzt war. Während des Abbaus auf der südlichen Teilfläche soll dann das Abräumen des zwischengelagerten Materials auf der nördlichen Teilfläche erfolgen.

Für die Gestaltung der Randbereiche (der 10 m breiten Abstandszonen) wird Humus für die Rekultivierung nur in geringem Umfang benötigt. Der dazu nicht notwendige Teil kann anderweitig gärtnerisch genutzt und abgefahren werden. Der Abraum soll in den Randstreifen in Form von Wällen während der Abbauphase zwischengelagert werden mit Schwerpunkt und größeren Höhen an der Süd- und Nordseite und niedrigeren Höhen an Ost- und Westseite.

3.2 Dauer der Maßnahme

Für den Kiesabbau auf Flurnr. 4834 Gemarkung Wallersdorf werden ca. 4 bis 5 Jahre angesetzt aufgrund der aktuellen Einschätzung, allerdings kann diese sich aufgrund Änderungen in der wirtschaftlichen Entwicklung/ Bauentwicklung unter Umständen auch wesentlich verändern.

Bei einer anschließenden Rekultivierungszeit von einem weiteren Jahr sind das dann ca. mind. 5 bis ca. 6 Jahre für Abbau und Rekultivierung.

3.3 Geräte und Einrichtungen/ Sicherheitsvorkehrungen/ Maßnahmen zum Lärmschutz

Der Abbau des Materials erfolgt durch eigene Bagger (Hydraulikbagger oder Seil- bzw. Schürfkübelbagger) und Lader. Das abgebaute Material wird mit dem Lader zum nordwestlich der Abbaufäche gelegenen Kieswerk der Fa. Zollner (Weiterverarbeitungsstätte) transportiert und dann per LKW zur jeweiligen Baustelle.

Die Anfahrt und Abfuhr des Materials ist von der beantragten Abbaufäche nur von Norden und nach Norden über Flurweg Nr. 4840 und ausschließlich werktags zwischen 7.00 und 18.00 Uhr bei einer 1-stündigen Mittagspause eingeplant bzw. nur werktags zu Tagzeiten zulässig.

Ein Höhenfestpunkt ist bereits auf dem Grundstück der Fa. Zollner nördlich des Flurwegs an der Grenze von Flurnr. 4844 und 4845 angelegt.

Es werden alle erforderlichen Sicherheitsvorschriften zur Reinhaltung des Grundwassers beachtet.

Das in der nördlichen Teilfläche lagernde Erdmaterial, das schon seit längerem dort aufgeschüttet/ eingebracht ist, wird während der ersten Abbauphase im Süden abgetragen und abgefahren und ordnungsgemäß an geeigneter Stelle wieder eingebaut bzw. entsorgt. Das dort aufgelagerte Material darf nicht ins Gewässer eingebracht werden

Zur Verfüllung im Zuge der Rekultivierung wird nur Abraum aus der Abbaufäche selbst (wie nicht verunreinigtes Erdreich, Lehm, Ton, Sand) und für den Verkauf ungeeignetes Kiesmaterial aus der Sortierung des gewonnenen Materials (insb. Überkorn, Feinmaterial) verwendet. Bei der Teilverfüllung darf es durch den Einbau von schwach- oder sehr gering durchlässigem Material zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserfließverhältnisse und Grundwasserstände kommen.

Der Humus wird bereits zu Beginn der Maßnahme auf ca. 1/2 der Fläche im Süden abgetragen und soweit erforderlich in randl. Wallschüttungen zwischengelagert.

Der restliche nicht für die Einbringung in geringer Schichtdicke von ca. 10 cm erforderliche Oberboden/ Humus in den 10 m breiten Randstreifen (zur Realisierung der extensiven Wiesenstreifen) wird spätestens zum Ende der Rekultivierung abgefahren und anderweitig verwendet.

Da eine Aufbereitung des gewonnenen Materials nicht an Ort und Stelle erfolgt, ist mit der Einwirkung von Fremdstoffen auf das Grundwasser nicht zu rechnen.

Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu vermeiden, werden folgende Schutzvorkehrungen/ Eigenüberwachungsmaßnahmen getroffen:

Zur Sicherung des Betriebsgeländes werden Wälle angelegt und die Zufahrt durch Schranke abgesperrt, um eine unzulässige Benutzung bzw. Ablagerung von Abfällen o.ä. durch Dritte im Bereich des Baggersees zu vermeiden. Nach Süden hin wird ein Wall mit ca. 3 Höhe eingeplant, um das Gebiet gegenüber dem neuen Wohngebiet bei Moosfürth abzuschirmen, so dass hierzu ein ausreichender Schallschutz gegenüber der Wohnsiedlung gewährleistet wird. Hierzu fand im Februar 2026 eine fachliche Vorabstimmung mit dem zuständigen Sachbearbeiter zum Immissionsschutz/ Tech. Umweltschutz Herrn Appel zur Planung statt.

Es werden auch Hinweistafeln angebracht, dass das Betreten für Unbefugte und das unerlaubte Ablagern von Materialien auf dem Gelände verboten ist (wie bereits bei den bestehenden Abbauflächen der Fa. Zollner).

Die Abbaugeräte werden mittels Tankfahrzeugen betankt. Eine stationäre Lagerung von Treib- und Schmierstoffen wird hier nicht stattfinden. Bei der Betankung der Abbaugeräte wird die nötige Vorsicht und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet. Die Bagger und Abbaugeräte werden hinsichtlich ihrer Funktionstüchtigkeit regelmäßig kontrolliert.

3.4 Massenabschätzung Abbau / Rekultivierung

Gesamtfläche Antragsfläche: ca. 1,2 ha

Davon

Abbaufäche (abzüglich der einzuhaltenden je 10 m breiten Abstandstreifen): ca. 0,72 ha

Oberbodenabtrag nur in südlicher Teilfläche: ca. 0,3 – 0,5 m;
Ansatz Durchschnittswert von 0,4 m
im Bereich der nördlichen Teilfläche ist schon vor Jahren unterschiedliches Material zwischengelagert worden, dieses soll vor dem Abbau der Teilfläche abgeräumt und ordnungsgemäß entsorgt werden

Abraum Ca. 0,8- 1,1 m; Ansatz mit Durchschnittswert von 1,0 m

Oberboden und Abraum zusammen ca. 1,4 m

Darunter dann Kiesabbau bis zur Sohltiefe ca. weitere 5,6 m

Massenabschätzung:

Oberbodenabtrag auf der südlichen, bisher landwirtschaftl. = ca. 2.480 m³
genutzten Teilfläche:
bei ca. oberer Fläche von ca. 6.264 m²
und unterer Fläche von ca. 6.160 m²
damit durchschnittlich
6.203 m² x ca. 0,4 m = 2.481,20 m³
gerundet

Abraum/ nicht Auf der gesamten Fläche innerhalb der = ca. 6.800 m³
verwertbares Material bleibenden Randstreifen (unterhalb des
aus dem Abbau Oberbodenhorizonts)
Bei ca. oberer Fläche von 7.019 m² und
unterer Fläche von ca. 6.581 m² damit
durchschnittlich 6800 m² x ca. 1,0 m

Kiesabbau/ Verwertbarer Anteil	Bei ca. oberer Fläche von 6.581 m ² und unterer Fläche von ca. 4 289 m ² damit durchschnittlich 5.435 m ² x ca. 5,6 m im Schnitt	=	ca. 30.436 m ³
Gesamt		=	ca. 39.716 m ³

Damit ca. verwendbare Kiesmenge

Kiesabbau von ca. 30.436 m³ abzüglich ca. 10% unbrauchbare Bestandteile des Rohkieses hier Ansatz von ca 3.044 m³ = 27.392 m³

Somit verbleibende verwertbare Kiesmenge rund **ca. 27.400 m³**

Somit steht entsprechend dieser Berechnung Abraum, der zur Wiedereinfüllung für die Rekultivierung/ Ufergestaltung verwendet werden kann, in einer Größenordnung von ca. 6800 m³ und ca. 3044 m³ somit zusammen gerundet

ca. 9.840 m³

Hier wird nur wenig Humus benötigt im Zuge der geplanten Rekultivierungsmaßnahme, nur ca. 0,1 m x 4837 m² = ca. 484 m³ in den 10 m breiten Randstreifen, so dass dieser überwiegend abgefahren und einer gärtnerischen Verwendung zugeführt werden kann. Die Auffüllung der Uferzonen und Ausbildung zu einem Landschaftsweiher ist vorgesehen mit dem örtlichen Abraum aus der Fläche. Die tatsächlichen Dimensionen richten sich nach den vorhandenen Abraummassen. Diese konzentrieren sich v.a. auf den südlichen und nördlichen Rand mit abgeflachten Uferzonen teils mit Kleingewässerzone.

4 artenschutzfachliche Beurteilung

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten.

Im Bezug auf europäisch geschützte FFH-Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten (im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG) ist es verboten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG u. a. bei Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Die Methodik und Untersuchungstiefe der Prüfung unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt,

- ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und
- bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Um dies beurteilen zu können, werden im Zuge der Vorprüfung

- verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum recherchiert und ausgewertet (hier ASK; umfangreiche Erfassungen zu feld- und wiesenbrütenden Arten und im Zuge des Verfahrens der Ländl. Neuordnung Wallersdorfer Moos, Artvorkommen auf Kartenblatt TK 7242 Wallersdorf)
- in einer Ortsbegehung die Lebensraumpotenziale der Fläche bewertet sowie
- relevante Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit des Vorhabens betrachtet,
- mögliche Auswirkungen auf relevante Arten abgeschätzt und
- ggf. Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten bzw. zu einem vertieften Untersuchungsbedarf formuliert

Auf Kartenblatt TK 7242 Wallersdorf (vgl. Anlage zu Bericht) sind an relevanten Arten genannt:

zum Einen als Säugetiere der Biber und einige Fledermausarten, wobei für die genannten Arten die aktuellen Lebensraumstrukturen auf der gepl. Abbaufäche ohne besondere Bedeutung ist und die Arten eher durch den Kiesabbau und die neu entstehenden Wasserflächen usw. gefördert werden. Die Artengruppen der Libellen, Käfer, Weichtiere und die genannten Gefäßpflanzen finden hier keine geeigneten Lebensräume vor. Daneben sind zahlreiche Lurcharten (Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Springfrosch und Kammmolch) genannt, von denen die meisten von neu im Zuge des Kiesabbaus und der Rekultivierung entstehenden Lebensräumen profitieren (gegenüber der Ist-Situation, auf der sie keine geeigneten Lebensraumstrukturen haben). Bei den Kriechtieren ist die Zauneidechse angegeben. Auf diese wird unter „Bereich nördliche Teilfläche“ noch weiter eingegangen

Für die in der Artenliste für Blatt 7242 genannten Vogelarten sind auf der gepl. Abbaufäche keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zu erwarten aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen, Lage und umgebenden Nutzungen bzw. des Erhaltungszustands 20 Arten sind mit günstigem Erhaltungszustand (wie Sperber, Graugans, Mäusebussard, Kuckuck, Höckerschwan, Goldammer, Turmfalke, Kranich, usw.) eingestuft bzw. benötigen andere Lebensräume (Grünland/ in Feuchtlebensräumen wie Uferschnepfe, Bekassine, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer o.ä.) oder einen höheren (Klein-) Strukturreichtum (wie z.B. Wachtel, Braunkehlchen) Andere genannte Arten- insbesondere die „Wasservögel“ (Silberreiher, Graureiher, Graugans, Höckerschwan o.ä.) bzw. Durchzügler profitieren durch den Kiesabbau und die neu entstehenden Wasserflächen und Sekundärstrukturen im Zuge des Kiesabbaus und der Rekultivierung.

Lediglich die Vorkommen von Feld- und Bodenbrütern wären hier vom Standort bzw. den Erfassungen im räumlichen Umfeld relevant und zwar insbesondere die Feldlerche.

Auf diese wird unter „Beurteilung bez. bodenbrütender Arten/ Feld- und Wiesenbrüter“ noch ausführlich eingegangen.

Im Vorfeld der Planung wurde erfolgte hierzu eine Vorabklärung mit dem Vertreter der Unterer Naturschutzbehörde, inwieweit im vorliegenden Fall eine gesonderte artenschutzfachliche Kartierung/Untersuchung erforderlich ist, zumal umfangreiche Erfassungen v.a. von bodenbrütenden Vogelarten vorliegen. Im Bereich des Plangebiets sind bisher keine Vorkommen auch der im Umfeld kartierten Feldlerche erfasst. Das Grundstück hatte bisher aufgrund der Aufschüttung und des Gehölzbestands und der aufgrund der Wiesennutzung dichten, artenarmen Grasnarbe keine Bedeutung als Lebensraum/Brutraum für potentiell artenschutzrechtlich relevante Arten.

Aufgrund der aktuellen Nutzung bzw. des Zustands wären prinzipiell folgende Arten bzw. Artengruppen hier artenschutzfachlich abzuklären:

Im südl. Teil mit aktueller Ackernutzung: Ackerflächen stellen pot. Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten dar.

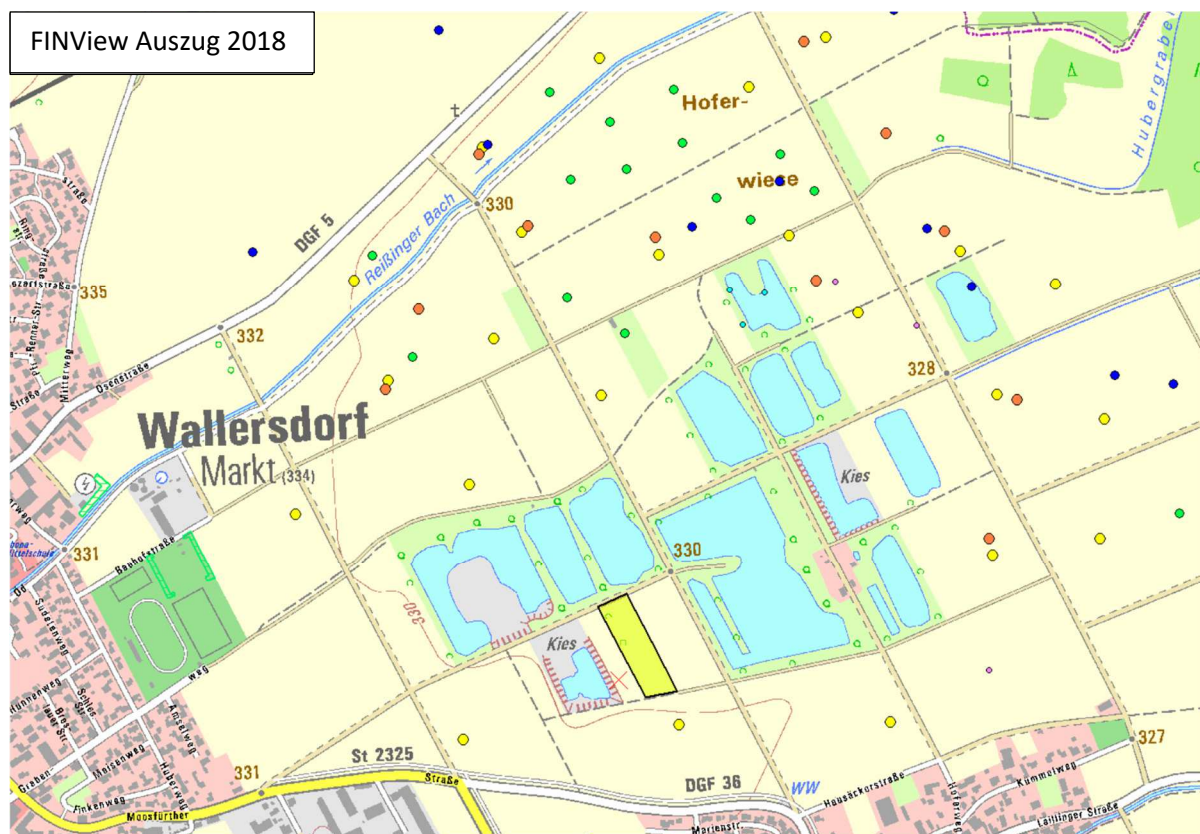
Im nördlichen Teil mit seit längerem bestehenden Erdzwischenlager; bestockt mit artenarmer Gras-/Krautflur und durch Sukzession entstandenen Gehölzen: aufgrund der Gehölze wäre

hier prinzipiell ein Potential für Vogelarten der Gehölze bzw. Fledermäuse gegeben bzw. ggfs. für Reptilien.

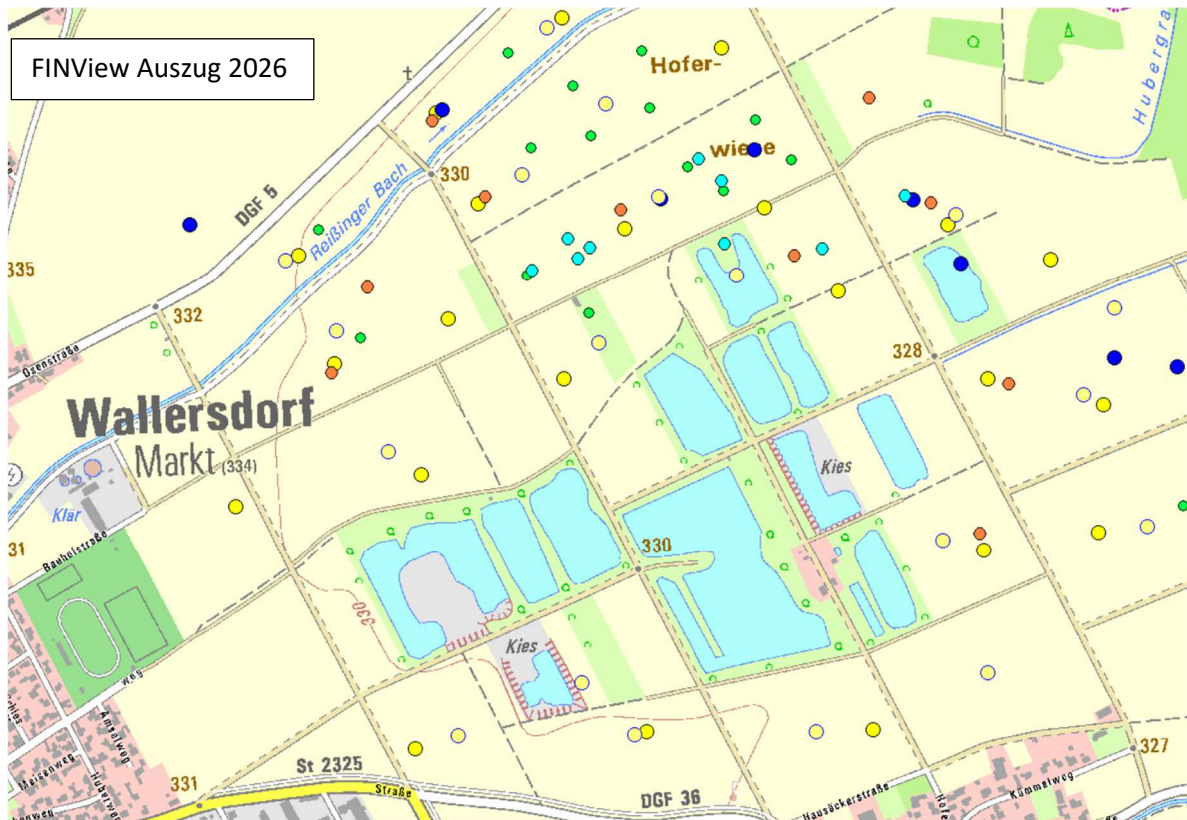
Beurteilung bez. bodenbrütender Arten/ Feld- und Wiesenbrüter

Aufgrund der Ergebnisse der bereits im Rahmen des Verfahrens zur Ländlichen Entwicklung durchgeführten artenschutzfachlichen Untersuchung 2016 und der weiteren Feldvogelkartierung 2020 bzw. sonstige Erfassungen (siehe nachfolgende Kartenauszüge aus dem FINView) ist die geplante Abbaufäche selbst nicht relevant für Wiesen- und Feldbrüter. Kiebitze, Schafstelzen oder gar der große Brachvogel besitzen ihre Hauptvorkommen in den Bereichen südlich von Wallersdorf/ Moosfürth in der Mooslage. Im Bereich nördlich der Kiesabbaufächen Richtung Reißinger Bach in der Lage Hoferwiese bzw. östlich der Kiesabbaufächen und südlich der Holzlohe Richtung Karlshof finden sich auch noch häufigere Vorkommen insbesondere des Kiebitzes und der Feldlerche. In der Lage östlich von Wallersdorf Richtung Moosfürth und südlich der Kiesabbaufächen sind lediglich Feldlerchen und mit wenigen Standorten erfasst, insbesondere in der freien offenen gehölzfreien Lage.

Feldvögel im Umfeld des Grundstückes Fl.Nr. 4834/0, Gemarkung Wallersdorf (gelbe Fläche)



Gelbe Punkte:= Brutplatz Feldlerche 2016,
Hellgelbe Punkte: Brutplatz nach 2016 (aktueller Kartenauszug von 2026)
Blaue und grüne Punkte= Kiebitznachweise 2024, 2020 und 2016
Orange Punkte= Brutnachweis Schafstelze 2016



Die nächsten Vorkommen der Feldlerche finden sich erst in entsprechendem Abstand zu den bestehenden Weihern mit überwiegend dichteren Ufer- bzw. Randgehölzen bzw. auch der bisherigen Aufschüttung/ Erdzwischenlagerfläche auf der gepl. Abbaufäche, die beide Sichtbarrieren darstellen. Zu derartigen Strukturen, die Sichtbarrieren darstellen, werden Abstände von ca. 80 m (und etwas mehr) gehalten. Insofern liegen die Standorte/ Brutplätze der Feldlerche hier im Umfeld des geplanten Kiesabbaus vor allem in der freien, offenen Lage zwischen Wallersdorf und Moosfürth bzw. Haunersdorf südlich oder auch nördlich des Kiesabbaugesbietes.

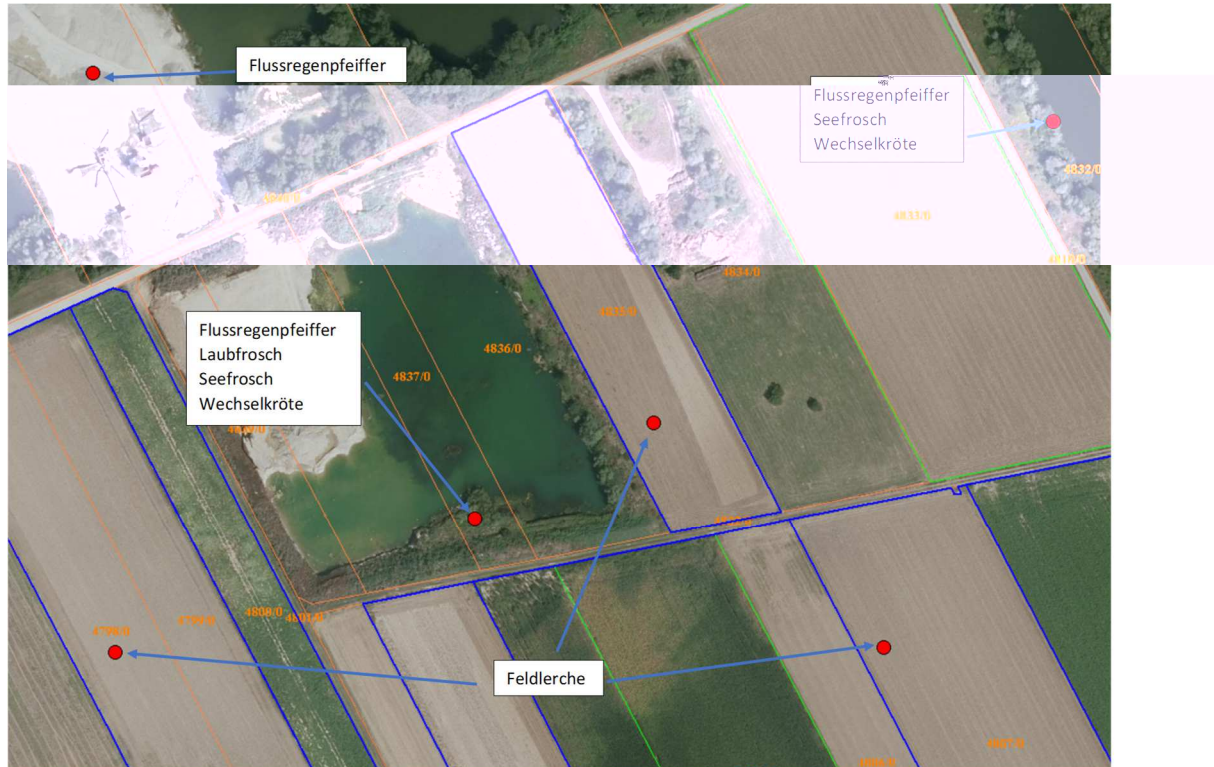
Beim Vergleich der Karten zeigt sich, dass die Brutplätze mehr oder minder in der Lage geblieben sind bzw. leicht verschoben im Bereich (wohl nach der jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzung der einzelnen Flurstücke, die einen lichterem Bewuchs aufwiesen). Bei der Kartierung 2020 wurde ein Standort/Fundpunkt zwischen dem derzeit noch laufenden Abbau auf Flurnr. 4836 bis 4839 und der nun gepl. Abbaufäche erfasst. Damals war der Kiesabbau auf Flurnr. 4836 bis 4839 gerade frisch begonnen (und die Lage noch gehölzfrei). Zur nördlichen Teilfläche der gepl. neuen Abbaufäche mit dem Erdzwischenlagerhaufen bzw. den Gehölzstrukturen (beides Sichtbarriere) ist ein Abstand von mind. 80 m eingehalten.

Die südliche Teilfläche war wegen der dichten Grasnarbe erst insgesamt nicht geeignet und ist nun auch bei ackerbaulicher Nutzung für die Feldlerche als Potentialfläche wegen der Abstandszone zur Aufschüttung überwiegend nicht geeignet (bis auf maximal den letzten 10 bis 20 m, die dann gleich neben dem Flurweg liegen) bzw. im Zuge der zunehmenden Gehölzentwicklung auf der benachbarten laufenden Kiesabbaufäche auch zunehmend weniger geeignet. Damit ist ein Vorkommen hier weiter unwahrscheinlich, jedoch eine potentielle Betroffenheit nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.

Im Sinne einer Eingriffsvermeidung und um artenschutzrechtliche Betroffenheiten oder Verbotstatbestände zu vermeiden, ist eine Freimachung der Abbaufäche also der Oberbodenabtrag insofern auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeiten (März bis einschließlich Juli), also August bis einschließlich Februar zu legen. Falls das nicht möglich ist, sind rechtzeitig vorher Vergrämungsmaßnahmen (Anbringen von Flatterbändern im Bereich der südlichen Teilfläche) durchzuführen. Auch ist bei der Planung und Umsetzung darauf zu achten, dass die erfassten Vorkommen in der freien Lage südlich der Abbaufäche Richtung Moosfürth

nicht beeinträchtigt werden (z.B. durch näheres Heranrücken von dichteren Gehölzbeständen o.ä.). Dies ist insbesondere bei der Rekultivierung zu beachten, in der Weise, dass keine Gehölzpflanzungen erfolgen und auch die Gehölzentwicklung möglichst geringgehalten wird.

Sonstige im Umfeld erfasste Arten bzw. Artenschutznachweise – Auszug aus FINView



Neben den feld- bzw. wiesenbrütenden Arten sind im räumlichen Umfeld der geplanten Kiesabbaufäche lediglich Arten erfasst, welche durch Kiesabbaumaßnahmen gefördert werden. Für diese Arten können im Zuge des Kiesabbaus neue Lebensräume entstehen (siehe auch Erfassungen auf der noch laufenden benachbarten Kiesabbaufäche). Dies ist auch bei der Rekultivierungsplanung berücksichtigt in Form naturnaher Uferzonen mit wechselseuchten Rohbodenstandorten.

Beurteilung der nördlichen Teilfläche

Hier stockten zum einen eine Reihe größerer Weiden/Baumweiden. Diese wiesen keine Höhlen bzw. Spalten auf, die Höhlenbewohnern als Quartier dienen könnten. Bei den sonstigen Gehölzen handelte es sich um relativ junge Gehölze (v. a. Strauchweiden und tw. andere heim. Sträucher). Diese bieten lediglich möglichen Lebensraum für sog. „Allerweltsarten“ bzw. bieten keine besonderen Lebensraumstrukturen für seltene, geschützte Arten, abgesehen davon, dass im räumlichen Umfeld in den älteren Abbaufächen noch genügend Gehölze vorhanden sind und dass im Hinblick auf die anschließenden Feldbrütervorkommen, die Gehölzentwicklung eher geringgehalten werden soll.

Im Hinblick auf den allgemeinen Artenschutz und § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG wurden die Gehölze nach der Beurteilung bereits im Februar zurückgeschnitten.

Die Gras-Krautflur ist vorwiegend recht dicht ausgeprägt (v.a. Gräser, tw. Eutrophierungszeiger) und bisher auch zum größeren Teil beschattet, so dass diesbezüglich keine geeigneten Habitatstrukturen vorliegen. Bei den artenschutzfachlichen Untersuchungen zu einzelnen Strukturen im Zuge des Verfahrens „Wallersdorfer Moos“ im Jahr 2016, waren auch bei Strukturen die sogar geeignete Habitatstrukturen aufwiesen, auch jeweils keine Zauneidechsen aufzufinden, was auf eine eher geringe Präsenz im Gebiet hinweist. In der ASK sind auch keine Fundnachweise im räumlichen Umfeld erfasst, obwohl hier auch aktuellere Fundpunkte v. Bernhard Pellkofer eingetragen sind, der Artenkenner insbesondere für Amphibien und Reptilien ist und auch die umliegenden Kiesgruben teils mit betreut hat

(welche deutlich bessere Habitatstrukturen für Reptilien bieten). Im Bereich der aktuellen Abbaufäche der Fa. Zollner sind hier auch nur neue Fundpunkte von Amphibien wie Wechselkröte, Laubfrosch, Seefrosch bzw. auch der Flussregenpfeiffer (siehe vorherige Karte Auszug aus ASK FINView) aus der Erfassung durch Herrn Pellkofer, jedoch keine Zauneidechsen, eingetragen.

Insofern sind bezüglich der Zauneidechse hier auch keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Artengruppen wie Amphibien und Reptilien werden durch den geplanten Abbau und die Rekultivierung eher gefördert durch die neuen Standortbedingungen.

Zusammenfassung

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten/ Verbotstatbestände besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten durch den beantragten Kiesabbau können im Hinblick auf die meisten angegebenen Arten auf dem Kartenblatt 7242 und den betroffenen Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf ackerbrütende Arten wie die Feldlerche, bei der ein potentiell Nutzen der Fläche nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist im Sinne einer Eingriffsvermeidung eine Freimachung der Abbaufäche/ der Oberbodenabtrag auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeiten (März bis einschließlich Juli) zu legen, um artenschutzrechtliche Betroffenheiten oder Verbotstatbestände zu vermeiden. Ansonsten sind rechtzeitig vorher Vergrümmungsmaßnahmen durchzuführen. Auch ist bei der Planung und Umsetzung darauf zu achten, dass die erfassten Vorkommen in der freien Lage südlich der Abbaufäche Richtung Moosfürth nicht beeinträchtigt werden (z.B. durch näheres Heranrücken von dichteren Gehölzbeständen). Dies ist insbesondere bei der Rekultivierung zu beachten, in der Weise, dass keine Gehölzpflanzungen erfolgen und auch die Gehölzentwicklung möglichst geringgehalten wird.

Für zahlreiche andere Arten bzw. Artengruppen – auch von europäischer Bedeutung – können durch die geplante Abbaumaßnahme und Schaffung von größeren Wasserflächen und wertvoller Sekundärbiotope und auch wechselfeuchter Uferbereiche mit (temporären) Kleingewässern Verbesserungen erzielt werden (insbesondere für zahlreiche Amphibienarten, Wasservögel, Zugvögel; und zwar für zahlreiche und auch seltene Arten usw.) bzw. ggfs. auch Reptilien in der Übergangszone vom Ufer in den hier als extensive Wiese geplanten Randstreifen (bei Einbringung von Sonderstrukturen wie Steinhaufen/Totholz in Kombination mit Sand und Erde) die Rahmenbedingungen verbessert werden und neue Lebensräume entstehen.

5. Rekultivierung

5.1 Zielsetzung für die Rekultivierung/ Folgenutzung

Im Landschaftsplan der Marktgemeinde Wallersdorf (genehmigt mit Bescheid vom 03.08.2004 Az. 40a-610-11/2004) ist zum Thema Kiesabbau und Folgenutzung/ Zielsetzungen folgendes (auf S. 68) formuliert, dessen Ziele auch im planlich aktualisierten Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Wallersdorf (rechtskräftiger Stand inkl. Aktualisierungen mit Deckblättern 1-8,9-11,13 und 15; Stand vom 13.07.2020) mit aufgenommen sind.

„Die vorgeschlagenen Folgefunktionen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete besagen, welchen Zwecken die Flächen nach dem Abbau schwerpunktmäßig zugeführt werden sollten. Als hauptsächliche Funktionen kommen vor allem Land- und Forstwirtschaft in Frage, darüber hinaus Biotopentwicklung, Erholung und Fischerei. Nach Aussage des Regionalen Planungsverbandes Landshut soll einer teilweisen Renaturierung gegenüber einer vollständigen Rekultivierung der Vorzug gegeben werden. Dabei soll auf Dauer ein Verhältnis von Rekultivierung zu Renaturierung von 70: 30 angestrebt werden, wie es im Bodenschutzprogramm der Bayerischen Staatsregierung von 1991 heißt. Des Weiteren soll

darauf hingewirkt werden, dass nach Beendigung des Abbaus möglichst eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht wird.“

Besonders zu beachten ist im Gebiet des Moores bzw. in Verbindung mit den Kiesabbauflächen die Vielzahl von Amphibien. Auch Arten der Roten Liste und FFH - Arten sind darunter (u. a. Wechselkröte nachgewiesen und Gelbbauchunke wurde gesichtet). Deshalb sollte bei der Folgeplanung genügend Lebensraum erhalten, neu geschaffen und für die Arten entsprechend gepflegt werden.

Speziell zu: KS 7 Wallersdorf-Ost (in dem die gepl. Abbaufäche liegt)

„Eine Abbauerweiterung nach Norden ist aus naturschutzfachlichen und bodendenkmalpflegerischen Bedenken auszuschließen. Zum einen bestehen amtlich erfasste Wiesenbrüteregebiete und zum anderen besteht ein sehr bedeutendes Bodendenkmal (aus der späten Eisenzeit). Ein ausreichender Abstand muss eingehalten werden, um Beeinträchtigungen zu verhindern. Außerdem soll aus Gründen des Immissionsschutzes im Südosten ein Abstand von rd. 150 m zum Dorfgebiet von Moosfürth eingehalten werden. Als vorrangige Folgenutzungen muss im Norden der Naturschutz gelten. Hier kann durch Anlage extensiver Wiesen und Kleinstrukturen wertvoller Lebensraum für Wiesenbrüter geschaffen werden. Offene Wasserflächen sollen größtenteils dem Naturschutz zufallen, um eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu vermeiden.“

Im Kapitel 5.3 ist hier auch unter Vorrang Naturschutz zudem Folgendes vermerkt:

„Bei der Entwicklung des Freizeitangebots ist darauf zu achten, dass die Lebensräume seltener und störungsempfindlicher Arten verschont bleiben. Hier sollen die Erholungsansprüche des Menschen den Belangen des Arten- und Biotopschutzes untergeordnet werden. Besonders betroffene Gebiete, in denen eine ruhige, naturbezogene Erholung nur mit Rücksicht auf störungsempfindliche Arten erfolgen kann, sind:

- die potentiellen und bestehenden Wiesenbrüteregebiete des Isartales
- die Stauseen an der Isar als wichtige Vogelrast und Brutstätten

Insbesondere in diesen Gebieten sollen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten zwischen Erholungsnutzung und den Zielen des Naturschutzes getroffen werden. In der Regel sollen Konflikte durch Ausweisung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten, Naturschutz und ökologischen Ausgleichsräumen durch

- geeignete Wegeführung/ Wegegebote
- zeitliche Beschränkungen der Nutzung sowie durch Besucherinformationen entschärft oder vermieden werden

Diesen Zielsetzungen wird in der vorliegenden Planung Rechnung getragen.

Die Ziele und das Konzept für die Fläche wurden mit Herrn Walch (Untere Naturschutzbehörde/ Landratsamt Dingolfing- Landau) im März und April 2026 in verschiedenen Schritten abgestimmt. Durch den Nassabbau wird ein Landschaftsweiher entstehen. Als Folgenutzung wird Landschaftsweiher m. Biotopentwicklung und pfleglicher fischereil. Nutzung angestrebt.

Ziele der Rekultivierungsplanung

- Gestaltung der Rekultivierung nur mit Material aus der Fläche; Verfüllung nur mit Abraummaterial im Zuge des Kiesabbaus aus der Fläche
- Abschieben von Humus gleich zu Beginn des Abbaus auf ca. der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche im Süden;
im nördlichen Bereich ist verschiedenes Erdmaterial zwischengelagert, das während der

Abbauphase in der südlichen Teilfläche (bis auf den anstehenden Abraumphorizont im Bereich außerhalb der bleibenden Randflächen) abgetragen und abgefahren werden soll zur ordnungsgemäßen Deponierung (Wiedereinbau in dazu zugelassene Trockenabbaufäche mit Wiederverfüllung)

- Aufbau von randlichen Wällen als Puffer, als Barriere im Übergang zu den Wegen auch um Erholungssuchende abzuhalten bzw. wilde Ablagerungen zu vermeiden und nach Süden hin auch als Lärmschutz gegenüber dem neuen Wohngebiet im Nordosten von Moosfürth
Die Wälle sind v.a. aus zwischengelagertem Abraum bzw. in geringem Maß aus zwischengelagertem Humus für die Rekultivierung während der Abbauphase geplant. Im Zuge der Rekultivierung ist der komplette Abtrag dieser Wälle geplant; nach dem Abbau soll der Abraum an der Südseite und Nordseite wieder eingebracht werden; der Humus soll in dünner Schicht von ca. 10 cm in den Randstreifen zur Förderung artenreicher Wiesenstreifen aufgebracht werden
- Schaffung von grundwassernahen Sukzessionsflächen im Norden und Süden des geplanten Weihers mit Hilfe des aus diesem Kiesabbau entstehenden Abraumes (inkl. Überkorn; Material aus Absiebung...)
- Entwicklung der nördlichen neuen Uferzone durch Wiedereinbringung des Abraums als flach geneigten Rohbodenstandort in Richtung Röhricht, Entwicklung der südlichen Uferzone durch Einbringung von Abraum als unregelmäßig modellierte wechselfeuchten Rohbodenstandort mit Kleingewässern
- Ansaat der Randstreifen mit Regiosaatgut zur Entwicklung eines artenreicheren Wiesensaums mit regelmäßiger Pflegemahd und Mähgutabfuhr und Reduzierung von Gehölzaufwuchs (im Hinblick auf das Feldlerchenvorkommen in räumlicher Nähe)

5.2 Flächen für Rekultivierungsmaßnahmen

Laut Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern sollten bei gepl. Kiesabbaufächen grundsätzlich mindestens 30 % der beantragten Fläche für Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Die Antragsfläche umfasst ca. 1,2 ha, d.h. dass mind. ca. 0,4 ha für die Maßnahmen zur Rekultivierung zur Verfügung stehen sollten. Es sind dazu an der Süd- und Nordseite durch Wiedereinbringung von Abraum aufgewertete Uferzonen zur Schaffung eines naturnahen Stillgewässerbereichs geplant, die in einer Größenordnung von ca. 0,16 ha angesetzt werden können. Zudem werden in den Abstandszonen allein schon ca. 0,48 ha durch die gepl. Entwicklung extensiver Wiesenbereiche/artenreicher Gras- und Krautfluren aufgewertet. Insofern wird auch dieser Zielsetzung mit der Planung Rechnung getragen

Kiesabbauvorhaben sind nun nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (kurz: BayKompV) entsprechend Biotopwertliste zu bilanzieren und zwar in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsvorhaben“ (LfU 2017). Sie dazu weitere Ausführungen in Kapitel 6. Aus dieser Berechnung ergibt sich der konkrete Kompensationsbedarf bzw. auch die dafür festzulegenden Flächen/ Maßnahmen zur Kompensation.

Als Folgenutzung/ Rekultivierungsziel ist ein Landschaftsweiher geplant.

Die Gestaltung/ Konzeption der Rekultivierungsmaßnahmen orientiert sich an den mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Entwicklungszielen zu den bereits umgesetzten Maßnahmen/ Abbaufächen im Bereich Wallersdorf- Moosfürth bzw. auch daran, dass im räumlichen Umfeld Feldlerchenvorkommen erfasst sind, die durch die Entwicklung der Kiesabbaufäche nicht weiter eingeschränkt werden sollen

Es wird besonderer Wert auf nährstoffarme Rohbodenstandorte unterschiedlicher Feuchte im grundwassernahen Bereich gelegt, jedoch unter der Maßgabe, dass kein Fremdmaterial außer dem Abraum aus der Kiesabbaufläche für die Modellierung verwendet wird.

Die tatsächlich entstehende Fläche der Modellierung für die Flächen im Norden und Süden ergibt sich aus der Dimension des zur Verfügung stehenden Materials, insbesondere des anfallenden Abraums (bzw. evtl. Überkorns).

Es stehen laut Berechnung
Ca. 2.480 m³ Oberboden,
ca. 9.840 m³ Abraum
zur Verfügung.

Damit stehen ca. 9.840 m³ Material an Abraum zur Schaffung von grundwassernahen Rohbodenbereichen (eingelant in den Uferzonen im Norden und Süden) zur Verfügung. Es werden nur insgesamt ca. 484 m³ Humus/ Oberboden für die oberflächliche Andeckung von ca. 10 cm benötigt. Die restliche Oberbodenmenge steht für eine andere gärtnerische Verwendung zur Verfügung.

Die konkrete Dimension der Rohbodenzonen durch Verfüllung richtet sich nach dem anfallenden Abraum und kann dementsprechend geringer oder auch größer ausfallen als die Darstellung im Plan.

Materialverwendung

Nur ein kleiner Teil des Humusmaterials (ca. 20%) wird für die Randstreifen zur oberflächlichen Verendung benötigt. Der Großteil des Humusmaterials kann und soll abtransportiert werden und z.B. zur Humisierung von Gartenflächen/ bei Baumaßnahmen o.ä. wieder sinnvoll verwendet werden. Allerdings dürfen damit keine Auffüllmaßnahmen von Seigen im Moos durchgeführt werden.

Der anfallende Abraum und das nicht verwertbare Material aus der Kiessortierung wird zur Gestaltung der grundwassernahen Sukzessionsflächen (v.a. im Süden und Norden) verwendet.

Schaffung grundwassernaher Rohbodenstandorte/ Abflachung der Uferzonen durch Abraum

Es wird besonderer Wert auf nährstoffarme Rohbodenstandorte unterschiedlicher Feuchte (auch mit Grundwasseranschluss) gelegt, jedoch unter der Maßgabe, dass kein Fremdmaterial, außer dem Abraum aus dieser Kiesabbaufläche für die Modellierung verwendet wird. Die tatsächlich entstehende Fläche für die Sukzessionsflächen im Norden und Süden ergibt sich aus der Dimension des zur Verfügung stehenden Materials, insbesondere des anfallenden Abraums.

Dementsprechend ergibt sich dann auch die konkrete Dimensionierung: Die Darstellung im Rekultivierungsplan zeigt das Prinzip der Gestaltung und nicht die konkrete flächenmäßige Ausdehnung.

5.3 Einzelne Rekultivierungsmaßnahmen

Allgemeiner Hinweis:

Grundsätzlich gilt: Eine Düngung und ein Spritzmitteleinsatz sind auf der Fläche grundsätzlich nicht erlaubt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist bei der Rekultivierung besonderer Wert auf die Schaffung grundwassernaher Rohbodenstandorte mit Schwerpunkt im Süden und ansonsten im Norden zu legen, jedoch unter der Maßgabe, dass kein Fremdmaterial für die Modellierung hergefahren wird. Außerdem zielt die Rekultivierungsplanung bzw. auch Planung der Randbereiche während der Abbauphase darauf ab, die Ansiedelung von Neophyten möglichst zu vermeiden bzw. gering zu halten und auch die Gehölzentwicklung durch Sukzession hier möglichst gering zu halten, im Hinblick auf die Feldlerchenvorkommen in räumlicher Nähe und auch im Hinblick auf die Standortvielfalt und Förderung artenreicherer Ausbildungen.

Maßnahme 1 – Randstreifen/ 10 m Zonen mit Randwällen vorübergehend während der Abbauphase

An den Rändern zu den Wegen und zu den anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist ein umlaufender Wall während der Abbauphase eingeplant. Im Süden ist der Wall aus Gründen des Schallschutzes gegenüber dem neuen Wohngebiet in Moosfürth mit ca. 3 m Höhe geplant. Ansonsten dienen die Wälle dem Schutz vor unkontrollierten Ablagerungen/ Einträgen bzw. Badenutzung usw. und vor allem als Zwischenlager für das Abraummateriale aus der Fläche und den in geringem Umfang zur Rekultivierung erforderlichen Oberboden.

Die Wälle sind überwiegend aus abgeschobenem Abraum geplant. Die höheren Ausbildungen sind aufgrund der Lage/ Nähe zur geplanten Wiedereinbringung am südlichen und nördlichen Rand mit ca. 3 m (oder ggfs. auch etwas höher) vorgesehen. Die Wälle an der Ost- und Westseite sind mit niedrigeren, auch unterschiedlichen Höhen von ca. 1 bis 2 m (ggfs. auch mehr) und ggfs. auch unterschiedlichen Breiten eingeplant, so wie sie sich je nach Bedarf an Lagerfläche für den Abraum aus der Fläche ergibt.

Der für die spätere Rekultivierung erforderliche Teil des Oberbodens kann/ soll auch an geeigneten Stellen in den Randflächen/ Randwällen zwischengelagert werden.

Die Wälle können wie erläutert unregelmäßig in Höhe und Breite angelegt werden, sollen allerdings insgesamt umlaufend um die Abbaufäche angelegt werden – bis auf den Zufahrtbereich im Nordosten.

Die 10 m breiten Randstreifen mit den Wällen (aus Abraum bzw. Humus) sind mit einer „Zwischenbegrünung“ anzusähen, um eine Ausbreitung von Neophyten bzw. Disteln o.ä. während der Abbauphase zu verhindern.

Die Ansaaten sind möglichst gleich nach Schüttung in der Anfangsphase der Abbautätigkeit vorzunehmen. Die Ansaaten sind hier mit „Zwischenbegrünung“ in Form von Ölrettich, Senf, Klee, Phacelia oder auch Mischungen aus diesen möglich.

Maßnahme 2 – Randstreifen/ 10 m Zonen- Umgestaltung im Zuge der Rekultivierung als bleibende Gestaltung mit extensiver Wiese

Für die endgültige Rekultivierung sind die Randwälle wieder abzutragen bis auf eine im mittleren Bereich mögliche leichte Überhöhung bzw. Vertiefung des Geländes um je bis zu 10 cm gegenüber der Ebene. Oberflächlich sind hier ca. 10 cm humoses Material (nach Zwischenlagerung im Bereich der Antragsfläche) aufzubringen auf den Randstreifen, nach Abtrag der vorherigen Wälle aus Abraum, die in räumlicher Nähe zur Aufwertung der Uferzonen entsprechend Rekultivierungsplanung eingebracht werden.

Wegen der Feldlerchenvorkommen in räumliche Nähe soll die Gehölzentwicklung durch Sukzession möglichst gering gehalten werden über Ansaat und Pflege der Randstreifen durch Mahd.

Ansaat

Die Ansaaten sind hier mit zertifiziertem Regiosaatgut der Region 16 Unterbayer. Hügel- und Plattenregion Typ Frischwiese geplant. Liefernachweis z.B. Saaten Zeller, Rieger und Hoffmann o.ä. Alternativ könnte ggfs. auch Saatgut/ Mähgut aus Landschaftspflegemaßnahmen von geeigneten Spenderflächen eingebracht werden.

Pflegemahd oder extensive Beweidung

Im Bereich der angesäten Randstreifen ist eine Pflegemahd vorzunehmen mind. 1- bis 2-mal jährlich mit Mähgutabfuhr. Die erste Mahd ist dabei frühestens ab 15. Juni, besser erst Anfang bis Mitte Juli durchzuführen. Eine Mulchung ist nicht erlaubt.

Bei evtl. Aufkommen v. Distel, Ampfer usw. ist eine Einzelbekämpfung nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich und wünschenswert.

Alternativ wäre ggfs. teils auch eine extensive Beweidung (z.B. durch einen durchziehenden Wanderschäfer o.ä.) möglich.

Maßnahme 3:

Aufwertung der Uferzonen mit grundwassernahen Rohbodenstandorten durch Wiedereinbringung von Abraum - im Süden unregelmäßig m. Kleingewässern, im Norden als gleichmäßigere Röhrichtzone

In Abstimmung mit Herrn Walch (Landratsamt Dingolfing- Landau) ist die Einlagerung des Abraumes von diesem Kiesabbau an die Abbauböschung am südlichen und nördlichen Rand des Weihers anzustreben, um grundwassernahe Rohbodenstandorte zu schaffen. Der Schwerpunkt soll dabei auf der südlichen Teilfläche, im ruhigeren vom Hauptweg abgewandten Bereich, liegen. Die konkrete Dimension richtet sich nach den vorhandenen Abraummassen. Hierzu wird vor Fertigstellung der Profilierung zur Rekultivierung ein gemeinsamer Ortstermin mit dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde angeregt, um die Gestaltung soweit möglich naturschutzfachlich zu optimieren und auch für die ohnehin erforderliche Abnahme vorzubereiten.

Am Nordrand des Weihers soll diese Zone etwas gleichmäßiger ausgebildet werden als leicht geneigte Fläche mit dem Ziel hier die Entwicklung einer Röhrichtzone zu fördern. Insbesondere wenn die Abraummassen geringer ausfallen, kann dieser Bereich auch kleiner ausfallen. Der Schwerpunkt der Gestaltung der aufgewerteten Uferzone durch die Einbringung des Abraums soll auf jedem Fall in der südlichen Teilfläche liegen.

Die Zone im Süden ist mit ausgeprägtem Kleinrelief von ca. 30 cm unter bis ca. 30 cm über mittlerem GW- Stand auszubilden unter Einbau von bindigem Abraummaterial in der oberen Schicht (bzw. teils auch Überkorn) vorgesehen, um die Entwicklung als Lebensraum für (seltene) Amphibien zu begünstigen.

In den höhen liegenden Bereichen sollen auch Wurzelstöcke mit eingebracht werden zusätzlich zu den Steinhäufen aus Überkorn, um die Strukturvielfalt weiter zu erhöhen, und auch Eidechsen, Insekten usw. geeignete Lebensraumstrukturen zu geben.

Da diese Zielsetzung/ Gestaltung vom kleinteiligen Wechsel geprägt ist und die Dimension auch von der zur Verfügung stehenden Abraummenge bestimmt ist, lässt sich die Ausbildung im Grundriss und in den Schnitten (zudem bei einem Maßstab von 1: 1000 bzw. 1: 500) nicht so konkret darstellen. Die Gestaltung/ Modellierung soll dann zum Ende der Abbauphase nach den ersten Teileinbringungen des Abraums zur Rekultivierung noch im Detail bei einem gemeinsamen Termin zusammen mit dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde vor dem Abschluss der Rekultivierungstätigkeit fein abgestimmt werden.

Längerfristige Maßnahmen zum Geringhalten der Gehölzentwicklung:

Zur Reduzierung der Gehölzentwicklung an den Gehölzufern (vor allem um keine Kulissenwirkung zu erzielen) und zur Förderung des Artenreichtums insbesondere in der wechselfeuchten Zone sollen Gehölze insbesondere in der südlichen Hälfte des Gewässers immer wieder in Teilbereichen auf den Stock gesetzt werden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wäre auch empfehlenswert in der wechselfeuchten Zone ggfs. in die Sukzession einzugreifen und hier ggfs. mit der Baggerschaufel wieder frische Kleingewässer zu schaffen.

6 Bilanzierung nach BayKompV

Kiesabbauvorhaben sind nun nach der Bayerischen Kompensationsverordnung kurz: BayKompV entsprechend Biotopwertliste zu bilanzieren. Es ist zu gewährleisten, dass der für die durch die „Eingriffsmaßnahme Kiesabbau“ zu wertende Eingriff (beurteilt auf der Grundlage des Ausgangszustands) auch entsprechend kompensiert/ ausgeglichen wird durch die Maßnahmen/ Gestaltung im Zuge der Rekultivierung (und ggfs. auch temporäre Biotope v.a. während viele Jahre beanspruchenden Abbauvorhaben).

Üblicherweise entstehen nach dem Kiesabbau insbesondere bei Folgenutzung Landschafts-

weiher/ Biotopentwicklung (auf ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne besondere Bedeutung für Flora und Fauna) teils recht wertvolle Sekundärbiotope. In den Fällen, in denen der Zielzustand in der Beurteilung nach BayKompV über dem Kompensationsbedarf liegt, ist prinzipiell auch eine Anerkennung der über den Kompensationsbedarf hinausreichenden Fläche - als Ökokontofläche möglich.

Die Grundlage für die Wertung des Eingriffs und die Anerkennung im Hinblick auf den Kiesabbau und die Anwendung der BayKompV bildet die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsverfahren“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt v. März 2017.

Als Anlage ist eine Aufstellung mit entsprechenden Tabellen für den zu wertenden Ausgangszustand, dem zu wertenden Eingriff m. Kompensationsbedarf und dem Zielzustand entsprechend der Rekultivierungsplanung beigefügt.

Außerdem sind 2 Karten beigefügt, je 1 Karte zum „Ausgangszustand“ und zum „Zielzustand nach der Rekultivierung“.

A) Ausgangszustand vor dem Abbau

Die Fläche ist bisher in der südlichen Teilfläche landwirtschaftlich- zuletzt ackerbaulich genutzt. Die nördliche Teilfläche wurde als Zwischenlagerfläche genutzt. Dort hat sich vor allem eine artenarme teils ruderalisierte Gras-/Krautflur mit teils Gehölzsukzession (v.a. junge Einzelsträucher bzw. Gebüsche) und eine Reihe v.a. aus Baumweiden am westlichen Rand entwickelt.

BNT (BW)	BNT Text	Wertpunkte gem. Anl.3.1	Fläche m ²	Wertpunkte Ausgangszustand
A11	Intensiv bewirtsch.Äcker	2	6.264	12.528
K11	Artenarme Säume u. Staudenfluren	4	3.899	15.596
W22	Vorwälder bzw. initiales Gebüsch (B13)	6	1.367	8.202
V331	unbefestigte Wege (m. offenem Boden)	2	500	1.000
	Summe		12.030	37.326

B) Bilanzierung des Eingriffs

Grundsätzlich gilt für die Berechnung des Kompensationsbedarfs entsprechend Anlage 3.1 BayKompV:

Kompensationsbedarf = Bestandstyp (in Wertpunkten laut Biotopwertliste) x Beeinträchtigungsfaktor x Eingriffsfläche

Die Beeinträchtigungsfaktoren sind dabei in Abhängigkeit von der Wertigkeit des Ausgangszustands und von der Art des Eingriffs festgelegt.

Für einen Ausgangszustand ≤ 3 Wertpunkte (BNT m. geringer naturschutzfachl. Wertigkeit), sind folgende Faktoren anzusetzen:

Abbauflächen einschließlich Böschungen: Faktor 0,4

Unversiegelte Zufahrtswege, Lagerflächen, Abstandsflächen mit vorübergeh.

Beeinträchtigung o.ä., außerhalb der Abbaufläche, vorübergehend während der Bauzeit: Faktor 0,0.

Für einen Ausgangszustand von 4 bis 10 Wertpunkte (BNT m. mittlerer naturschutzfachl. Wertigkeit), sind folgende Faktoren anzusetzen:

Abbauflächen einschließlich Böschungen: Faktor 0,7

Unversiegelte Zufahrtswege, Lagerflächen, Abstandsflächen mit vorübergeh.

Beeinträchtigung o.ä., außerhalb der Abbaufläche, vorübergehend während der Bauzeit: Faktor 0,4.

Bei dauerhaft versiegelten Flächen, die wir in dem vorliegenden Fall nicht haben beträgt der Faktor 1,0.

Dies wird bei untersch. Ausgangstypen ggfs. nach aufaddierten Teilflächen berechnet.

Bei höherem Ausgangswert (über 11 WP) erhöhen sich die Faktoren entsprechend Tab. 1 auf S.10 der Arbeitshilfe auf jeweils 1,0.

Nachfolgend ist die Zusammenfassung der Beurteilung der Flächen entsprechend der Punktwerte der Biotop- und Nutzungstypen eingefügt. Bezüglich der weiteren Aussagen wird auch auf die 2 Karten und die Liste zur BayKompPV im Anhang verwiesen.

Dementsprechend ist hier im südlichen Teil (mit BNT A11 2 WP) nur die Abbaufäche (inkl. Böschung) anzusetzen, im nördlichen Teil (mit BNT mit mittlerer Wertigkeit auch die Randzonen, sofern nicht diese im Ausgangszustand nicht unter 3 WP liegen wie V331)

Gesamtfläche des Antrags: 12.030 m²
Davon Abbaufäche: 7.193 m²

BNT (BW)	BNT Text	Wertpunkte gem. A	Fläche m ²	Eingriffs- faktor	Wertpunkte Kompensationsbedarf
A11*	Intensiv bewirtsch.Äcker (Abbaufäche)	2	3.659	0,40	2.927
A11*	Intensiv bewirtsch.Äcker (Abbaufäche)	2	2.605	0,00	-
K11**	Artenarme Säume u. Staudenfluren	4	2.384	0,70	6.675
K11**	Artenarme Säume u. Staudenfluren	4	1.515	0,40	2.424
W22**	Vorwälder bzw. initiales Gebüsch (B13)	6	768	0,70	3.226
W22**	Vorwälder bzw. initiales Gebüsch (B13)	6	599	0,40	1.438
V331*	unbefestigte Wege (m. offenem Boden)	2	382	0,40	306
V331*	unbefestigte Wege (m. offenem Boden)	2	118	0,00	-
	Summe		12.030		16.996

Demnach ergibt sich hier ein Kompensationsbedarf von 16.956 WP.

C) Ausgangszustand nach dem Abbau (zur Beurteilung der Kompensation)

Zur Beurteilung der Kompensation ist der Ausgangszustand nach dem Abbau anzusetzen Laut Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsverfahren“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt v. März 2017 (Seite 47) ist dies hier für das Abbaugewässer S21 mit 1 WP für das neu entstehende Gewässer. Für die Randbereiche gilt als Ausgangszustand der Zustand vor dem Kiesabbau.

BNT (BWL)	BNT Text	Wertpunkte gem. Anl.3.1	Fläche m ²	Wertpunkte Ausgangszustand	
A11*	Intensiv bewirtsch.Äcker (Randzone)	2	2.605	5.210	* hier zählt der Zustand vor Abbau
K11*	Artenarme Säume u. Staudenfluren	4	1.515	6.060	im Umgriff der Abbaufäche/ Randbereich
W22*	Artenarme Säume u. Staudenfluren	6	599	3.594	
V331*	unbefestigte Wege (m. offenem Boden)	2	118	236	
S21	Abbaugewässer (Abbaufäche)	1	7.193	7.193	
	Summe		12.030	22.293	

D) Zielzustand nach Rekultivierung- festgelegte Kompensations-/ Ausgleichsmaßnahme und weitere Aufwertung

Beim Zielzustand können sich aufgrund der Dimension der Abraummassen und damit der Verfüllzonen gewisse Abweichungen/Unterschiede zur Plandarstellung ergeben. In der Bilanzierung wurden die aufgewerteten Weiherbereiche mit abgeflachten Ufern usw. insofern auch nicht gesondert nach möglichen Entwicklungstypen wie z.B. Röhricht, Seggen o.ä. berücksichtigt. Diese erfolgte über die Zuordnung einer entsprechenden Randzone zum „aufgewerteten“ Stillgewässerlebensraum an sich, zudem die Biotopnutzungstypen auch gehören bzw. beitragen und zumal die Wertpunktzahlen für die einzelnen Uferzonentypen ohnehin nicht stark differieren (zwischen 9 bis 11 WP).

Dementsprechend wurden die südliche und nördliche Randzone des Weihers mit den Gestaltungsmaßnahmen/ Rohbodenstandorten zur Schaffung naturnaher Uferzonen vom Biotopnutzungstyp als „eutrophes Stillgewässer bedingt naturnah“ = BNT S132 mit 9 WP eingestuft in fachlicher Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (bzw.

entsprechend dem Beispiel in der Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsverfahren).

Ansonsten wurde entsprechend dem Beispiel in der „Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsverfahren“ „eutrophes Stillgewässer bedingt naturfern“ = BNT S131 mit 6 WP angesetzt, was infolge des Abbaus entsteht auch ohne weitere aktive Gestaltungsmaßnahmen.

Die Randstreifen werden als G212 mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland mit 8 WP entwickelt. Als Ausgangszustand ist hierbei an den Rändern der jeweilige Zustand vor Abbau anzusetzen.

Ausgangszustand nach dem Abbau			Zielzustand entsprechend Rekultivierungsplanung/Prognosezustand					Fläche m ²	Kompensationsumfang WP
BNT	BNT Text	WP	BNT	BNT Text	WP	Differenz WP			
A11	Intensiv bewirtsch. Äcker (Randzone)	2	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	6	412	2.472	
K11	Artenarme Säume u. Staudenfluren	4	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	4	240	960	
W22	Vorwälder bzw. initiales Gebüsch (B13)	6	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	2	39	78	
V331	unbefestigte Wege (m. offenem Boden)	2	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	6	115	690	
S21	Abbaugewässer durch Abbau	1	S132	eutr. Stillgewässer bed. naturnah	9	8	1.600	12.800	
S21	Abbaugewässer durch Abbau	1	S131	eutr. Stillgewässer bed. naturfern	6	0	-	Keine aktive Maßnahme	
				(auf ca.2/3 d. Gewässerfläche), keine akt. Maßnahme				(somit ohne Anerkennung)	
	Summe			Summe			2.406	17.000	

Es wurden hier insbesondere die nördlichen und südlichen Randstreifen und die zur Aufwertung vorgesehenen Uferzonen im Süden und Norden zur Kompensation eingeplant, zumal die östlichen und westlichen Randstreifen im Falle einer potentiellen Erweiterung überplant würden. Mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Süden und Norden auf zusammen 2406 m² in Höhe von 17.000 WP ist der Kompensationsbedarf/das Kompensationserfordernis von 16.996 WP ausreichend abgedeckt.

E) Gestaltung der restlichen Abbaufäche mit weiterer Aufwertung

Ausgangszustand nach dem Abbau			Zielzustand entsprechend Rekultivierungsplanung/Prognosezustand					Fläche m ²	Kompensationsumfang WP
BNT	BNT Text	WP	BNT	BNT Text	WP	Differenz WP			
A11	Intensiv bewirtsch. Äcker (Randzone)	2	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	6	2.193	13.158	
K11	Artenarme Säume u. Staudenfluren	4	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	4	1.275	5.100	
W22	Vorwälder bzw. initiales Gebüsch (B13)	6	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	2	560	1.120	
V331	unbefestigte Wege (m. offenem Boden)	2	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	6	3	18	
S21	Abbaugewässer durch Abbau	1	S132	eutr. Stillgewässer bed. Naturnah	9	8		8	
S21	Abbaugewässer durch Abbau	1	S131	eutr. Stillgewässer bed. naturfern	6	0	5.593	Keine aktive Maßnahme	
				(auf ca.2/3 d. Gewässerfläche), keine akt. Maßnahme				(somit ohne Anerkennung)	
	Summe			Summe			9.624	19.404	

Fazit:

Die Aufwertung der Fläche im Zuge der Rekultivierung nach dem geplanten Kiesabbau liegt auf jeden Fall über dem Erfordernis insbesondere durch die östlichen und westlichen Randstreifen.

Da die östlichen und westlichen Randstreifen allerdings im Falle einer potentiellen Erweiterung überplant würden und nicht dauerhaft bestehen bleiben, wurden sie gleich nicht als Teil der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mitberücksichtigt, zumal sie dann ohnehin wieder überplant werden müssten.

7 Überschlägige Kostenermittlung zur Rekultivierung

Herstellung der naturnahen Uferzonen/ Sukzessionsflächen, Teilverfüllung m. dem in den Randwällen zwischengelagertem Abraum bzw. Überkorn usw. aus der Sortierung zur Gestaltung der grundwassernahen Zonen mit unterschiedlicher Ausbildung teilweise Miteinbringung von Totholz und

Geländeprofilierung der Randflächen mit Einbringung einer oberflächlichen Humusschicht Ansaaten (vorrübergehende Zwischenbegrünung der Wälle

während der Abbauphase und zur Rekultivierung
dann Ansaat mit Regiosaatgut)

Pauschal		15.000,--	EUR
	zuzügl. 19% Mwst.	<u>2.850,--</u>	<u>EUR</u>
brutto	gesamt:	17.850,--	EUR
	gerundet	18.000,--	EUR

Hinweis:

Die Kosten für das Abräumen/Entsorgen der bisherigen Zwischenlagerfläche, wie auch der Aufwand für die vorübergehend geschütteten Randwälle (aus Abraum und kleiner Menge Humuszwischenlager) sind als ohnehin erforderliche Maßnahmen zum Kiesabbau hier nicht eingerechnet, zumal diese auch nicht Teil der Rekultivierung sind.

Die Randflächen sind zudem jährlich mind. 1- bis 2-mal zur Pflege zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Hierfür entstehen Kosten von ca. 400 EUR/ Jahr, gerechnet auf 25 Jahre wären das ca. 10.000 EUR.

8 Durchführung

8.1 Sicherheitsleistungen für Rekultivierungsmaßnahmen

Nach den Richtlinien für Kies, Sand, Stein und Erden ist eine Sicherheitssumme für die Rekultivierung zu hinterlegen (z. B. in Form einer Bankbürgschaft). Festgelegt wird dies durch die Genehmigungsbehörde.

8.2 Abgrenzung

Die Fläche wird während der Abbauphase von Wällen v.a. aus Abraum bzw. zum geringen Teil mit Humuszwischenlagerung umgeben. Die Zufahrt wird durch eine Schranke abgeschlossen wie auch bei den bisher. Abbauflächen der Fa. Zollner.

8.3 Zeitliche Verwirklichung

Der Abbau ist in 2 Abschnitten von Süd nach Nord vorgesehen mit Einheiten von ca. 2 bis 3 Jahren. Die Teilverfüllungen mit Abraum können überwiegend erst ab Abbau im letzten Drittel bzw. nach Beendigung der Abbauphase erfolgen.

Die Rekultivierungsmaßnahmen sollen insgesamt 1 Jahr nach dem Kiesabbau, der mit ca. 4-5 Jahren veranschlagt ist, abgeschlossen sein, also damit nach 6 bis 7 Jahren.

aufgestellt 15.04.2026

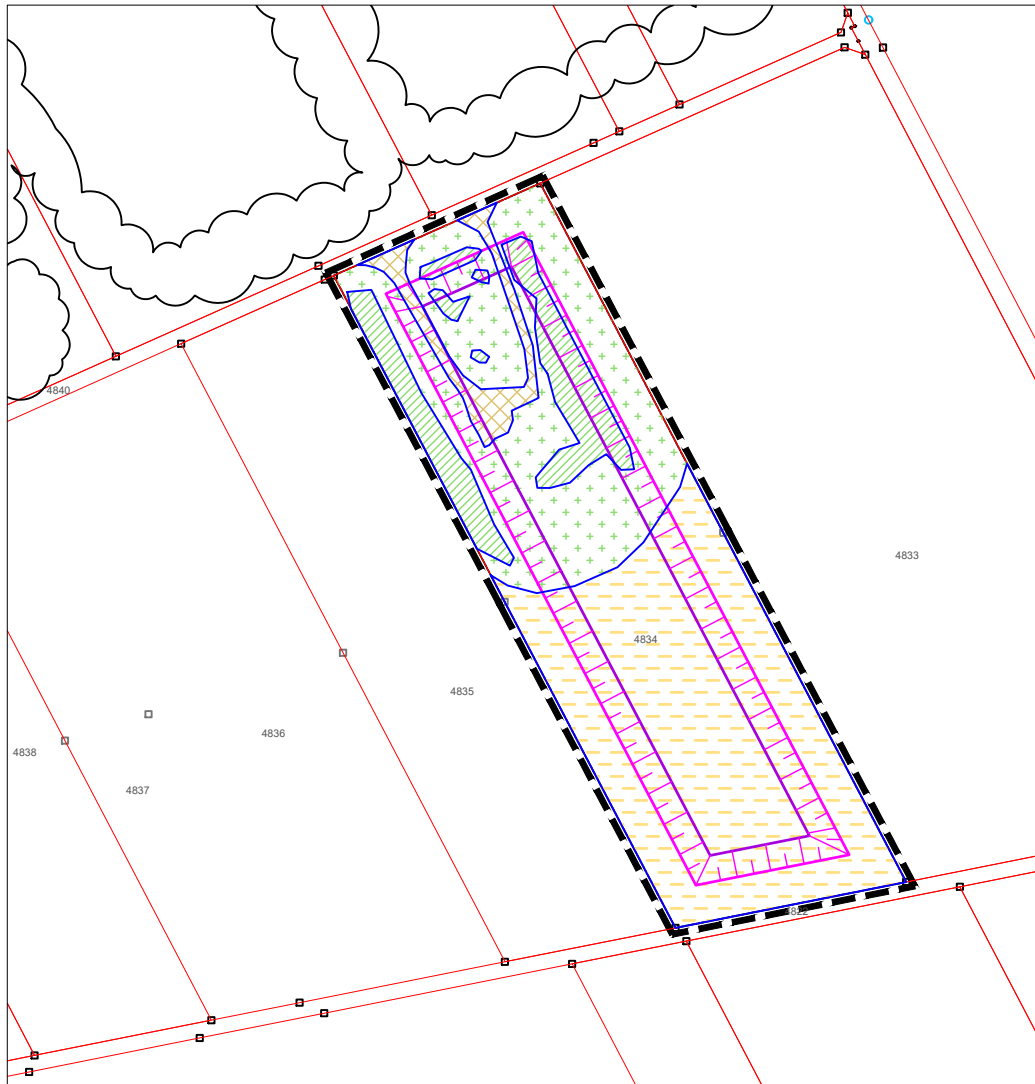
Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32
94522 Wallersdorf



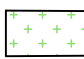
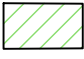
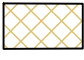

Zollner Speditions GmbH
Moosfürther Str. 78
94522 Wallersdorf

Antrag auf Errichtung eines Grundwasserbaggersees auf Grundstück Fl-Nr. 4834 Gemarkung Wallersdorf im Vorranggebiet KS 7

Gemarkung Wallersdorf Markt Wallersdorf
Landkreis Dingolfing-Landau Reg.-Bezirk Niederbayern

Lageplan M 1:2000 Ausgangszustand/Kompensationsbedarf

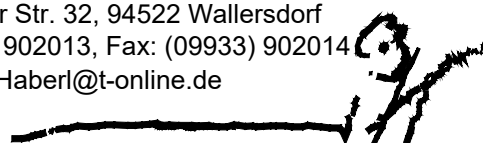


ZEICHENERKLÄRUNG	
	Umgrenzung Antragsfläche
	Ausgangszustand BNT A11 Intensivacker mit 2 WP
	Ausgangszustand BNT K11 artenarme Säume und Staudenfluren mit 4 WP
	Ausgangszustand BNT W22 Vorwälder auf urban- industriellen Standorten (brach liegende Zwischenlagerfläche m. Gehölzsukzession) bzw. B13 initiales Gebüschstadium (auf anthropogenen Sekundärstandorten) mit 6 WP
	Ausgangszustand BNT V331 unbefestigte Wege (mit offenem Boden) mit 2 WP
	Böschung durch Abtrag Berechnung siehe Liste

Datum: 15.04.2026

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de

Antragsteller

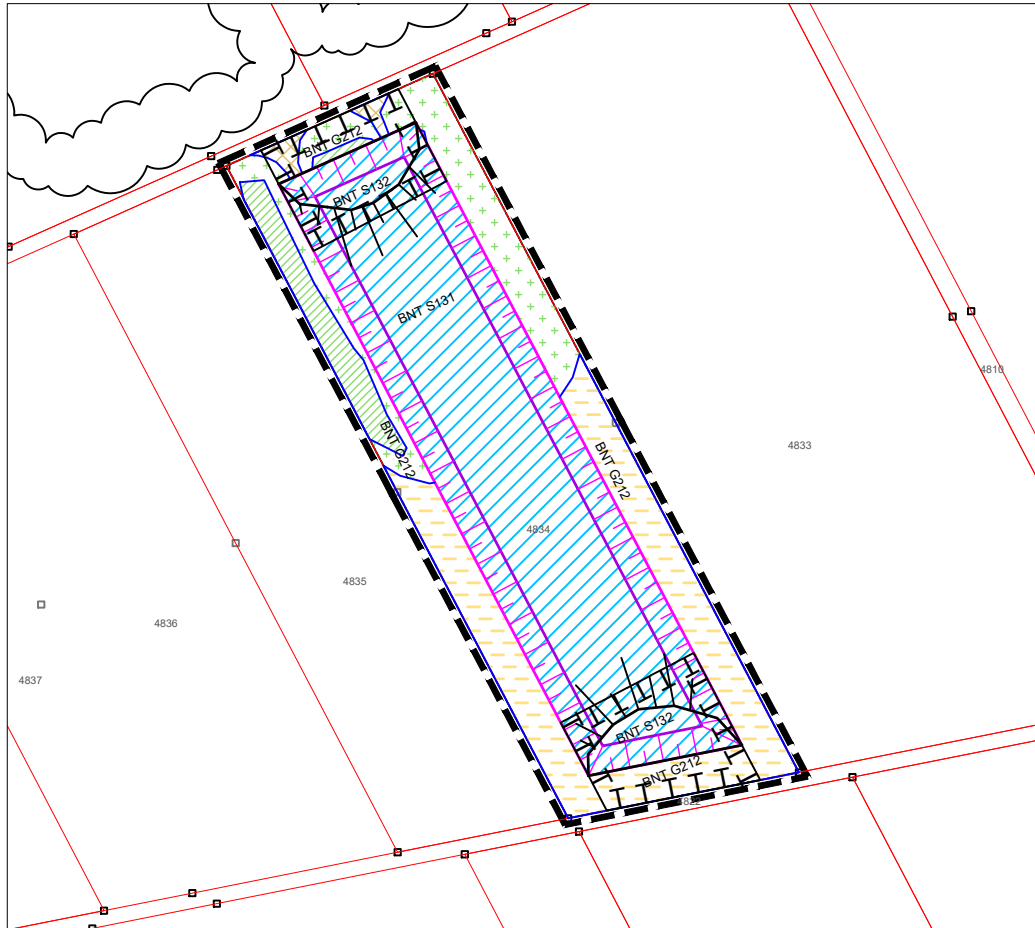


Antrag auf Errichtung eines Grundwasserbaggersees auf Grundstück FI-Nr. 4834 Gemarkung Wallersdorf im Vorranggebiet KS 7







Gemarkung Wallersdorf
Landkreis Dingolfing-Landau


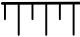
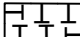
Markt Wallersdorf
Reg.-Bezirk Niederbayern

Lageplan M 1:2000 Zielzustand/Kompensation



ZEICHENERKLÄRUNG

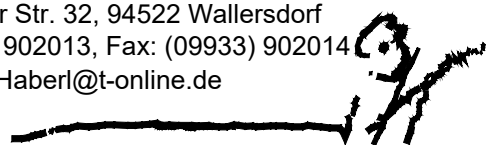
-  Umgrenzung Antragsfläche
-  Ausgangszustand BNT A11
Intensivacker mit 2 WP
-  Ausgangszustand BNT K11
artenarme Säume und Staudenfluren
mit 4 WP
-  Ausgangszustand BNT W22 Vorwälder auf
urban- industriellen Standorten (brach
liegende Zwischenlagerfläche m.
Gehölzsukzession) bzw. B13 initiales
Gebüschstadium (auf anthropogenen
Sekundärstandorten) mit 6 WP
-  Ausgangszustand BNT V331 unbefestigte
Wege (mit offenem Boden) mit 2 WP
-  zu wertender Ausgangszustand nach
Abbau BNT S31 Abbaugewässer durch
Abbau mit 1 WP

-  Böschung durch Abtrag
- Berechnung siehe Liste
- BNT G212
zu wertender Zielzustand im Zuge der
Rekultivierung- Randstreifen umlaufend
außerhalb des Abbaus: BNT G212 mäßig
extensiv genutztes artenreiches Grünland
mit 8 WP
- BNT S132
zu wertender Zielzustand im Zuge der
Rekultivierung im Bereich des durch Abbau
entstandenen Gewässers:
BNT S132 eutr. Stillgewässer bedingt
naturnah in den Gestaltungsbereichen mit
Rohbodenstandorten/Flachuferzonen durch
Einbringung von Abraum mit 9 WP
- bzw. ansonsten BNT S131
eutr. Stillgewässer bedingt naturnah
mit 6 WP
-  ca. Böschung im Zuge der Rekultivierung/
Wiedereinbringung von Abraum
-  Umgrenzung Bereich für festgelegte
Kompensation/ Ausgleichsfläche

Datum: 15.04.2026

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de

Antragsteller



Bilanzierung nach BayKompV

Berechnung nach BayKompV (2014) /Arbeitshilfe zur Anwendung bei Abbauvorhaben v. 2017

entsprechend Biotopwertliste -
 Gegenüberstellung Ausgangszustand und Zielzustand Bilanzierung

A) Ausgangszustand vor dem Abbau

Gesamtfläche des Antrags 12.030 m²
 beantragte Abbaufäche (abzüglich der erf. Abstandzonen an den Rändern) 7.193 m²

BNT (BW)	BNT Text	Wertpunkte gem. A1	Fläche m ²	Wertpunkte Ausgangszustand
A11	Intensiv bewirtsch.Äcker	2	6.264	12.528
K11	Artenarme Säume u. Staudenfluren	4	3.899	15.596
W22	Vorwälder bzw. initiales Gebüsch (B13)	6	1.367	8.202
V331	unbefestigte Wege (m. offenem Boden)	2	500	1.000
	Summe		12.030	37.326

B) Bilanzierung des Eingriffs nach BayKompV

*Laut Arbeitshilfe zur BayKompV bei Rohstoffgewinnungsvorhaben (2017) ist bei einem Ausgangszustand von ≤ 3 Wertpunkten für Abbaufächen einschl. Böschungen ein Faktor von 0,4 bzw. für Abstandsflächen ein Faktor 0 und für dauerhafte Versiegelung Faktor 1, dementsprechend ist hier nur die Abbaufäche (inkl. Böschung) anzusetzer

**Bei einem Ausgangszustand nach Biotopwertliste zwischen 4 und 10 gilt für Abbaufächen einschl. Böschungen ein Faktor von 0,7 bzw. für Abstandsflächen ein Faktor 0, beantragte Abbaufäche (ohne Abstandzonen): 7.193 m²

BNT (BW)	BNT Text	Wertpunkte gem. A1	Fläche m ²	Eingriffs- faktor	Wertpunkte Kompensationsbedarf
A11*	Intensiv bewirtsch.Äcker (Abbaufäche)	2	3.659	0,40	2.927
A11*	Intensiv bewirtsch.Äcker (Abbaufäche)	2	2.605	0,00	-
K11**	Artenarme Säume u. Staudenfluren	4	2.384	0,70	6.675
K11**	Artenarme Säume u. Staudenfluren	4	1.515	0,40	2.424
W22**	Vorwälder bzw. initiales Gebüsch (B13)	6	768	0,70	3.226
W22**	Vorwälder bzw. initiales Gebüsch (B13)	6	599	0,40	1.438
V331*	unbefestigte Wege (m. offenem Boden)	2	382	0,40	306
V331*	unbefestigte Wege (m. offenem Boden)	2	118	0,00	-
	Summe		12.030		16.996

C) Ausgangszustand zur Beurteilung der Kompensation (nach dem Abbau)

Gesamtfläche des Antrags 12.030 m²
 beantragte Abbaufäche (abzüglich der erf. Abstandzonen an den Rändern) 7.193 m²

BNT (BWL)	BNT Text	Wertpunkte gem. A1	Fläche m ²	Wertpunkte Ausgangszustand
A11*	Intensiv bewirtsch.Äcker (Randzone)	2	2.605	5.210
K11*	Artenarme Säume u. Staudenfluren	4	1.515	6.060
W22*	Artenarme Säume u. Staudenfluren	6	599	3.594
V331*	unbefestigte Wege (m. offenem Boden)	2	118	236
S21	Abbaugewässer (Abbaufäche)	1	7.193	7.193
	Summe		12.030	22.293

* hier zählt der Zustand vor Abbau im Umgriff der Abbaufäche/ Randbereich

D) Ermittlung des Kompensation anhand des Zielzustands (entsprechend Rekultivierungsplanung)

Ausgangszustand nach dem Abbau		WP	Zielzustand entsprechend Rekultivierungsplanung/Prognosezustand		WP	Differenz WP	Fläche m ²	Kompensations umfang WP
BNT	BNT Text		BNT	BNT Text				
A11	Intensiv bewirtsch.Äcker (Randzone)	2	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	6	412	2.472
K11	Artenarme Säume u. Staudenfluren	4	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	4	240	960
W22	Vorwälder bzw. initiales Gebüsch (B13)	6	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	2	39	78
V331	unbefestigte Wege (m. offenem Boden)	2	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	6	115	690
S21	Abbaugewässer durch Abbau	1	S132	eutr. Stillgewässer bed. naturnah	9	8	1.600	12.800
S21	Abbaugewässer durch Abbau	1	S131	eutr. Stillgewässer bed. naturnah	6	0	-	Keine aktive Maßnahme
				(auf ca.2/3 d. Gewässerfläche), keine akt. Maßnahme				(somit ohne Anerkennung)
	Summe			Summe			2.406	17.000

Mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf 2406 m² Fläche und mit 17.000 WP ist der Kompensationsbedarf / das Kompensationserfordernis von 16.996 WP abgedeckt

E) Nachrichtlich: Gestaltung der restlichen Abbaufäche mit weiterer Aufwertung

Ausgangszustand nach dem Abbau		WP	Zielzustand entsprechend Rekultivierungsplanung/Prognosezustand		WP	Differenz WP	Fläche m ²	Kompensations umfang WP
BNT	BNT Text		BNT	BNT Text				
A11	Intensiv bewirtsch.Äcker (Randzone)	2	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	6	2.193	13.158
K11	Artenarme Säume u. Staudenfluren	4	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	4	1.275	5.100
W22	Vorwälder bzw. initiales Gebüsch (B13)	6	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	2	560	1.120
V331	unbefestigte Wege (m. offenem Boden)	2	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	6	3	18
S21	Abbaugewässer durch Abbau	1	S132	eutr. Stillgewässer bed. Naturnah	9	8		8
S21	Abbaugewässer durch Abbau	1	S131	eutr. Stillgewässer bed. naturnah	6	0	5.593	Keine aktive Maßnahme
				(auf ca.2/3 d. Gewässerfläche), keine akt. Maßnahme				(somit ohne Anerkennung)
	Summe			Summe			9.624	19.404

Fläche D und E) zus. 12.030 (Grundstücksfläche)

Somit ist dem Kompensationsbedarf ausreichend Rechnung getragen mit zusammen ca. 2406 m² im südlichen und nördlichen Randbereich und darüber hinaus eine weitere Aufwertung erzielt.

15.04.2026

Vorkommen in TK-Blatt 7242 (Wallersdorf)

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Castor fiber</u>	<u>Europäischer Biber</u>		V	g	g
<u>Eptesicus serotinus</u>	<u>Breitflügelvedermaus</u>	3	3	u	?
<u>Lutra lutra</u>	<u>Fischarter</u>	3	3	u	?
<u>Myotis daubentonii</u>	<u>Wasserfledermaus</u>			g	g
<u>Myotis myotis</u>	<u>Großes Mausohr</u>			u	g
<u>Nyctalus noctula</u>	<u>Großer Abendsegler</u>		V	u	?
<u>Plecotus auritus</u>	<u>Braunes Langohr</u>		3	g	g
<u>Plecotus austriacus</u>	<u>Graues Langohr</u>	2	1	s	

Vögel

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK		EZA	
				B	R	B	R
<u>Accipiter nisus</u>	<u>Sperber</u>			g		g	
<u>Acrocephalus scirpaceus</u>	<u>Teichrohrsänger</u>			g			
<u>Alauda arvensis</u>	<u>Feldlerche</u>	3	3	s		s	
<u>Alcedo atthis</u>	<u>Eisvogel</u>	3		g			
<u>Anser anser</u>	<u>Graugans</u>			g	g		
<u>Apus apus</u>	<u>Mauersegler</u>	3		u		u	
<u>Asio otus</u>	<u>Waldohreule</u>			g	g	g	g
<u>Botaurus stellaris</u>	<u>Rohrdommel</u>	1	3	s	g		
<u>Buteo buteo</u>	<u>Mäusebussard</u>			g	g	g	g
<u>Calidris pugnax</u>	<u>Kampfläufer</u>	0	1		u		
<u>Carduelis carduelis</u>	<u>Stieglitz</u>	V		u	g	u	
<u>Charadrius dubius</u>	<u>Flussregenpfeifer</u>	3	V	g	g	s	g
<u>Circus aeruginosus</u>	<u>Rohrweihe</u>			g	g		
<u>Circus cyaneus</u>	<u>Kornweihe</u>	0	1		g		
<u>Circus pygargus</u>	<u>Wiesenweihe</u>	R	2	g	g		
<u>Coturnix coturnix</u>	<u>Wachtel</u>	3	V	u		s	
<u>Crex crex</u>	<u>Wachtelkönig</u>	2	1	s	u	s	u
<u>Cuculus canorus</u>	<u>Kuckuck</u>	V	3	g		g	
<u>Curruca communis</u>	<u>Dorngrasmücke</u>	V		g			
<u>Curruca curruca</u>	<u>Klappergrasmücke</u>	3		u		g	
<u>Cygnus olor</u>	<u>Höckerschwan</u>			g	g	g	g
<u>Delichon urbicum</u>	<u>Mehlschwalbe</u>	3	3	u	g	u	
<u>Egretta alba</u>	<u>Silberreiher</u>		R		g		g
<u>Emberiza calandra</u>	<u>Graumammer</u>	1	V	s	u		
<u>Emberiza citrinella</u>	<u>Goldammer</u>			g	g	g	g
<u>Falco subbuteo</u>	<u>Baumfalke</u>		3	g	g	g	g
<u>Falco tinnunculus</u>	<u>Turmfalke</u>			g	g	g	g
<u>Gallinago gallinago</u>	<u>Bekassine</u>	1	1	s	g	s	g
<u>Gallinula chloropus</u>	<u>Teichhuhn</u>		V	g	g		g
<u>Hippolais icterina</u>	<u>Gelbspötter</u>	3		u		u	
<u>Hirundo rustica</u>	<u>Rauchschwalbe</u>	V	V	u	g	u	g
<u>Lanius collurio</u>	<u>Neuntöter</u>	V		g		?	
<u>Lanius excubitor</u>	<u>Raubwürger</u>	1	1	s	u		
<u>Linaria cannabina</u>	<u>Bluthänfling</u>	2	3	s	u	s	u
<u>Luscinia megarhynchos</u>	<u>Nachtigall</u>			g			
<u>Luscinia svecica</u>	<u>Blaukehlchen</u>			g		u	
<u>Milvus migrans</u>	<u>Schwarzmilan</u>			g	g		
<u>Milvus milvus</u>	<u>Rotmilan</u>	V		g	g	g	g

Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

Hinweis

der Rote Liste-Status kann abweichen zu der aktuell gültigen Roten Liste. Bitte Prüfen Sie den aktuellen Stand

Rote Liste gefährdeter Tierarten Bayerns

Rote Listen Deutschland (<https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Die-Roten-Listen-1707.html>)

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Fische 2021, Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Säugetiere 2020, Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, weitere Wirbeltiere 2015-1998)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeographischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Stand 2019)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

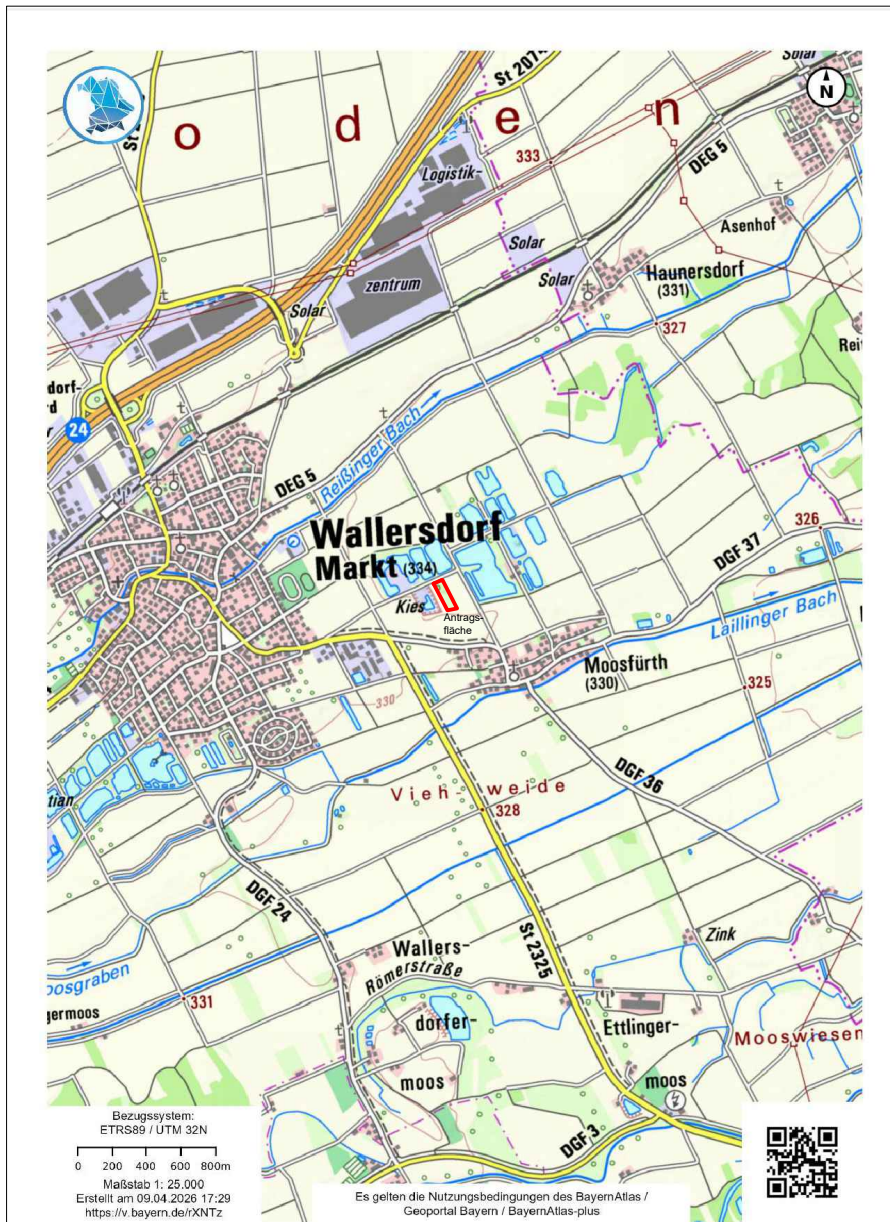
Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Antrag auf Errichtung eines Grundwasserbaggersees auf Grundstück FI-Nr. 4834 Gemarkung Wallersdorf im Vorranggebiet KS 7

Gemarkung	Wallersdorf	Markt	Wallersdorf
Landkreis	Dingolfing-Landau	Reg.-Bezirk	Niederbayern

Übersichtslageplan M 1:25000

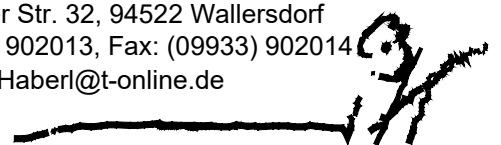


Übersichtslageplan M 1:25000 Kartengrundlage Bayernatlas, Topograph. Karte

Datum: 15.04.2026

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de

Antragsteller



Antrag auf Errichtung eines Grundwasserbaggersees auf Grundstück FI-Nr. 4834 Gemarkung Wallersdorf im Vorranggebiet KS 7

Gemarkung	Wallersdorf	Markt	Wallersdorf
Landkreis	Dingolfing-Landau	Reg.-Bezirk	Niederbayern

Übersichtslageplan M 1:5000

Antragsfläche m. Anbindung an öffentl. Verkehr

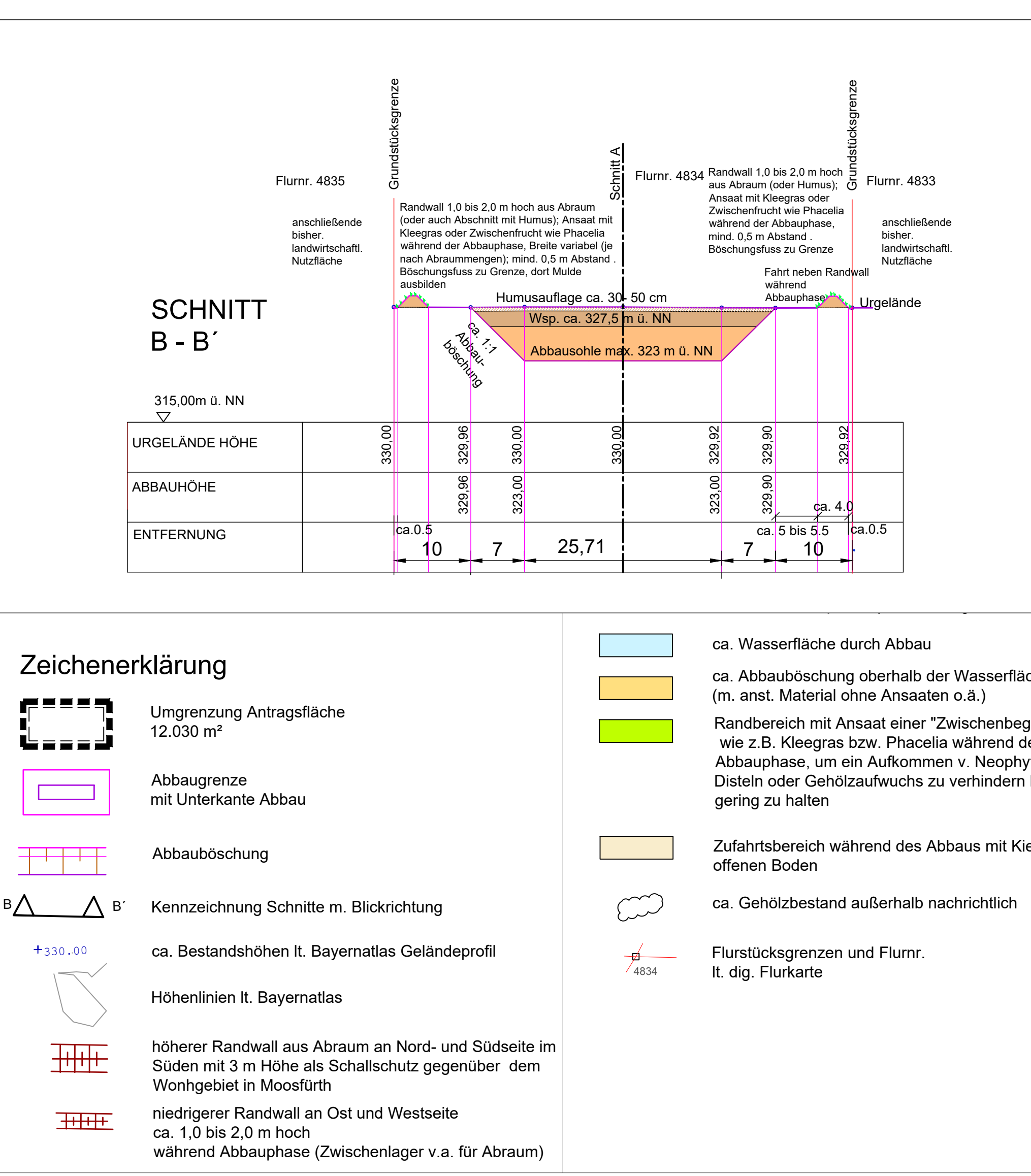
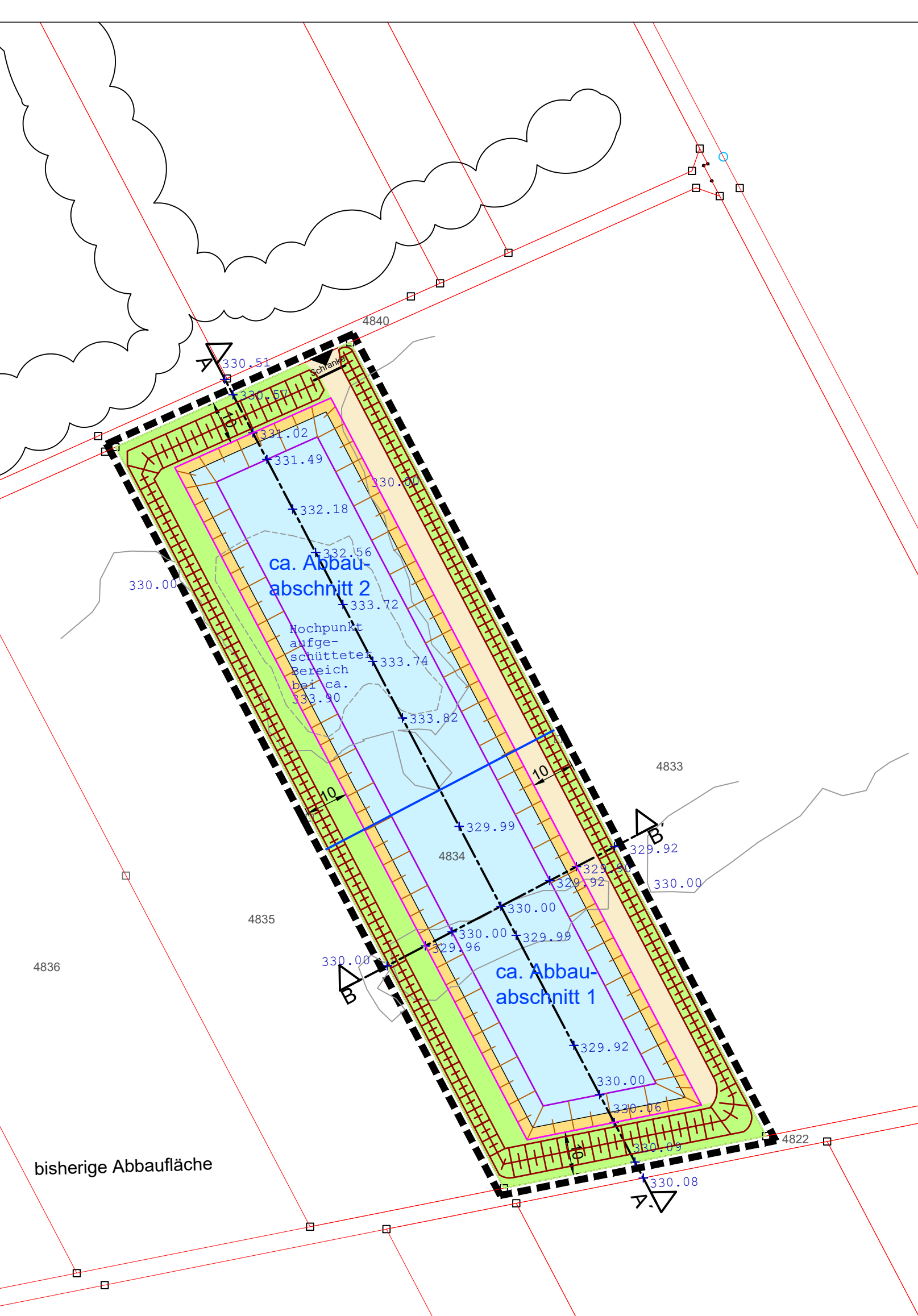
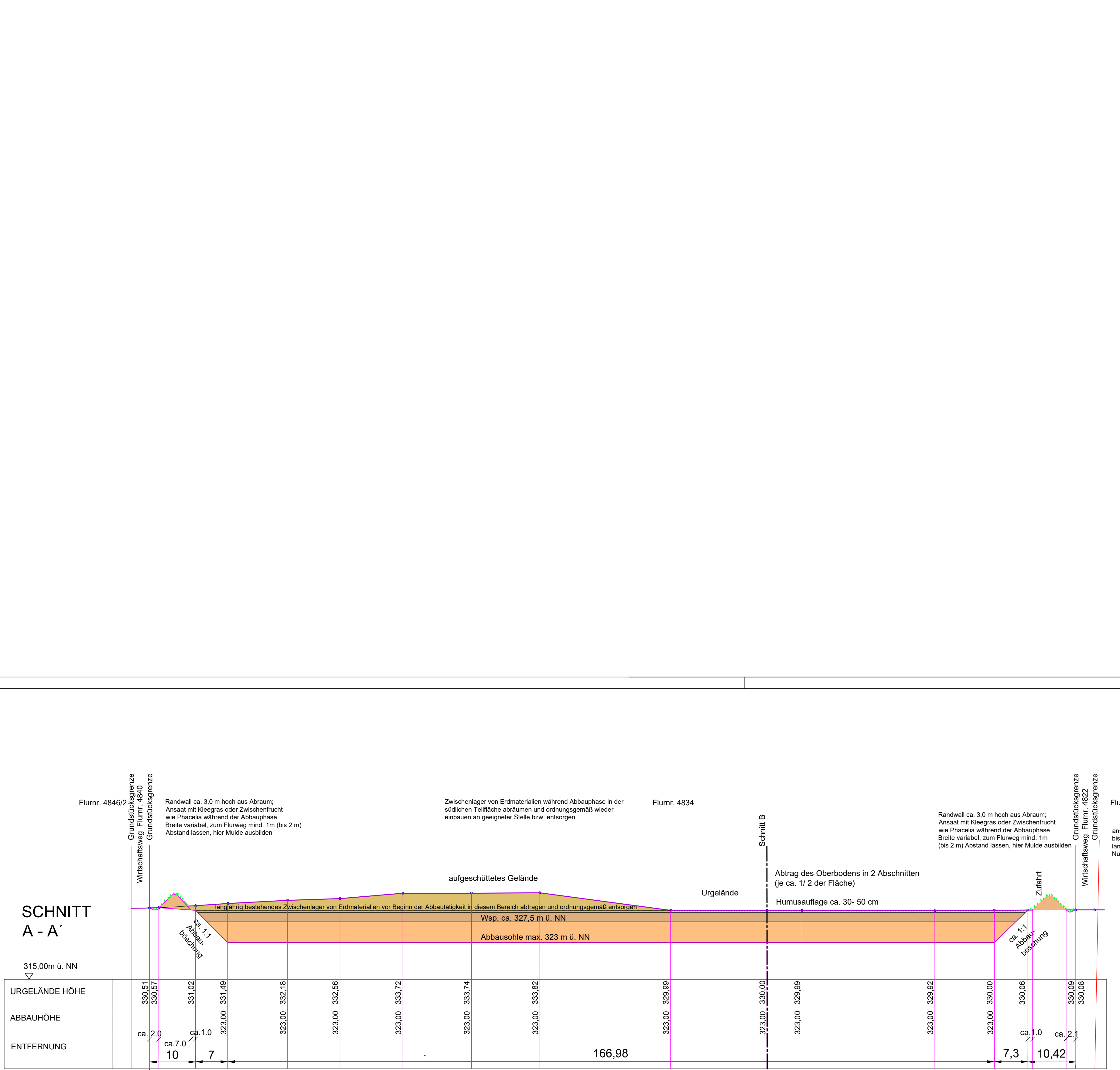


Übersichtslageplan M 1:5000
Kartengrundlage Bayernatlas, Parzellarkarte mit Luftbild

Datum: 15.04.2026

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de

Antragsteller



Antrag auf Errichtung eines Grundwasserbaggersees auf Grundstück Fl-Nr. 4834 Gemarkung Wattersdorf im Vorranggebiet KS 7

Gemarkung Wattersdorf Markt Wattersdorf
Landkreis Dingolfing-Landau Reg.-Bezirk Niederbayern

Abbauplanung

Antragsteller: Fa. Zollner Spedition GmbH
Moosfurter Str. 78, 94522 Wattersdorf

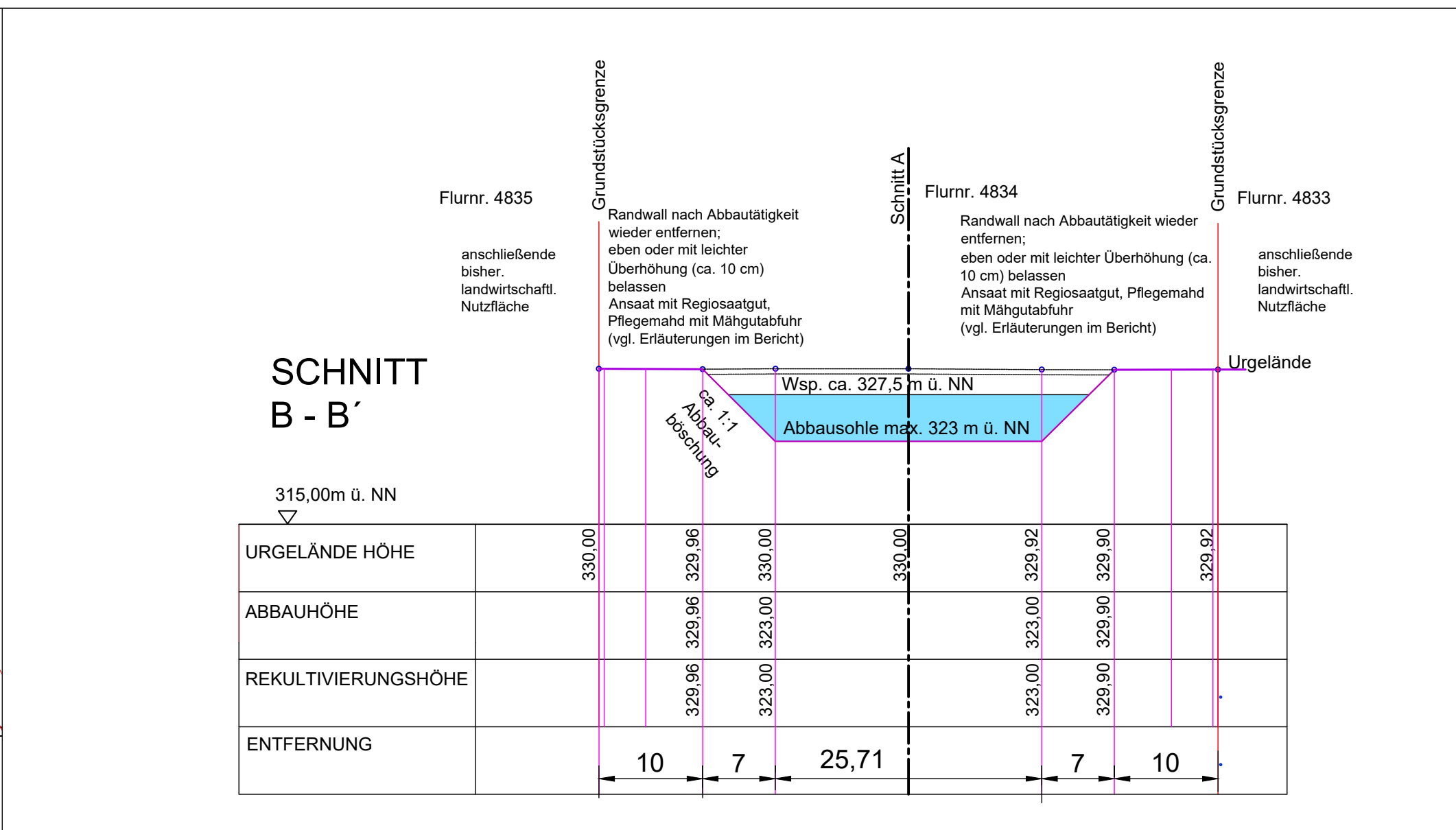
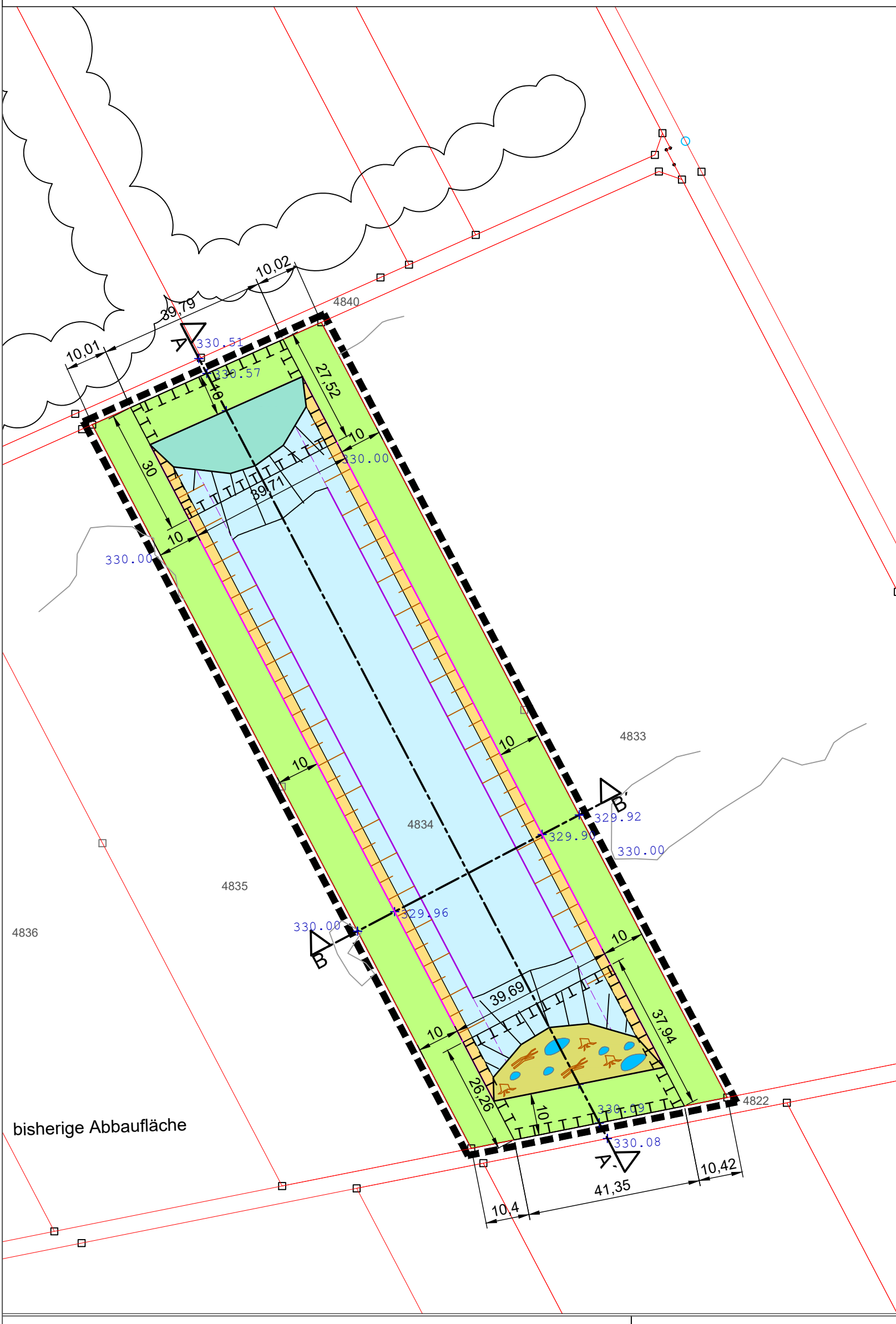
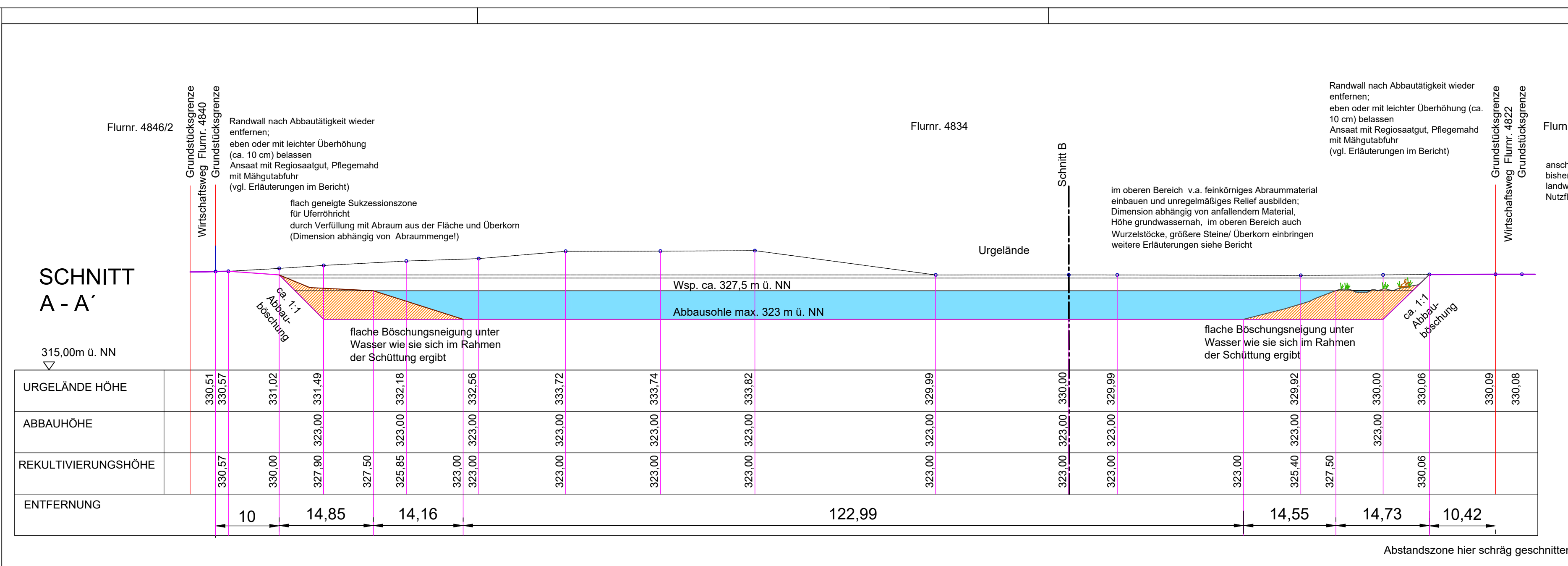
Vorhabenort: Flumr. 4834 Gemarkung Wattersdorf bei Moosfuth, Markt Wattersdorf Landkreis Dingolfing-Landau

Grundstücks-eigentümer: Flumr. 4834 Zollner Verwaltungs KG Moosfurter Str. 78, 94522 Wattersdorf

Nachbarn: Flumr. 4840,4822 Gemarkung Wattersdorf
Flumr. 4835 Gemarkung Wattersdorf
Flumr. 4833 Gemarkung Wattersdorf

Datum: 15.04.2026 M 1 : 1000
Schnitte 1:500

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wattersdorf
Tel.: (09923) 902013, Fax: (09923) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



Zeichenerklärung

- Umgebung Antragsfläche 12.030 m²
- Abbaugrenze mit Unterkante Abbau
- Abbauböschung bleibend
- Abbauböschung überplant im Zuge der Rekultivierung durch Wiedereinbringung von Abraum
- ca. gepl. Böschung nach Verfüllung durch Abraum
- Kennzeichnung Schnitte m. Blickrichtung
- ca. Wasserfläche durch Abbau
- ca. Abbauböschung oberhalb der Wasserfläche (m. anst. Material bleibend)
- Randbereich mit Wiesensaat (Regiosaatgut Region 16 Typ Frischwiese) und mindestens 1-2 x jährlicher Pflegemaß mit Mähgutabfuhr
- wechselfeuchter Rohbodenstandort mit Kleingewässern, in höher liegenden Abschnitten mit Einbringung von Totholz und Überkorn/Steinhaufen; zum Ufer hin Sumpf-/Uferzone durch Sukzession
- Sukzessionsbereich flach geneigte Uferzone/Röhricht die konkrete Dimension ergibt sich aus dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Abraummaterial (aus der Abbaufäche); die vorübergehenden Randwalle aus Abraum werden abgetragen und mit Schwerpunkt an der Südseite eingebracht und ansonsten an der Nordseite
- Umgrenzung/ Kennzeichnung mind. erforderliche Fläche zur Kompensation (vgl. Liste im Erläuterungsbericht bzw. Anlage 3 zu Bericht) mit insg. 2406 m², TF Nord ca. 1130 m²; TF Süd ca. 1276 m²
- Flurstücksgrenzen und Flurr. lt. dig. Flurstücke ca. Bestandsdaten lt. BayernAtlas Geländeprofil randlich bzw. außerhalb bleibend Höhenlinien lt. BayernAtlas außerhalb bleibend ca. Gehölzbestand außerhalb nachrichtlich

Antrag auf Errichtung eines Grundwasserbaggersees auf Grundstück Fl-Nr. 4834 Gemarkung Wallersdorf im Vorranggebiet KS 7

Gemarkung Wallersdorf Markt Wallersdorf
Landkreis Dingolfing-Landau Reg.-Bezirk Niederbayern

Rekultivierungsplanung

Antragsteller: Fa. Zollner Spedition GmbH
Moosfurter Str. 78, 94522 Wallersdorf

Vorhabenort: Flurr. 4834 Gemarkung Wallersdorf
bei Moosforth, Markt Wallersdorf
Landkreis Dingolfing-Landau

Grundstücks-eigentümer: Flurr. 4834
Zollner Verwaltungs KG
Moosfurter Str. 78, 94522 Wallersdorf

Nachbarn: Flurr. 4840, 4822 Gemarkung Wallersdorf
Flurr. 4835 Gemarkung Wallersdorf
Flurr. 4833 Gemarkung Wallersdorf

Datum: 15.04.2026 M 1 : 1000
Schnitte 1:500

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de

Kiesabbau Firma Zollner Speditions GmbH auf Flurnr. 4834 Gemarkung Wallersdorf, Gemeinde Wallersdorf

Grundstücksverzeichnis § 12 WPBV (ohne Eigentümer)

Gemarkung	Flur- nummer	Eigentümer, Anschrift
Wallersdorf	4834 (Abbaugrundstück)	
Wallersdorf	4835	
Wallersdorf	4833	
Wallersdorf	4840, 4822	

Flurnummer 4840, 4822 = öffentl. Feld- und Waldweg.

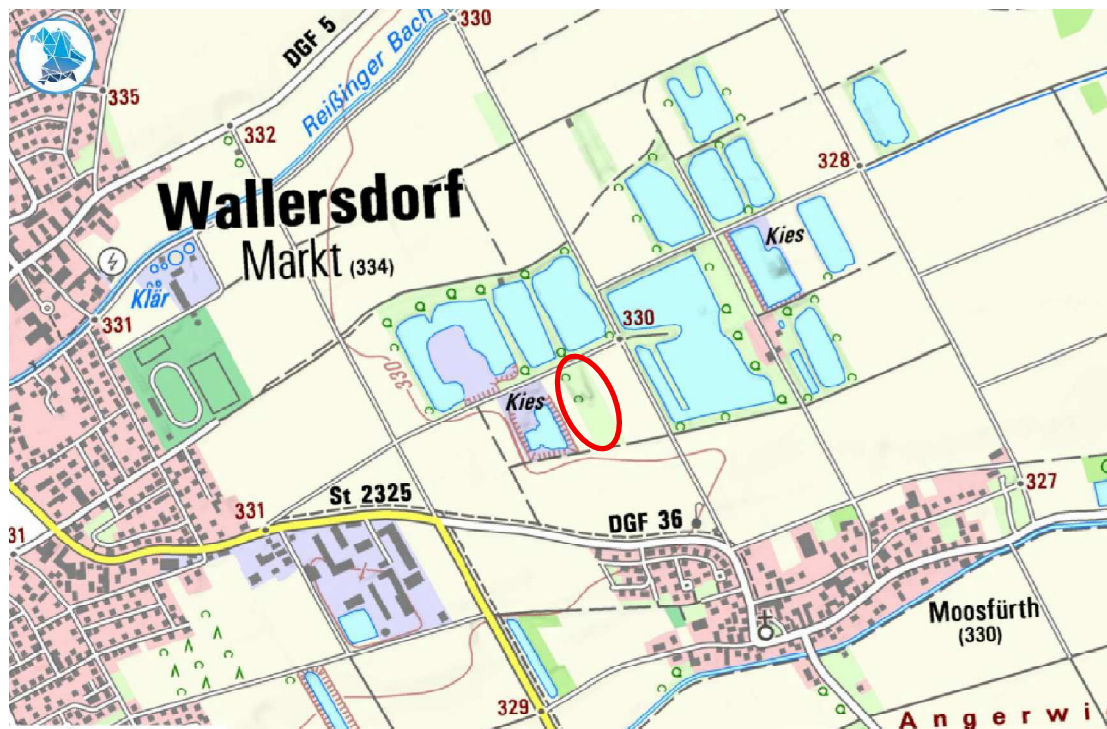
Es liegen keine Informationen über Rechte Dritter/ Sonst. dingl. Berechtigte(r) vor,
somit auch keine Angaben zu Art bzw. Inhalt des Rechts.

**Antrag auf Errichtung eines Grundwasserbaggersees
im Vorranggebiet KS 7 auf dem Grundstück Flurnr. 4834
Gemarkung und Gemeinde Wallersdorf
- Antrag im wasserrechtlichen Verfahren -**

Antragsteller: Firma Zollner Speditions GmbH
Moosfürther Straße 78
94522 Wallersdorf

Bauort: Flur Nr. 4834 Gemarkung Wallersdorf, Markt Wallersdorf,
Landkreis Dingolfing – Landau

UVP-Bericht nach § 16 UVPG



Datum: 15.04.2026

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



Inhaltsverzeichnis UVP - Bericht

Nr.	Inhalt	Seite
1	Vorbemerkung	3
2	Beschreibung des Vorhabens	4
3	Beschreibung des Landschaftsraums/Standorts	5
4	Übersicht über geprüfte Alternativen/ anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe	6
5	Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter gemäß UVPG - Aktueller Zustand, voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung und Beschreibung möglicher Umweltauswirkungen bei Durchführung des Vorhabens	7
5.1	Schutzgut „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“	7
5.2	Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“	8
5.2.1	Bestand	8
5.2.2	Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Flächen nach BNatSchG	9
5.2.3	Europäisch geschützte Arten/ Artenschutz	9
5.2.4	Bewertung	11
5.2.5	Projektwirkungen	12
5.2.6	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und Ausgleich	13
5.2.7	Zu erwartende verbleibende Auswirkungen	14
5.3	Schutzgut „Fläche“	14
5.4	Schutzgut „Boden“	15
5.5	Schutzgut „Wasser“	16
5.6	Schutzgut „Klima/ Luft“	17
5.7	Schutzgut „Landschafts- und Ortsbild“	18
5.8	Schutzgut „kulturelles Erbe“	18
6.	Wechselwirkungen, Kumulation, Anfälligkeit für Risiken usw.	19
6.1	Wechselwirkungen	19
6.2	Kumulative Wirkungen	20
6.3	Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen	21
6.4	Grenzüberschreitende Wirkungen	21
6.5	Wirkungen auf besonders geschützte Arten und Gebiete	21
7	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. erforderliche Überwachungsmaßnahmen	21
8	Methoden und Nachweise und Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	22
9	Allgemeine Zusammenfassung	23
10	Verzeichnis der Quellen	23

1 Vorbemerkung

Zum geplanten Kiesabbau auf Flurnr. 4834 Gemarkung Wallersdorf, Markt Wallersdorf erfolgten vorab erste Vorabklärungen mit verschiedenen Fachstellen des Landratsamts Dingolfing- Landau, um die Rahmenbedingungen bzw. erforderlichen Unterlagen und ggfs. Gutachten abzuklären:

Wasserrecht Frau Schmid:

Gegen die Herstellung eines Grundwasserbaggersees im Vorranggebiet auf Flurnr. 4834 bestehen nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Einwände. Es wird auf bekannten fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen wie insbesondere auf die „Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden“ sowie die „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen Verfüll-Leitfaden“, jeweils in deren aktuell gültiger Fassung, hingewiesen.

Zur Beantragung der wasserrechtlichen. Planfeststellung sind Antragsunterlagen im dazu erforderlichen Umfang (3-fach in Papier + digital) vorzulegen.

Zudem ist eine UVP-Vorprüfung bei jedem Nasskiesabbau erforderlich (Ziffer 13.18 der Anlage 1 zum UVPG). Da bei Eingriffen ins Grundwasser nachteilige Veränderungen nie ausgeschlossen werden können, wird im Ergebnis auch eine UVP notwendig sein. Das Landratsamt Wasserrecht empfiehlt deshalb dem Vorhabensträger immer, aus Zeitgründen auf die Vorprüfung zu verzichten (§ 7 Abs. 3 UVPG) und gleich Unterlagen für die UVP gem. Anlage 4 zum UVPG vorzulegen. Insofern wird hier wie empfohlen, gleich ein entsprechender UVP-Bericht erstellt.

Untere Naturschutzbehörde Herr Walch

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht folgendes zu beachten:

Es ist im eigentlichen Genehmigungsverfahren ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (orientiert an der „Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsvorhaben“ (LfU 2017)) und mit Berücksichtigung bzw. Darstellung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen zur Beurteilung vorzulegen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) oder gesonderte artenschutzfachliche Untersuchung ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, aufgrund der vorliegenden Unterlagen/ artenschutzfachlichen Untersuchung im Zuge des Verfahrens zur ländlichen Neuordnung (Flurbereinigungsverfahren) bzw. der weiteren Erfassungen in den letzten Jahren, die in die ASK eingeflossen sind, und der Entfernung der nächsten Vorkommen von Feld- und Wiesenbrütern (aufgrund der Wirkung der Gehölzbestände) bzw. auch der Bestandssituation auf der Fläche. Allerdings sind Maßnahmen zu berücksichtigen, um die anschließenden Feldlerchenvorkommen nicht zu beeinträchtigen.

Immissionsschutz Herr Appel

Aus Sicht des techn. Umweltschutzes ist für das Vorhaben kein Lärmgutachten erforderlich aufgrund der Beurteilung/Vorprüfung nach den Informationen bezüglich Betrieb und unter Berücksichtigung einen 3 m hohen Randwalls im Süden (gegenüber dem neuen Wohngebiet in Moosfürth). Damit wird dem Lärmschutz ausreichen Rechnung getragen.

Bodenschutz Frau Willié

Im Hinblick auf das zwischengelagerte Erdmaterial erfolgte hier eine Vorabstimmung.

Der Abtransport der zwischengelagerten Erdmaterialien auf der Fläche ist hier die sinnvollste Lösung und anzustreben auch im Hinblick auf die hohen Anforderungen zum Gewässerschutz bezüglich einer Einbringung von Material ins Gewässer (zumal ohnehin nur sauberer Abraum aus dem Abbau bzw. ggfs. aus einer Abbaufläche im KS7 zugelassen ist). Ein Einbau in einer dafür geeigneten Stelle wie z.B. Trockenabbau mit anschl. genehmigter Wiederverfüllung mit diesem Material ist ohne Bedenken.

2 Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Zollner Speditions GmbH in Wallersdorf beantragt auf dem Grundstück Flurnummer 4834 Gemarkung Wallersdorf, Markt Wallersdorf, einer Fläche, die bisher teils als Zwischenlager für Erdmaterial bzw. im südlichen Teil landwirtschaftlich genutzt wurde, Kies abzubauen.

Die Abbaufläche liegt im Gebiet der Marktgemeinde Wallersdorf östlich von Wallersdorf und nördlich von Moosfürth in der Flurlage „Im Feldl“ Gemarkung Wallersdorf im Vorranggebiet KS 7.

Der Kiesabbau erfolgt als Nassabbau, bei dem eine neue Weiherfläche entsteht.

Das Flurstück 4834 Gemarkung Wallersdorf, für welches der Abbau beantragt wird, umfasst ca. 1, 2 ha bzw. 12.030 m². Dabei ergibt sich unter Einhaltung der Abstandsflächen von 10 m zu den angrenzenden Flächen und Wegen eine Abbaufläche von ca. knapp 0,72 ha.

Im Regionalplan Region 13 Landshut ist die Lage als Teil des Vorranggebietes für Kiesabbau KS 7 eingetragen. Für KS 7 sind folgende Folgefunktionen genannt: Erholung, Fischerei, Biotopentwicklung.

Der Kiesabbau erfolgt als Nassabbau unter Freilegung von Grundwasser ohne Grundwasserabsenkung bis auf eine Sohle von ca. 323,00 m ü NN.

Das Gelände liegt im Bereich der Abbaufläche auf einer natürlichen Geländehöhe um ca. 330 m üNN (ca. 329,70 bis 330,0 m üNN bzw. im aufgeschütteten Bereich bei bis zu 333,9 m üNN; Angaben jeweils laut Bayernatlas/Geodaten Bayern Höhenlinienkarte bzw. Geländeprofil).

Die Abbautiefe beträgt analog wie auch bei den anderen Kiesabbauvorhaben im Vorranggebiet ca. 7,0 m unter dem Urgelände von um ca. 330 m ü NN. In der nördlichen Teilfläche befindet sich eine ältere Lagerfläche von Erdmaterialien (wohl v.a. Abraum bzw. Oberboden aus früheren Abbauvorhaben der Fa. Zollner) bzw. teils auch Ballen von Stroh usw.

Der Abbau ist so vorgesehen, dass dieser von Süden her begonnen wird und dann nach Norden fortschreitet, und zwar in 2 Abschnitten. Die Aufschüttung in der nördlichen Teilfläche soll in Vorbereitung zum Kiesabbau während der Abbauphase in der südlichen Teilfläche abgeräumt und ordnungsgemäß an geeigneter Stelle (z.B. in einer Trockenabbaufläche mit Wiederverfüllung) wieder eingebaut bzw. entsorgt werden.

Es werden dabei die Grenzabstände von jeweils 10 m zu den Grundstücksgrenzen und zu den Flurwegen eingehalten.

Die Böschungsneigung während des Abbaus beträgt ca. 1: 1.

Die später verbleibenden Böschungen werden entsprechend Rekultivierungsplan in Teilbereichen im Süden und Norden wieder angeschüttet durch Abraum, so dass unterschiedliche Uferzonen und Feuchtbereiche entstehen und zwar in der Dimension, die sich aus dem tatsächlichen Abraum ergibt.

Durch den Abbau entsteht ein bleibender Weiher mit insgesamt ca. 0,72 ha (ca. 181 m x ca. 39,70 m) Ausdehnung.

Der Abtrag des Oberbodens ist in 2 Abschnitten vorgesehen mit Beginn im Süden. Im Bereich der Abbaufäche sind keine Anlagen zur Sortierung oder Veredelung geplant.

Der hier gewonnene Kies wird über Flurweg Flurnr. 4840 Gemarkung Wallersdorf zum Kieswerk der Fa. Zollner transportiert und von dort aus wie bisher über die Flurwege 4840 und 4796/4 jeweils Gemarkung Wallersdorf Richtung Staats- und Kreisstraße bzw. Wallersdorf transportiert zu den Baustellen.

Der Abbau des Materials erfolgt durch eigene Bagger (Hydraulikbagger, Seilbagger) und Lader auf der Fläche. Das abgebaute Material wird mit dem Lader zum Kieswerk transportiert und von dort weiter per Lkw zu den Baustellen abtransportiert. Die Maschinen werden auch für die Verfüllungen mit Abraum und die Randgestaltung im Zuge der Rekultivierung eingesetzt.

Die „Bauzeiten“ für das Abräumen und den Kiesabbau bzw. Abtransport bzw. die Teilverfüllung im Zuge der Rekultivierung sind beschränkt auf Tagzeiten wie die Betriebszeiten des nahen Kieswerks (zwischen 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr mit 1 Stunde Mittagspause) und auch im Hinblick auf den Lärmschutz. Während der Abbauphase wird um die gepl. Abbaufäche ein umlaufender Wall als Puffer; Schutz vor unbefugter Benutzung und im südlichen Abschnitt insbesondere als Lärmschutz gegenüber der Wohnbebauung von Moosfürth angelegt. Dieser Wall dient auch als Zwischenlager für Abraum und wird nach Beendigung des Abbaus wieder abgetragen und randlich im Süden und Norden zur Ufergestaltung im Zuge der Rekultivierung mit eingebracht.

3 Beschreibung des Landschaftsraums/ Standorts

Die Lage, in der der Abbau geplant ist gehört naturräumlich zur Naturraumeinheit 064 Dugau und der Untereinheit 064-B Unteres Isartal und Isarmündung.

Es handelt sich in dem speziellen Ausschnitt um einen landwirtschaftlich geprägten Bereich des Isartals, der im räumlichen Umfeld bereits durch Kiesabbau mit daraus entstandenen Weihern und Ufergehölzen geprägt wird.

Im Gebiet und räumlichen Umfeld sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Auch Biotope nach Biotopkartierung Bayern liegen nicht im Bereich der Antragsfläche und sind auch nicht im näheren Umgriff ausgewiesen.

Das Gebiet ist Teil der angegebenen Feldvogelkategorie 724250030001 zwischen Wallersdorf, Hainersdorf und Moosfürth

Geologisch ist der Bereich dem Quartär Serie Pleistozän „Schmelzwasserschotter, hochwürmzeitlich“ (Niederterrasse) zuzuordnen.

In der Bodenkarte Bayern ist für diesen Bereich angegeben:

20: Fast ausschließlich Braunerde aus Verwitterungslehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter).

Die natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden ist in der Bodenfunktionskarte Bayern mit Klasse 3 Mitte (Spanne Bodenschätzung 41-60) angegeben.

Die potentielle natürliche Vegetation, d. h. diejenige Vegetation, die sich nach dem Aufhören der menschlichen Nutzung einstellen würde, wäre hier (F5a) Feldulmen-Eschen- Hainbuchenwald.

4 Übersicht über geprüfte Alternativen/ anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe

Zweck des Vorhabens ist die Gewinnung von Kies und Sand.

Die Nullvariante – kein Kiesabbau – kommt als Alternative nicht in Betracht, da der Rohstoffbedarf besteht.

Als anderweitige Lösungsmöglichkeit kommt grundsätzlich nur die Kiesgewinnung an einem anderen Standort in Frage.

Dies würde allerdings lediglich zu einer Ortsverlagerung des Vorhabens mit den gleichen bzw. ähnlichen Wirkungen – oder auch gravierenderen Wirkungen (z.B. bezüglich Arten- und Biotopschutz bzw. Lärm o.ä.) - an anderer Stelle führen und stellt somit keine ernsthafte Alternative dar.

Die Antragsfläche ist zudem Teil des im Rahmen der Raum- und Landesplanung als geeignet eingestuftem Bereichs für diese Nutzungen und deshalb im Regionalplan bereits als Vorranggebiet KS7 ausgewiesen.

Die Lage ist als Vorranggebiet für die gepl. Nutzung zum Kiesabbau/ zur Gewinnung des Bodenschatzes ausgewiesen, in der die Rohstoffgewinnung gegenüber anderen Nutzungen Priorität hat. Diese Gebiete sollen die notwendige Rohstoffversorgung (Kies und Sand für Bauzwecke) sichern und sind auch im Sinne einer Lenkung dazu planerisch festgesetzt.

Die Fläche ist in räumlicher Nähe zu anderen Kiesabbauflächen der Firma Zollner und insbesondere zum Kieswerk der Fa. Zollner (Flurnr. 4845 jeweils Gemarkung und Gemeinde Wallersdorf) gelegen, was aus betrieblicher Sicht günstig zu beurteilen ist. Zudem erfolgen weitere Kiesabbauvorhaben durch andere Kiesabbauunternehmen in den beiden Vorranggebieten KS 6 und KS 7 östlich und westlich von Wallersdorf.

Es werden durch die Unternehmen v.a. die bereits bisher genutzten Zu- und Abfahrtswege lediglich weiter beansprucht – ohne andere Bereiche neu zu belasten.

Im Hinblick auf mögliche Lärmbelastungen zur Wohnbebauung in Moosfürth werden entsprechende Maßnahmen bei der Abbautätigkeit und in der Umsetzung (entsprechend der Vorabstimmung mit dem technischen Umweltschutz/ Immissionsschutz am Landratsamt Dingolfing- Landau) berücksichtigt.

Hierzu wird im Süden ein höherer Wall während der Abbauphase eingepplant.

Zudem werden Minimierungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf naturschutzfachliche Belange und Artenschutz bzw. auch bezüglich Wasserhaushalt (in Umsetzung der Auflagen/ Richtlinien für den Kiesabbau und bezüglich der Verfüllung lediglich mit Abraum aus der Fläche) berücksichtigt.

Es handelt sich hier um eine geeignete Fläche bez. Rohstoffvorkommen, Lage im Vorranggebiet, mit relativ geringen Belastungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, biolog. Vielfalt. Bezüglich Boden oder Wasser bzw. Klima/Luft wäre eine andere Fläche im KS 7 analog zu beurteilen wie die gewählte.

Im Hinblick auf Schutzgut Fläche ist die gewählte bereits seit vielen Jahren im Eigentum der Firma, so dass eine Realisierbarkeit gegeben ist. Aufgrund des Flächenzuschnitts bzw. der Schmalheit des Grundstücks ergibt sich zwar ein größerer Anteil an nicht abbaubarer Teilfläche. Bei Verfügbarkeit von Nachbarflächen, wäre allerdings eine größere Ausdehnung unter Ausnutzung der zunächst erforderlichen Abstandsflächen möglich.

Im Hinblick auf das kulturelle Erbe ist die Lage ähnlich zu beurteilen wie andere im räumlichen Umfeld bzw. günstiger als Lagen, in denen Bodendenkmäler erfasst sind.

Bei der Ausgestaltung wird den Zielsetzungen bezüglich Folgenutzung und auch den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Belangen soweit möglich Rechnung getragen. Die konkreten Dimensionen der Wiederverfüllbereiche zur Gestaltung im Zuge der Rekultivierung ergeben sich aus dem zur Verfügung stehenden, für die Wiederverfüllung geeigneten Abraum aus der Fläche.

Die Kiesgewinnung dient der Sicherung der Rohstoffversorgung und stellt ein öffentliches Interesse dar. Das Gebiet ist insofern auch im Regionalplan als Vorranggebiet KS 7 aufgenommen. Die Kiesgrube gewährleistet auch die weitere, zukünftige Kiesgewinnung des Betriebs und die Rohstoffversorgung. Die Nullvariante – kein Kiesabbau- kommt daher als Alternative nicht in Betracht, da der Rohstoffbedarf besteht.

5 Beschreibung der Umwelt und der Schutzgüter gemäß UVPG - Aktueller Zustand u. mögliche Umweltauswirkungen

5.1 Schutzgut „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“ und auch „Erholung“

Aktueller Zustand:

Das Plangebiet ist in der nördlichen Teilfläche seit vielen Jahren als Zwischenlagerfläche für Erdmaterial genutzt und mit Gras- Krautfluren und durch Sukzession entwickelten Gehölzen bestockt. Die südliche Teilfläche wird landwirtschaftlich genutzt – zwischenzeitlich als Wiese und zuletzt als Acker.

Besondere Störeinflüsse für die menschl. Gesundheit z.B. durch Leitungstrassen oder Lärm (z.B. durch Verkehr oder Industrie) sind hier bisher nicht vorhanden/ relevant. Die Lage östlich von Wallersdorf und nördlich von Moosfürth ist schon seit vielen Jahren aufgrund des Rohstoffvorkommens (Kiese und Sande des Isartals) durch Kiesabbau und die in der Folge daraus entstehenden Weiher geprägt.

Das Gebiet ist bisher ohne besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Spezielle Wander- oder Radwege sind hier nicht ausgewiesen. Allerdings werden die Flurwege durch die örtliche Bevölkerung aus Wallersdorf bzw. Moosfürth zum Spaziergehen/ Gassigehen mit Hund genutzt. Die Schwerpunkte der Erholungsnutzung liegen im Gemeindegebiet in anderen, weiter entfernten Bereichen wie in Wallersdorf z.B. Mehrgenerationenpark und Sportgelände am östlichen Ortsrand von Wallersdorf bzw. den ausgewiesenen Radwegen von Wallersdorf aus in verschiedene Richtungen z.B. im räumlichen Umfeld entlang des Reißinger Bachs Richtung Otzing bzw. entlang der DGF 36 Richtung Moosfürth und entlang der Staatstraße Richtung Ettling zur Isar usw.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

- keine Nutzungsänderung/ Fortbestehen der bisherigen Situation auf der südlichen Teilfläche mit landwirtschaftlicher Nutzung als Acker und auf der nördlichen Teilfläche vorerst mit wohl bleibender Zwischenlagerfläche mit Erdmaterialien

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Wirkungen auf den Schutzaspekt Mensch ergeben sich aufgrund von Staub- und Lärmentwicklungen durch den Betrieb der Kiesgrube (im Zuge der Abgrabung, und der Abfahrt durch LKW-Verkehr) in geringem Umfang ähnlich wie bisher.

Die nächsten Wohnsiedlungen bzw. Wohngebiete liegen in Wallersdorf und Moosfürth. Zu den Wohnbauflächen in Wallersdorf beträgt der Abstand mehr als 800 m, so dass hierfür keine Konflikte zu erwarten sind.

Im Hinblick auf das bestehende Wohngebiet in Moosfürth in mehr als 220 m Entfernung und die Lärmthematik wurde der zuständige Sachbearbeiter beim Technischen Immissionsschutz am Landratsamt Dingolfing- Landau im Vorgriff der Planung kontaktiert.

Zusammenfassend ist laut Vorabklärungen mit der Fachstelle Immissionsschutz am Landratsamt Dingolfing Landau Herrn Appel im Februar 2026 festzuhalten, dass der geplante Kiesabbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 4834 Gemarkung Wallersdorf – bei der gepl. Umsetzung entsprechend der Betriebsbeschreibung/ den Arbeitszeiten- in dieser Lage und bei Errichtung eines Walls von 3 m Höhe an der südlichen Grenze des Abbauvorhabens keine Konflikte bezüglich Schallschutz zu erwarten sind. Es ist damit ein ausreichender Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche auch gegenüber dem Wohngebiet von Moosfürth in räumlicher Nähe gegeben.

Eine eventuelle Nutzung der Flurwege zum Spaziergehen ist auch bei Umsetzung des Vorhabens weiter möglich, wie auch eine extensive Freizeitnutzung (wie Naturbeobachtung, bzw. extensive fischereil. Nutzung) prinzipiell und analog wie bisher möglich ist.

Durch die Summation auch mit anderen laufenden Abbauvorhaben (aktuell noch restlicher Abbau und anschließende Rekultivierung im Bereich Flurnr. 4836 bis 4839 alle Gemarkung Wallersdorf durch den Antragsteller bzw. weiter entfernte Abbauvorhaben (mind. 500 m bis 700 m weiter nordöstlich) ergeben sich hinsichtlich des Schutzguts Mensch keine zusätzlichen negativen Auswirkungen bzw. keine gravierende Intensivierung der bestehenden Wirkungen. Die Auswirkungen des Abtransports entsprechen den bereits bestehenden Bedingungen (wie auch durch die bisherigen Kiesabbaumaßnahmen im räumlichen Umfeld praktiziert). Die Abbau- und Transportgeräusche im räumlichen Umfeld - am Transportweg zum Kunden bzw. Kieswerk- wie auch dadurch bedingten teilweise auftretenden Stäube bleiben mehr oder minder unverändert und laufen lediglich über einen längeren Zeitraum weiter bzw. sind nur geringfügig örtlich verlagert zum Bereich der neuen Abbaufäche.

Es resultieren somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“.

5.2 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“

5.2.1 Bestand

Die geplante Kiesabbaufäche ist im südlichen Teil ackerbaulich genutzt (war im Vorjahr noch als Wiese/Wechselgrünland genutzt). Im Bereich der nördlichen Hälfte sind schon vor vielen Jahren Materialien zwischengelagert worden (wohl überwiegend Abraum kiesig bzw. sandig-lehmig, teils auch humos). Darauf hat sich zum einen eine artenarme Altgrasflur entwickelt, teils mit ruderaler Prägung, ansonsten haben sich durch Sukzession Gehölze entwickelt (v.a. Reihe am größeren Weiden im Westen, ansonsten eher jüngere Strauchweiden und weitere junge Gehölze/ Sträucher. Teils sind dort auch Strohballen bzw. etwas Grüngut zwischengelagert. Aktuell lagert dort nun auch noch das Schnittgut bzw. Holz aus dem Gehölzrückschnitt.

Es schließt im Norden und Süden jeweils ein Flurweg an bzw. im Osten und Westen jeweils Ackerflächen. Vor allem nördlich des Flurwegs Flurnr. 4840 Gemarkung Wallersdorf und weiter im Osten schließen ältere bereits durch Kiesabbau entstandene Weiher an.

Kartierte Biotope sind hier im direkten räumlichen Umfeld nicht eingetragen und auch nicht betroffen. Auf der geplanten Abbaufäche sind keine Vorkommen wertvoller, geschützter Arten erfasst. Das Plangebiet wurde im Zuge des Verfahrens der Ländlichen Entwicklung „Wallersdorfer Moos“ 2016 artenschutzfachlich – insbesondere auch bezüglich Feld- und Wiesenbrütervorkommen- mituntersucht durch Team Umwelt Landschaft Deggendorf. Zudem sind weitere Erfassungen bodenbrütender Vogelarten durchgeführt worden. Diese Ergebnisse sind in die ASK mit eingeflossen.

5.2.2 Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Flächen nach BNatSchG

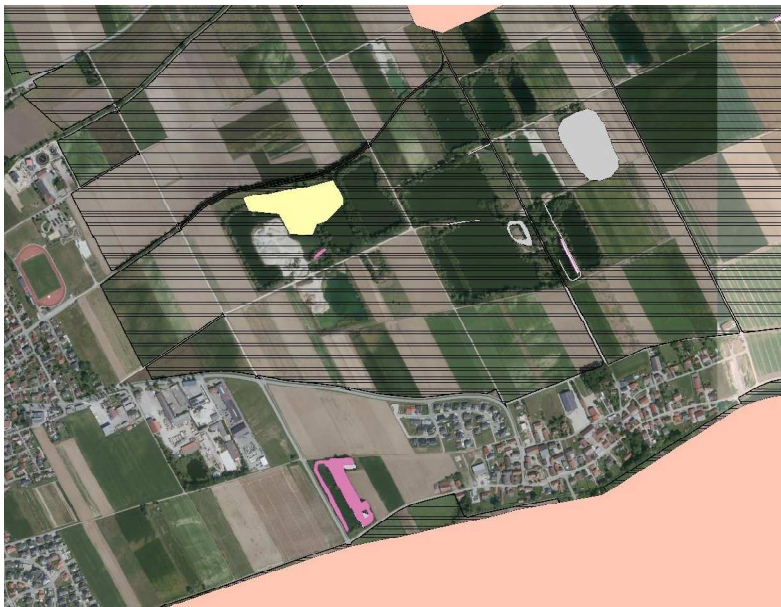
Die gepl. Abbaufäche betrifft keine BNatSchG geschützte Flächen wie Landschafts- oder Naturschutzgebiete oder FFH-bzw. SPA-Gebiete oder andere durch das Bundesnaturschutzgesetz definierte Schutzgebiete bzw. nach § 30 BNatSchG geschützte Bestände.

Auch in räumlicher Nähe bzw. im Wirkungsbereich sind Landschafts- oder Naturschutzgebiete oder FFH-bzw. SPA-Gebiete nicht ausgewiesen und auch nicht betroffen.

In der Biotopkartierung Bayern Flachland erfasste Flächen schließen auch nicht direkt an.

Der Bereich liegt in der größerflächig ausgewiesenen Feldvogelkulisse (724250030001 zwischen Wallersdorf, Hainersdorf und Moosfürth).

Die ABSP – Flächen (C4) zum Schutz und der Förderung von Wiesenbrütern usw., liegen v.a. in der Mooslage südlich von Moosfürth bzw. Wallersdorf bzw. in einer kleinen Fläche beim Reißinger Bach; Angaben laut ABSP bzw. siehe nachfolg. Auszug aus FINView.

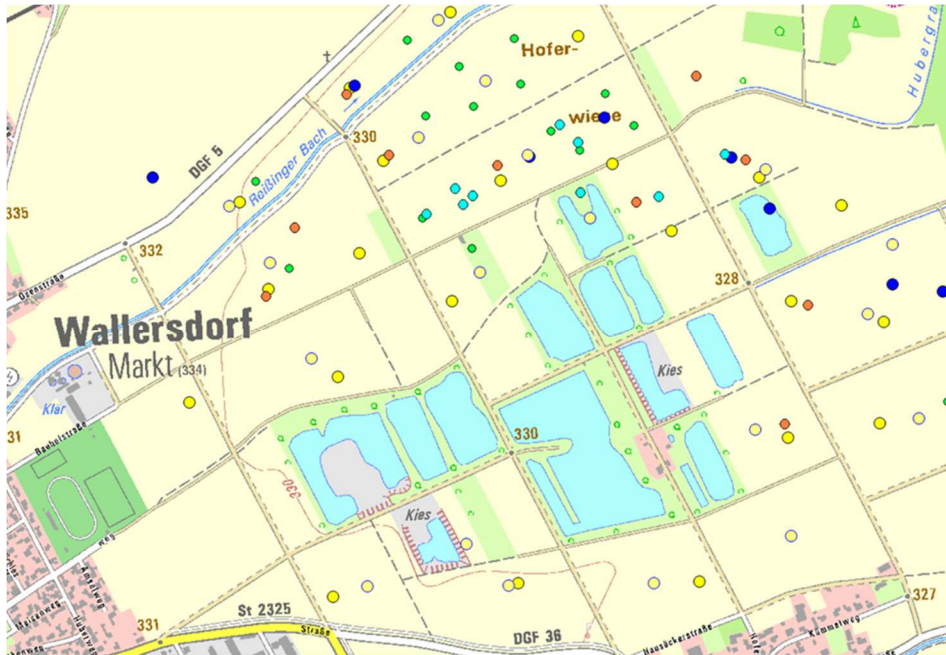


5.2.3 Europäisch geschützte Arten/ Artenschutz

Die geplante Kiesabbaufäche liegt am Rande des Isartals, das insbesondere im Bereich der Moosflächen selten gewordenen bodenbrütenden Vogelarten wie Feldlerche, Kiebitz, Brachvogel als Lebensraum dient.

Im Rahmen des Verfahrens zur ländlichen Entwicklung „Flurneuordnung Wallersdorfer Moos“, das auch die hier beplante Lage einbezieht, wurde 2016 eine artenschutzfachliche Untersuchung durch Team Umwelt Landschaft Deggendorf durchgeführt, bei der insbesondere wertvolle bodenbrütende Vogelarten erfasst wurden. Zudem wurden weitere Kartierungen zu Bodenbrütern

durchgeführt. Diese sind in die Artenschutzkartierung eingeflossen. Siehe dazu nachfolgender aktueller Auszug von April 2026 aus dem FINView



Gelbe Punkte:= Brutplatz Feldlerche 2016,
Hellgelbe Punkte: Brutplatz nach 2016
Blaue und grüne Punkte= Kiebitznachweise 2024, 2020 und 2016
Orange Punkte= Brutnachweis Schafstelze 2016

Die nächsten Vorkommen der Feldlerche finden sich erst in entsprechendem Abstand zu den bestehenden Weihern mit überwiegend dichteren Ufer- bzw. Randgehölzen bzw. auch der bisherigen Aufschüttung/ Erdzwischenlagerfläche auf der gepl. Abbaufäche, die beide Sichtbarrieren darstellen. Zu derartigen Strukturen, die Sichtbarrieren darstellen, werden Abstände von ca. 80 m (und etwas mehr) gehalten. Insofern liegen die Standorte/ Brutplätze der Feldlerche hier im Umfeld des geplanten Kiesabbaus vor allem in der freien, offenen Lage zwischen Wallersdorf und Moosfürth bzw. Hauersdorf südlich oder auch nördlich des Kiesabbaubereiches.

Aufgrund der älteren Nutzung als Erdzwischenlager und der damit verbundenen Höhe und teilweisen Gehölzsukzession auf der Fläche bzw. der Gehölzstrukturen an den im Norden anschließenden Weihern sind auf der Antragsfläche keine Feldbrütervorkommen erfasst, sondern lediglich auf weiter entfernten Flächen, zumal diese feldbrütenden Arten größere Abstände (von ca. 80 m) zu Sichtbarrieren wie geschlossenen Hecken, dichteren Gehölzstrukturen (bzw. hier der erhöhten Zwischenlagerfläche) halten.

Die Antragsfläche selbst ist bisher aufgrund der Gehölzstrukturen im Aufschüttungsbereich und der geringen Entfernung bzw. vorher dichten Grasnarbe in der südlichen Teilfläche bisher ungeeignet. Bei der nun ackerbaulichen Nutzung der südlichen Teilfläche bleibt die Antragsfläche für die Feldlerche als Potentialfläche wegen der Abstandszone zur Aufschüttung auch überwiegend nicht geeignet (bis auf maximal die letzten 10 bis 20 m, die dann gleich neben dem Flurweg zu liegen kommen). Damit ist ein Vorkommen hier weiter unwahrscheinlich, jedoch eine potentielle Betroffenheit im südlichsten Teilbereich nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.

Im Sinne einer Eingriffsvermeidung und um artenschutzrechtliche Betroffenheiten oder Verbotstatbestände zu vermeiden, ist eine Freimachung der Abbaufäche

also der Oberbodenabtrag auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeiten (März bis einschließlich Juli), also August bis einschließlich Februar zu legen. Falls das nicht möglich ist, sind rechtzeitig vorher Vergrämuungsmaßnahmen (Anbringen von Flatterbändern im Bereich der südl. Teilfläche) durchzuführen. Auch ist bei der Planung und Umsetzung darauf zu achten, dass die erfassten Vorkommen in der freien Lage südlich Richtung Moosfürth nicht beeinträchtigt werden (z.B. durch näheres Heranrücken von dichteren Gehölzbeständen o.ä.). Dies ist insbesondere bei der Rekultivierung zu beachten, in der Weise, dass keine Gehölzpflanzungen erfolgen und auch die Gehölzentwicklung möglichst gering gehalten wird

Die durch Sukzession entstandenen Gehölze sind überwiegend noch jünger und vor allem als Sträucher ausgebildet. Lediglich entlang der Westgrenze des Grundstücks ist eine Reihe größeren Weiden/ Baumweiden entstanden.

Gehölze dienen potentiell Heckenbrütern als Lebensraum.

Die Gehölze wurden vor bzw. während der Rückschnittphase im Februar 2026 erfasst. Die Baumweiden wiesen keine Höhlen bzw. Spalten auf, die ggfs. Höhlenbrütern als Lebensraum dienen. Insofern sind hier auch keine Vorkommen von besonderen, geschützten Arten der Gehölzlebensräume zu erwarten.

Gehölzstrukturen sind hier im räumlichen Umfeld zum einen keine seltenen Strukturen: Die noch jungen Bestände sind lediglich als Teil- Lebensraum für häufigere Arten/ „Allerweltsarten“ einzustufen.

Um Konflikte mit dem allgemeinen Artenschutz bzw. Naturschutzgesetz zu vermeiden, ist ein Zurückschneiden zur Entfernung der Gehölze entsprechend § 39 BNatSchG jeweils im Winter (Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar) vorzunehmen. Hierzu wurden die Gehölze bereits im Februar bodennah zurückgeschnitten.

Ansonsten ist der nördliche Teilbereich mit der Aufschüttung von mehr oder minder eutrophen Gras- Krautflurbereichen geprägt. Es handelt sich dabei bis auf den direkt an den Flurweg im Norden anschließenden Streifen um überwiegend relativ dichten Bewuchs der Gras- und Krautschicht, eine nordexponierte Rampe durch die Aufschüttung und teils durch die Gehölze auch beschattete Fläche, so dass diese auch für Arten wie die Zauneidechse keine gute Eignung als Habitat und insbesondere als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besitzt.

Arten wie die Zauneidechse können durch den Kiesabbau bei entsprechender Rekultivierung durch Schaffung magerer besonnter Habitate gefördert werden.

Insofern bestehen aus artenschutzfachlicher Sicht und in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken bzgl. des geplanten Kiesabbaus unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen bei Abbau und Rekultivierung. Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

5.2.4 Bewertung

Die zum Kiesabbau eingeplante Fläche ist aufgrund ihrer Nutzung - bisher. Ackerfläche bzw. Zwischenlagerfläche mit Gras-Krautfluren und teilweise Gehölzsukzession bezüglich Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ mit von geringer Bedeutung einzustufen. Sie dienen lediglich potentiell Allerweltsarten als Teil- Lebensraum. Seltene, geschützte Arten (bzw. die entsprechenden Lebensräume) sind dort nicht erfasst in der ASK bzw. den Kartierungen im Zuge des Verfahrens der Ländlichen Entwicklung.

Allerdings sind in räumlicher Nähe Vorkommen der Feldlerche erfasst, was bei der Planung insofern zu berücksichtigen ist, dass diese Standorte/ Vorkommen nicht beeinträchtigt werden.

Um Konflikte bez. Feldlerchen zu vermeiden, ist der Beginn des Kiesabbaus/ das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit von Feldlerche (März bis einschließlich Juli), also August bis einschließlich Februar zu legen. Falls der Oberbodenabtrag innerhalb der Brutzeit stattfinden soll, muss zur Vermeidung potentieller Konflikte vor Beginn der Brutzeit eine Vergrämung mit Flatterbändern erfolgen.

Im Hinblick auf die Erhaltung der Wertigkeit des räumlichen Umfelds als Feldbrüterlebensraum ist darauf zu achten, dass der Bereich möglichst gehölzarm bleibt und vor allem keine dichteren Gehölzstrukturen entstehen, so dass die Vorkommen von Feldlerchen in der anschließenden Flurlage nicht beeinträchtigt bzw. in der Fläche weiter zurückgedrängt werden. Dies gilt es sowohl während der Abbauphase und insbesondere bei der Rekultivierung zu berücksichtigen, um den Lebensraum für feldbrütende Arten im räumlichen Umfeld nicht zu verschlechtern bzw. zu beeinträchtigen.

5.2.5 Projektwirkungen

Folgende Auswirkungen können durch den geplanten Kiesabbau und die anschließende Rekultivierung entstehen:

- Die geplante Fläche besitzt keine wertvolle Lebensraumfunktion für seltene Arten (keine hochwertigen Biotopnutzungstypen), so dass durch die Veränderung/ neue Nutzung auch keine wertvollen Lebensräume verloren gehen; es können durch das Entfernen der Gehölze lediglich Teil-Lebensräume für Allerweltsarten verloren gehen bzw. durch Flächenbeanspruchung der bisher. Ackerfläche durch den Abbau ein potentieller bzw. temporärer Nahrungsraumverlust für Feldbrüter verbunden sein, allerdings entsteht neuer Lebensraum insbesondere auch für Wasservögel bzw. andere gewässerbedingte Arten wie Amphibien usw.
- Emissionen durch den Betrieb von Baumaschinen (Lärm, Abgase und sonstige Schadstoffe, Staub, Erschütterungen) und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen). Diese Auswirkungen z.B. durch Lärm oder Schadstoffe sind bereits im räumlichen Umgriff durch bisherige Kiesabbauvorhaben bzw. das Kieswerk vorhanden bzw. wirken sich nicht nachhaltig aus, da diese nur vorübergehend und räumlich und zeitlich begrenzt während der Abbau- und Rekultivierungsphase auftreten. Arten, die besonders empfindlich gegenüber genannten Emissionen oder Reizen wären, sind im räumlichen Umfeld auch nicht vorhanden/ nachgewiesen.
- Ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen für geschützte Tierarten ist gegenüber der Bestandssituation aufgrund der Ausgangssituation und der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens nicht zu erwarten, da sich das Verkehrsaufkommen vorhabenbedingt nicht signifikant verändert.
- Die vorherige Ackerfläche geht zwar als potentieller Teil-Lebensraum (pot. Nahrungsraum) verloren, doch bleiben in den Randflächen extensive Wiesenstreifen, die den Landschaftsraum aufwerten (sowohl bez. Artenreichtum, Insekten) bzw. entstehen andere Teillebensräume im neuen Gewässer mit den Uferzonen, die anderen Arten wie Amphibien, Wasservögeln usw. als Lebensraum dienen.
- Um potentielle Beeinträchtigungen/ Gefährdungen im Zuge der gepl. Kiesabbaumaßnahme für die Feldlerchen zu vermeiden, ist der Oberbodenabtrag außerhalb der Brutzeiten von Feldbrütern vorzunehmen, somit ab Mitte August bis einschließlich Februar; ansonsten sind ggfs. Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen.

- Um Beeinträchtigungen für die Feldlerche im räumlichen Umfeld durch ein Voranrücken von (dichten) Gehölzstrukturen = Sichtbarrieren usw. zu denen die Feldlerche Abstand hält zu vermeiden, sind keine Gehölzpflanzungen vorgesehen. Zum anderen sind die Randstreifen als extensive Wiesenstreifen eingeplant mit Pflegemahd, um das Aufkommen von Gehölzen zu verhindern und diese Streifen als blütenreiche Bestände zu entwickeln und damit das Nahrungspotential für im Umfeld vorhandene Tierarten, insbesondere Vogelarten zu verbessern.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte, die auch in die Abbau- und Rekultivierungsplanung eingeflossen sind, bleiben keine negativen Wirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume. Der Bereich ist selbst bisher ohne besondere Bedeutung als Lebensraum für seltene, wertvolle Arten.

Der Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten, die im räumlichen Umfeld vorkommen bzw. erfasst sind, wird durch die geplante Kiesabbaumaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Standort- und Strukturvielfalt wird erhöht und damit auch der Insektenreichtum, so dass der Bereich gegenüber dem bisherigen Stand auch als Nahrungsraum für die Vogelwelt aufgewertet wird. Auch werden durch den Kiesabbau mit Rohbodenstandorten und im Zuge des durch den Abbau entstehenden Gewässers und durch Aufwertungen der entstehenden Uferzonen im Zuge der Rekultivierung auch andere Artengruppen wie z.B. Amphibien, Reptilien gefördert.

5.2.6 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und Ausgleichmaßnahmen

Im Hinblick auf erfasste Feldlerchenvorkommen im räumlichen Umfeld und das geringe Potential der südlichen Teilfläche (nach Nutzung als Acker) für Feldlerchen werden Maßnahmen bei der Planung berücksichtigt, um artenschutzfachliche Konflikte zu vermeiden und die räumlich anschließenden Bestände nicht zu beeinträchtigen. Ein Abschieben des Oberbodens ist in der Zeit von Mitte August bis einschließlich Februar durchzuführen, um etwaige Konflikte bez. Feldbrütern zu vermeiden. Falls ein Abschieben außerhalb dieses Zeitraumes erforderlich ist, sind ggfs. rechtzeitig Vergrämungsmaßnahmen (Anbringen von Flatterbändern) erforderlich. Die Fläche ist hier nach Oberbodenabtrag möglichst vegetationsfrei zu halten während der Brutzeiten.

Um Beeinträchtigungen für die Feldlerche im räumlichen Umfeld zu vermeiden, ist die Antragsfläche auch längerfristig möglichst gehölzarm zu halten.

Aus diesem Grund sind keine Gehölzpflanzungen geplant.

Außerdem sind in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowohl während der Abbauphase Ansaaten mit einer Zwischenbegrünung vorzunehmen, um eine Gehölzsukzession und auch ein Aufkommen von Störkräutern (wie z.B. Neophyt Goldrute) während der Abbauphase zu verhindern bzw gering zu halten. Zum anderen werden die Randstreifen im Zuge der Rekultivierungsplanung dann wieder abgeflacht und als bleibende Wiesenstreifen eingeplant mit Pflegemahd, um das Aufkommen von Gehölzen hier möglichst zu verhindern bzw. insgesamt gering zu halten (bis auf die teilweise durch Sukzession an den Gewässerrändern aufkommenden Ufergehölze) und damit den Lebensraum der Feldlerche im räumlichen Umfeld nicht dadurch einzuschränken bzw. zu beeinträchtigen.

Durch die Entwicklung dieser Streifen als blütenreiche Bestände können auch mehr Insekten Lebensraum finden, wodurch das Nahrungspotential für im Umfeld vorhandene Tierarten, insbesondere Vogelarten, verbessert wird.

Durch die Entwicklung des Landschaftsweiher mit Wiedereinbringung des Abraums zur Schaffung abgeflachter Uferzonen und frischer Rohbodenstandorte werden Gewässerarten (Wasservögel, Amphibien) gefördert und wertvolle

sekundäre Biotopstrukturen entwickelt, die Lebensraum auch für seltene Amphibien werden können (wie die Ergebnisse der Kartierungen in der ASK in umliegenden Weiherflächen zeigen).

5.2.7 Zu erwartende verbleibende Auswirkungen

Die vom Kiesabbau ausgehenden negativen Wirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ werden durch die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weitestgehend vermieden bzw. minimiert.

Verbleibende Beeinträchtigungen durch kleinflächige Verluste oder temporäre Störungen an den ursprünglichen Lebensräumen werden durch die eingeplanten Rekultivierungsmaßnahmen/ naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen und damit neu entstehenden Lebensräumen mehr als kompensiert.

Nach § 30 BNatSchG geschützte Bestände oder Schutzgebiete sind nicht betroffen. Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Erhebliche negative verbleibende Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Im Hinblick auf die im räumlichen Umfeld erfassten Vorkommen der Feldlerchen werden Maßnahmen berücksichtigt, um die Bestände nicht zu stören und auch nicht durch die Ausweitung von Gehölzkulissen weiter abzu- drängen/ einzuschränken.

Bezüglich weiterer Tierarten und auch Pflanzengesellschaften sind eher Verbesserungen durch Erhöhung der Vielfalt und unterschiedlicher Standort- bedingungen (Gewässer mit Randbereichen) zu erwarten.

5.3 Schutzgut „Fläche“

Aktueller Zustand:

Das Plangebiet umfasst 12.030 m², damit ca. 1,2 ha. Es wird derzeit in der südlichen Teilfläche landwirtschaftlich als Acker genutzt (ca. 0,6 ha).

Die nördliche Teilfläche wurde als Materialzwischenlager (wohl v.a. Abraum/Aushub) schon seit Jahren genutzt und ist in der Zwischenzeit durch Sukzession teils mit Gehölzen (v. a. Weiden) bzw. Gras- Krautfluren bestockt. Teilweise lagern hier auch Strohballen.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

- keine Nutzungsänderung
- Fortbestehen der bisherigen Nutzungen; Zwischenlager würde wohl wie in den Vorjahren noch ähnlich wie bisher bleiben

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Die Fläche wird einer neuen Nutzung nämlich der Rohstoffgewinnung zugeführt und im Rahmen des geplanten Kiesabbaus umgewandelt überwiegend in eine Wasserfläche. Sie wird allerdings nicht überbaut oder versiegelt, sondern steht nach dem Abbau und der Rekultivierung als Landschaftsweiher mit geringfügiger extensiver fischereilicher Nutzung und neuer Lebensraum zur Verfügung.

Es entsteht eine neue Weiherfläche, ein anderes Strukturelement in der Landschaft. Kiesabbau und daraus entstehende Weiher prägen allerdings die Landschaft bzw. Lage nördlich von Moosfürth und östlich von Wallersdorf im Vorranggebiet bereits über die vorausgegangenen Kiesabbauvorhaben. Ca. 0,48 ha umfassen dabei die Randflächen, die als extensive Wiesenstreifen eingeplant sind und ca. knapp 0,72 ha als künftige Weiherfläche. Die Randstreifen sind auch nach dem Kiesabbau/ der Rekultivierung extensiv landwirtschaftlich nutzbar im Rahmen der Pflege als Extensivwiese.

Die östlichen und westlichen Randstreifen bleiben auch unter dem Aspekt der Erweiterungsmöglichkeit (und einer günstigen Flächenausnutzung) ohne Einbringung von Abraum. Erhebliche negative Wirkungen bezüglich Schutzgut Fläche sind mit dem gepl. Kiesabbau nicht verbunden.
Die geplante Flächennutzung entspricht den Zielsetzungen des Regionalplans (Kiesabbauvorranggebiet).

5.4 Schutzgut „Boden“

Aktueller Zustand:

Die Böden im Vorhabenbereich werden derzeit in der südlichen Teilfläche landwirtschaftlich als Acker genutzt, bzw. zuvor als Wiese/ Wechselgrünland. Die nördliche Teilfläche wird schon seit vielen Jahren als Zwischenlagerfläche (für Erdmaterial, Abraum, teils auch Stroh/ Grüngut usw.) genutzt. Der Boden ist in der Bodenfunktionskarte mit mittlerer Ertragsfähigkeit eingestuft.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

- keine Nutzungsänderung
- Fortbestehen der landwirtschaftlichen Nutzung als Acker
- Gewisse Belastung des Bodens (und damit auch Grundwassers) durch Dünge- und Spritzmitteln bei Ackernutzung

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Zu Beginn der Abbauarbeiten wird der Oberboden abgeschoben in 2 Schritten mit Beginn auf der südlichen, zuletzt ackerbaulich genutzten Fläche. Das Abschieben des Bodens erfolgt unmittelbar vor Abbaubeginn in dem jeweiligen Abschnitt. Die nördliche Teilfläche wird während der Abbauphase im südlichen Teilbereich abgeräumt. Das zwischengelagerte Material wird abgefahren und an geeigneter Stelle wieder eingebracht (z.B. in einer Trockenabbaufäche mit genehmigter Wiederverfüllung) bzw. entsorgt. Hierzu fand auch eine fachliche Vorabstimmung mit der Sachbearbeiterin zum Bodenschutz am Landratsamt Dingolfing- Landau Frau Willié statt. Der Abtransport der zwischengelagerten Erdmaterialien ist hier die sinnvollste Lösung und anzustreben auch im Hinblick auf die hohen Anforderungen zum Gewässerschutz bezüglich einer Einbringung von Material ins Gewässer (wobei nur sauberer Abraum aus dem Abbau zugelassen ist).

Der abgeschobene Boden aus der Abbaufäche wird fachgerecht gesichert und getrennt nach Oberboden bzw. Unterboden/Abraum zwischengelagert.

Zum Schutz gegen Erosion und unerwünschter Vegetation werden die Bodenmieten und insbesondere die während der Abbauphase eingeplanten Randwälle aus Abraum durch Ansaat mit „Zwischenbegrünung“ begrünt.

Die Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen werden berücksichtigt.

Der Boden und die landwirtschaftliche Nutzung gehen an Ort und Stelle überwiegend verloren.

Der Oberboden wird zum größten Teil abgefahren, teils gleich, teils erst nach Zwischenlagerung bzw. Zwischennutzung als Wall. Dieser kann und soll dann einer geeigneten gärtnerischen Verwendung zugeführt werden.

Vor Ort wird nur eine dünne Schicht Oberboden von ca. 10 cm oberflächlich zur Gestaltung der Randflächen wieder eingebracht. Die Randstreifen werden anschließend mit Regiosaatgut als extensive Wiese angesät.

Die Randwälle, die für den Zeitraum während der Abbauphase aus Abraum geschüttet werden, werden nach Abbauende überwiegend wieder rückgebaut. Das Abraummaterial wird an den Rändern der durch den Kiesabbau entstehenden Wasserfläche im Süden und Norden eingebracht zur Modellierung der Uferzonen. Hier wird auch der weitere zwischengelagerte, örtlich angefallene

Abraum und nicht verwertbare Lagerstättenanteile aus der Fläche wieder mit eingebracht ca. in den im Rekultivierungsplan angegebenen Bereichen.

Erhebliche negative Wirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen im Vorhabensbereich/ Umfeld verbleiben bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen und nach erfolgter Rekultivierung nicht.

5.5 Schutzgut „Wasser“

Aktueller Zustand:

Das Plangebiet wird derzeit in der nördlichen Teilfläche als Zwischenlagerfläche und in der südlichen Teilfläche landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Böden tragen zum Schutz des Grundwasserpotentials/ als Bodenfilter bei. Allerdings bringt die intensive landwirtschaftliche Nutzung auch eine gewisse Belastung des Bodens und damit auch Grundwassers durch Dünge- und Spritzmittel mit sich.

Gewässer sind im Plangebiet bisher nicht vorhanden, allerdings in räumlicher Nähe v.a. nördlich des Flurwegs befinden sich einige ältere durch Kiesabbau entstandene Weiher, die sich weiter in östliche Richtung ausdehnen.

Auf Flurnummern 4836 bis 4839 Gemarkung Wallersdorf entsteht eine Weiherfläche durch den laufenden Kiesabbau der Fa. Zollner.

Im räumlichen Umgriff sind keine Wasserschutzgebiete, wassersensiblen Bereiche oder Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet zum Reißinger Bach schließt erst weiter nördlich an und ist nicht betroffen.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

- keine Nutzungsänderung
- wahrscheinliches Fortbestehen der seit längerem angelegten Zwischenlagerfläche
- Fortbestehen der landwirtschaftlichen Nutzung mit gewisser Belastung des Bodens und damit auch Grundwassers durch Dünge- und Spritzmitteln

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Im Bereich der geplanten Kiesabbaufäche und im räumlichen Umgriff sind keine bisherigen Oberflächengewässer oder auch Wasserschutzgebiete bzw. Überschwemmungsbereiche usw. betroffen. Das Grundwasser ist hier aufgrund der Lage im Isartal relativ hoch anstehend unter dem Geländeniveau.

Das Grundwasser steht in der Lage ca. 2,5 m unter Gelände an laut Messung durch Fa. Zollner beim anschließenden bestehenden Weiher im März 2026.

Hinzu kommt der Schwankungsbereich des Grundwassers mit ca. $\pm 0,5$ m.

Laut digitaler hydrogeologischer Karte (M 1:100.000) mit Grundwasserhöhen gleichen liegt der Bereich etwas über 327er Linie, hier bei ca. 327,20 m üNN (Quelle Umweltatlas LfU).

Die Kiesgewinnung erfolgt hier als Nassabbau. Die Abgrabung findet in das anstehende Grundwasser statt. Damit ist der Wegfall der als Filter wirkenden Bodenschicht bei Grundwasserfreilegung verbunden. Das Grundwasser ist in einem etwas größerem Bereich im Bereich des Kiesabbauvorranggebiets ungeschützt. Einträge wie z. B. Luftstickstoff etc. wirken wie auch bereits bei anderen Wasserflächen, die im KS 7 zum größeren Teil durch Kiesabbau entstanden sind.

Aufgrund der Entwicklung als Landschaftsweiher und der Ausbildung der Uferzonen u. besitzt dieser ein hohes Potential zur Selbstreinigung. Es wird nur „sauberes“ Material/ Abraum aus dem Abbau selbst wiedereingefüllt und zur Rekultivierung in den Uferzonen verwendet, um Gewässerbelastungen gering zu halten. Das im nördlichen Teil der Fläche zwischengelagerte Material (unterschiedlicher Ausprägung wohl hauptsächlich Abraum; ansonsten oberflächlich

auch Stroh o.ä.) wird abgetragen bis auf den Horizont des in der Kiesabbaufäche anstehenden Abraum und ordnungsgemäß entsorgt. Eine Einbringung des aufliegenden, zwischengelagerten Materials ins Gewässer ist aus Gründen des Gewässer- und Bodenschutzes nicht vorgesehen, sondern eine komplette Abfuhr und Entsorgung bzw. Wiedereinbau an geeigneter Stelle (z. B. bei Trockenabbauvorhaben mit genehmigter Wiederverfüllung für diese Materialien).

Die Abgrabung erfolgt in das obere Grundwasserstockwerk. Die grundwassertragende Schicht wird damit nicht beeinträchtigt.

Bei der Wiederverfüllung werden nur gewässerunschädliche Materialien verwendet, die zuvor aus der Abbaufäche entnommen wurden, wie der vorhandene, überdeckende Abraum und sonstiges unbrauchbares Material (aus Absiebung z.B. Überkorn).

Es wird dort keine Waschanlage o.ä. betrieben. Die Sortierung/Aufbereitung für den Verkauf erfolgt wie auch bei den bisherigen Kiesabbauvorhaben der Fa. Zollner im Bereich des nahegelegenen Kieswerks.

Die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz des Grundwassers bzw. durch den Betrieb der Fahrzeuge zum Abbau/ zur Rekultivierung und zum Abtransport des Materials werden beachtet, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Mit dem Abbauvorhaben sind unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Gewässerschutz keine erheblichen negativen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.

5.6 Schutzgut „Klima/ Luft“

Aktueller Zustand:

Freie Landschaft mit gutem Luftaustausch;
Das Isartal bzw. der Dungau ist eine wichtige Frischluftbahn,
Bereich im Isartal geprägt von längeren Nebelphasen (gegenüber dem anschließenden Hügelland)
Kaltluftbildung über Ackerflächen

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Situation bleibt wie bisher ohne Veränderung

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Durch das kleinflächige Vorhaben sind keine erheblichen bzw. dauerhaften negativen Wirkungen auf das Klima zu erwarten. Lediglich das Kleinklima kann sich vor Ort auf-grund der Entwicklung von einer Ackerfläche (bzw. bewachsenen Zwischenlagerfläche) zu einer Wasserfläche geringfügig bzw. kleinflächig verändern, z. B. durch Aufwärmung des Wassers etwas geringere Temperaturschwankungen im Umfeld, schlechtere Erwärmung im Frühjahr, langsamere Abkühlung im Herbst, geringere Nebelbildung etc., was räumlich und in der Wirkung als sehr begrenzt und geringfügig einzustufen ist.

Beeinträchtigungen der Luft können durch betriebsbedingte Staubbelastungen auftreten. Der Hauptteil möglicher Staubbelastungen entsteht aus dem Fahrbetrieb. Hier ist die Entfernung zum Kieswerk zum Einen schon sehr gering. Außerdem ist das Material durch den Nassabbau eher noch feucht beim Abtransport. Zudem können Staubentwicklungen auf Zu- und Abfahrtswegen bei Bedarf wirksam durch Befeuchtung der Fahrwege reduziert werden.

Gebiets- oder projektspezifische Schadstoffe entstehen nicht. Die bereits angesprochenen zeitweisen Luftverunreinigungen durch Staub können auch bei landwirtschaftlicher Nutzung auftreten bzw. durch den Abbau auf der Nachbarfläche, der hier nur- etwas nach Osten verschoben- fortgesetzt wird. Sie beschränken sich auf mögliche Belastungen bei größerer Trockenheit, die nicht ganz unvermeidbar sind, allerdings durch Befeuchtung bei Bedarf -wie erläutert- reduziert werden können und sollen, so dass diese auch nur als geringfügig einzustufen sind.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten.

5.7 Schutzgut „Landschafts- und Ortsbild“

Aktueller Zustand:

Das Schutzgut „Landschaft“ lässt sich über das Landschaftsbild und der Funktion der Landschaft für die menschliche Erholung und den Naturgenuss definieren. Die Maßnahme liegt außerhalb von Ortschaften zwischen Wallersdorf und Moosfürth. Die Landschaft im Vorhabensbereich ist überwiegend geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und den Kiesabbau mit den daraus entstandenen Weihern und die Lage zwischen den Ortsteilen Wallersdorf und Moosfürth. Es sind hier keine Wander- oder Radwege ausgewiesen. Die liegen entlang der Kreisstraße DGF 36 bzw. der Staatsstraße zur Isar hin oder am Reißinger Bach. Allerdings werden die Feldwege hier für die örtliche Erholung zum Spazieren gehen, Hunde Gassi führen aus Wallersdorf bzw. Moosfürth mit genutzt. Für die Erholungsfunktion ist der Bereich um die gepl. Abbauflächen eher von untergeordneter, nur örtlicher Bedeutung im Vergleich zum isarnahen Bereich mit ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen bzw. zum Sport- und Freizeitgelände/ Mehrgenerationenpark in Wallersdorf oder dem Geh- und Radweg am Reißinger Bach.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Situation bleibt wie bisher ohne Veränderung geprägt durch ackerbauliche Nutzung und den bisherigen Kiesabbauflächen in räumlichem Anschluss.

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Fortführung der bereits in räumlicher Nähe/ in anderen Teilflächen des Vorranggebiets KS 7 eingetretenen Veränderung des Landschaftsbilds durch Kiesabbau und entstehender Weiherflächen.

Durch den Kiesabbau entsteht eine neue Wasserfläche/ ein Landschaftsweiher. Weiher stellen eine Veränderung gegenüber dem bisher. Erscheinungsbild der Fläche (Acker/ Zwischenlager). Sie sind bereits für diese Lage zwischen den Orten Wallersdorf und Moosfürth seit Jahren auch bereits mit prägend. Sie sind auch eine strukturelle Bereicherung der Landschaft, v. a. bei abwechslungsreicher Ufergestaltung und Randzonen. Eine Nutzung der Wege zum Spaziergehen und Hunde Gassi führen bleibt wie bisher möglich.

Erhebliche negative Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben sich durch das Vorhaben nicht.

5.8 Schutzgut „kulturelles Erbe“

Aktueller Zustand:

Im Planungsgebiet sind keine Baudenkmäler vorhanden.

Der Bayernatlas sind im weiterem räumlichem Umgriff neben der Kreisstraße DGF 36 bzw. westlich der bestehenden Abbaufläche der Fa. Zollner

Bodendenkmäler eingetragen, welche nicht in den geplanten Abbaubereich hinein bzw. heran reichen.

Es handelt sich im Süden an der Kreisstraße bei Moosfürth um Bodendenkmal Nr. D-2-7341-0051 (Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Latènezeit. Bestattungsplatz der Eisenzeit; Benehmen hergestellt, nachqualifiziert) und im Westen um Bodendenkmal Nr. D-2-7242-0083 (Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung sowie Siedlung der späten Latènezeit. Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Kreisgräben, u.a. der mittleren Bronzezeit, der Hallstatt- und der frühen Latènezeit; Benehmen hergestellt, nachqualifiziert).

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Situation bleibt wie bisher ohne Veränderung

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Kein Vorkommen von Baudenkmalern, damit auch diesbezüglich kein Verlust/ keine Beeinträchtigung.

Aufgrund der Bodendenkmäler in räumlicher Nähe (jedoch deutlicher Entfernung) und weil ein Auffinden von evtl. Funden insbesondere bei Erdarbeiten – gerade in so früh besiedelten Gebieten wie dem Isartal nie ganz auszuschließen ist, wird auf die Vorgaben des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) insbesondere Artikel 8 hingewiesen.

Bei entsprechender Berücksichtigung sind auch im Zuge des Vorhabens keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

6 Wechselwirkungen, Kumulation, Anfälligkeit für Risiken usw.

6.1 Wechselwirkungen

Die geplante Abbaufäche liegt in einem Bereich, der bisher auf der Fläche und im räumlichen Umfeld intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und ansonsten bereits durch laufende bzw. ältere Kiesabbauvorhaben. Schützenswerte Arten, Lebensräume und Biotopstrukturen sind dort nicht erfasst bzw. auch nicht bzw. nicht wesentlich betroffen. Es gehen keine wertvollen Flächen für wiesen- und feldbrütende Vogelarten verloren. Im Zuge des Kiesabbaus entstehen neue bzw. andere Lebensräume Gewässer mit Uferstreifen tw. Gehölzen, die andere Arten und deren Lebensräume fördern (Amphibien, Reptilien, Insekten, Vogelarten der Gewässerlebensräume. Auch für die Erholung erfüllt das Gebiet -als derzeitige Acker- bzw. Lagerfläche- keine besondere Funktion. Es sind daher keine sich gegenseitig beeinflussenden Nutzungskonkurrenzen vorhanden.

Die Maßnahme ist relativ kleinflächig, so dass auch diesbezüglich die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Flora/Fauna, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft überwiegend gering einzustufen ist. Ein größerer Teil der Wirkungen auf die Schutzgüter beschränkt sich zeitlich auf die Abbau- und Rekultivierungsphase wie Lärm, Staub, Verlust an Boden.... Andere Auswirkungen bleiben dauerhaft wie die lokalklimatische Veränderung im engsten räumlichen Umfeld, die Veränderung des Lebensraums zum überwiegend gewässerbedingten Lebensraum „Gewässer mit Ufer- und Saumzonen“ bzw. des Landschaftsbilds durch ein weiteres Gewässer in dieser Lage. Sie verändern sich dann im Laufe der Zeit auch wieder weiter z.B. durch Sukzession, Pflege usw. bezüglich Pflanzenwelt Arten, Dichte und damit auch die Tierwelt. Arten wie die Wechselkröte profitieren von jungen kaum bewachsenen Gewässern und Verschwinden dann wieder bei dichter Vegetation. Insgesamt betrachtet

entsteht ein dynamischeres System.

Das Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tieren und Pflanzen wird gegenüber dem Ist-Zustand verändert zu einem neuen Lebens- und Wirkungsraum, der durch das entstehende Gewässer bestimmt wird.

Erhebliche negative Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

6.2 Kumulation

Gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) müssen Projekte, die im gleichen Zeitraum bzw. Wirkraum Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben, auch als kumulierende Projekte betrachtet werden.

Im engeren räumlichen Umfeld sind außer den bereits im Abbau befindlichen bzw. seit längerem bestehenden, rekultivierten Kiesabbauflächen und dem Kieswerk der Fa. Zollner und von zwei weiteren genehmigten, bereits begonnenen Kiesabbauvorhaben im räumlichen Umfeld aktuell keine weiteren Vorhaben bekannt, welche hinsichtlich kumulativer Wirkungen zu berücksichtigen wären. Die genehmigten und in Abbau befindlichen Kiesabbauvorhaben liegen mind. 500 bis 700 m weiter nordwestlich und nutzen andere Abfahrtswege, so dass sich hierdurch keine gravierenden bzw. erheblichen, negativen Auswirkungen ergeben. Weitere konkrete Planungen sind bisher nicht bekannt.

Seitens der politischen Vertreter des Marktes Wallersdorf kam seit Jahren immer wieder die Planungsidee zu einer Ostumgehung von Wallersdorf für den Durchgangsverkehr in Fortführung der Staatsstraße nach Norden auf. Nachdem nun ab diesem Jahr der Ausbau der Staatsstraße von Ettling Richtung Eichendorf durch das staatliche Bauamt in Angriff genommen wird, wurde das Thema erneut aufgenommen. Im Zeitungsartikel zum Ausbau St.2325 Eichendorf - Ettling in der PNP Landauer Neue Presse vom 23.02.2026 stand dazu nach den Erläuterungen zur gepl. Baumaßnahme, dass Bgm. Aster mit dem Staatlichen Bauamt bereits in Verhandlungen wegen einer neuen Ortsumfahrung von Wallersdorf ist, da er davon ausgeht, dass durch die ausgebaute Staatsstraße Eichendorf – Ettling mehr Verkehr nach Wallersdorf kommen wird. Konkretes liegt hierzu noch nicht öffentlich vor, doch soll der Verlauf ca. in der Lage des jetzigen, geradlinig in Verlängerung der Staatsstraße verlaufenden Flurwegs bis zur Kreisstraße DGF 5 erfolgen und dann wohl weiter Richtung Kreisverkehr bei Nordspange/ Logistikzentrum. Zum einen ist die Planung noch nicht konkret bzw. liegt damit auch eine etwaige Umsetzung noch in zeitlicher Ferne, zum anderen liegt der Bereich auch weiter entfernt vom hier gepl. Kiesabbauvorhaben (ca. 400 m weiter westlich und in Nord- Südrichtung verlaufend) , so dass auch daraus keine gravierenden bzw. erheblichen, negativen Auswirkungen durch Kumulierung zu erwarten sind, zumal eine Wegeanbindung für den bestehenden Flurweg, der auch Abfuhrweg für den Kies vom Kieswerk ist, dann bei einem etwaigen Straßenbauvorhaben auch in irgendeiner Weise geregelt werden muss.

Der Antragsteller hat Anfang 2026 außerdem eine Voranfrage im Hinblick auf eine weitere potentielle spätere Kiesabbaufläche gemacht. Diese würde dann allerdings zu einem späteren Zeitpunkt konkretisiert und vor allem erst zeitlich folgend auf den hier geplanten Abbau umgesetzt. Somit ergeben sich daraus auch keine erheblichen, negativen Auswirkungen.

Es wird der bestehende Verkehr durch die Transportfahrten zur und von der Kiesgrube über die gleichen Flurwege wie bisher nur weiter fortgesetzt und über einen längeren Zeitraum als durch die bisherigen Abbauflächen im Kiesabbauvorranggebiet. Es wird die Entwicklung entsprechend Zielsetzung des Regionalplans im Vorranggebiet KS7 fortgeführt.

6.3 Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen

Aufgrund der Art der geplanten Maßnahme Kiesabbau mit Rekultivierung zu einem Landschaftsweiher und der nach Genehmigung dann unter entsprechenden (Sicherheits-) Auflagen lediglich zugelassenen Nutzung (des Bodenschatzes) sind keine besonderen Anfälligkeiten für Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen gegeben.

6.4 Grenzüberschreitende Wirkungen

Aufgrund der Dimension der gepl. Maßnahmen (Fläche und zeitl. Dauer) und auch der räumlichen Lage sind keine grenzüberschreitenden Wirkungen zu erwarten.

6.5 Wirkungen auf besonders geschützte Arten und Gebiete

Die geplante Abbaufäche liegt in einem Bereich, der intensiv landwirtschaftlich genutzt wird bzw. durch die Kiesabbauvorhaben geprägt ist (mit Weihern und teils rahmenden Gehölzstrukturen).

Schützenswerte Lebensräume, Schutzgebiete und kartierte Biotope sind nicht direkt betroffen. Die bezüglich Arten und Lebensräumen als besonders wertvoll einzustufenden Gebiete des Wallersdorfer Moores liegen in weiterer Entfernung bzw. räumlich abgesetzt zum gepl. Abbauvorhaben (v.a. südlich Wallersdorf-Moosfürth und Richtung Karlshof bzw. in einer kleineren Fläche nördlich der Kiesabbaufächen Richtung Reißinger Bach/Hauersdorf).

Diese Gebiete und die dortigen Artvorkommen werden durch die hier gepl. Kiesabbaumaßnahme nicht beeinträchtigt. Im Hinblick auf Feldlerchenvorkommen in räumlicher Nähe werden in Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen berücksichtigt, um auch diesbezüglich eventuelle erhebliche nachteilige Veränderungen zu vermeiden. Es sind daher bezüglich besonders geschützter Arten und Gebiete keine erheblichen negativen Wirkungen zu erwarten. Andere seltene Arten können durch das Vorhaben und die neu entstehenden Lebensräume profitieren (z.B. Amphibien, Reptilien, Wasservögel).

7 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. erforderliche Überwachungsmaßnahmen

Der Kiesabbau auf Flurnr. 4834 Gemarkung und Gemeinde Wallersdorf ist mit Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG verbunden.

Mit geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden bzw. ausgeglichen.

Folgende Maßnahmen sind im Hinblick auf die Vermeidung bzw. Minimierung von entscheidungserheblichen, negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG vorgesehen:

- Zum Schutz des Grundwassers erfolgt der Kiesabbau in der Tiefe beschränkt auf das obere Grundwasserstockwerks.
Zur Wiederverfüllung wird nur Abraum aus der Abbaufäche verwendet und diese auch nur in Teilabschnitten, so dass die Durchlässigkeit im Grundwasserfluss erhalten bleibt.
- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aufgrund des Ausgangszustands und der berücksichtigten eingriffsmindernden Maßnahmen vermieden (vgl. Kap. 5.2)

- Der abgeschobene Boden wird fachgerecht gesichert und getrennt nach Ober- und Unterbodenschicht zwischengelagert. Das Material im nördlichen Teilbereich wird während der Abbauphase in der südlichen Teilfläche abgeräumt und ordnungsgemäß entsorgt bzw. wiedereingebaut in einer dafür zugelassenen Trockenabbaufäche mit Wiederverfüllung. Das Abschieben des Bodens erfolgt erst unmittelbar vor Abbaubeginn und in 2 Abschnitten mit Beginn im Süden.
Zum Schutz gegen Erosion und unerwünschter Vegetation werden die randl. Wälle/ Randstreifen während der Abbauphase mit einer Zwischenbegrünung angesät.
Nach Abbau werden die Randstreifen im Zuge der Rekultivierung durch Ansaat mit autochthonem Saatgut/ Regiosaatgut begrünt.
- Staubbelastungen werden zum einen durch den Nassabbau und die kurzen Wege zum Kieswerk geringgehalten und bei Bedarf durch staubbindende Maßnahmen reduziert (insbesondere über Befeuchtung der Kieswege im Bereich der Abfahrtswege zu den asphaltierten Straßen).
- Dem Lärmschutz wird ausreichend entsprochen durch die Arbeitszeiten bzw. den Randwall im Süden während der Abbauphase.

Unvermeidbare Auswirkungen der Vorhaben können mit geeigneten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Entsprechend der BayKompV sowie der Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsvorhaben wurden für den Ausgleich der durch den Abbau verursachten naturschutzfachlichen Eingriffe entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich vorgesehen und zur Eingriffsminimierung bzw. Rekultivierung entsprechend der naturschutzfachlichen Zielsetzungen (wie auch den Zielen des ABSP). Hierzu wird auf die konkreten weiteren Ausführungen im landschaftspflegerischen Begleitplan mit Anlagen zur Bilanzierung nach BayKompV verwiesen und auf die Darstellung in den Plänen.

8 Methoden und Nachweise bzw. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Das zu beurteilende Vorhaben wurde aufgrund der vorliegenden Planung und auf der Basis der vorhandenen Daten beurteilt.

Zum Thema Mensch und Gesundheit speziell Lärmschutz wurde eine Vorabklärung mit dem Sachbearbeiter zum technischen Umweltschutz/ Schallschutz gemacht im Februar 2026. Nach Vorlage der Informationen zur Betriebsbeschreibung und der geplanten Anlage eine 3 m hohen Walles am Rand der Abbaufäche und daraufhin erfolgter fachlicher Prüfung seitens der Fachstelle, können Beeinträchtigungen für Schutzgut Mensch bzw. Wohnbebauungen in räumlicher Nähe (wie WA Moosfürth) ausgeschlossen werden.

Eine gesonderte „schalltechnische Untersuchung“ ist zum Kiesabbauantrag insofern nicht erforderlich.

In Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde (vom Aug. 2025 bzw. Februar bis April 2026) ist hier aufgrund der Lage der Abbaufäche/ Bestandsituation (mit Gehölzen im nördlichen Teil) und der vorliegenden Ergebnisse der artenschutzfachlichen Untersuchung im Verfahren zur ländlichen Entwicklung „Wallersdorfer Moos“ und weiterer erfolgter Kartierungen von Bodenbrütern, die alle in die ASK eingeflossen sind, nicht erforderlich. Eine Beeinträchtigung

wiesen-/feldbrütender Vogelarten ist hier unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen nicht zu erwarten. Die Gehölze wurden vor Rückschnitt im Hinblick auf mögl. Höhlenbäume betrachtet.

Sonstige spezielle Gutachten oder Untersuchungen liegen nicht vor. Unsicherheiten, die eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens verhindern, sind dadurch nicht aufgetreten.

9 Allgemeine Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der bereits dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG.

Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die vorhabenbedingten Eingriffe werden kompensiert.

10 Verzeichnis der Quellen

Gesetze und Richtlinien/Leitfäden

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 22.12.2025 BGBl. 2025 I Nr. 348

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 G. v. 23.10.2024 BGBl. 2024 I Nr. 323

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BayKompV: Bayerische Kompensationsverordnung vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U).

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) Biotopwertliste Stand 28.02.2014 (mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.14)

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) Arbeitshilfe zur Biotopwertliste - Verbale Kurzbeschreibungen

Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsvorhaben; Landesamt für Umwelt, 2017

Richtlinie für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und

Umweltfragen vom 9. Juni 1995 (AllIMBI 13/1995, S. 589), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. April 2002 (AllIMBI 5/2002, S. 234).

Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen- Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfaden)- in der Fassung vom 15. Juli 2021, eingeführt vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 01.09.2021, Nr. 57d-U4449.3-2021/1-36,
in Verbindung mit UMS vom 06.07.2023 (Az. 78-U8754.2-2023/3-8)
fortgeschrieben und weiterentwickelt: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz München, Schreiben v. 06.07.2023 „Weiterführung des bayerischen Verfüll-Leitfadens ab 01.08.2023“

Literatur und Internetquellen bzw. sonstige Grundlagen

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie). Info-Brief Nr. 03/07

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm bzw. www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen

BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016): Arbeitshilfe Rohstoffgewinnungsvorhaben mit Best-Practice-Beispielen und Vorschlägen zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen

Regionalplan Region 13 Landshut (in der Fassung nach der 13. Verordnung In Kraft getreten am 8. Juli 2024)

Geoportal Bayern – diverse thematische Inhalte über Boden, Wasserhaushalt, Schutzgebiete, Biotopkartierung, Denkmaldaten, Geländehöhen

FinView, Bayerische Landesamt für Umwelt, Onlineinformationen zu verschiedenen raumbezogene Umweltdaten, v.a. Auszüge aus ASK

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Dingolfing- Landau.

Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Marktgemeinde Wallersdorf über Homepage Markt Wallersdorf ----aktualisierter Stand inkl. Deckblättern vom Juli 2020; Planungsbüro Stefan Längst, Landshut-Kumhausen

Landschaftsplanung Stufe 1 zum Verfahren der Ländl. Entwicklung „Wallersdorfer Moos“ Amt für Ländl. Entwicklung Niederbayern

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG Flurneuordnung Wallersdorfer Moos, Markt Wallersdorf Landkreis Dingolfing-Landau laut Beschluss vom 24.04.2019

Erfassungen Acker- und Wiesenbrüter von 2016 zum Verfahren der Ländl. Entwicklung „Wallersdorfer Moos“ (zur artenschutzrechtl. Prüfung) Amt für Ländl. Entwicklung Niederbayern, Team Umwelt Landschaft Deggendorf)

Ländliche Entwicklung im Verfahren Wallersdorfer Moos, Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Fachbeitrag Artenschutz, Team Umwelt Landschaft Deggendorf Stand zu Beschluss v. 24.04.2019

Spezielle Gutachten wurden zum geplanten Kiesabbau nicht erstellt/ durchgeführt

Zusammengestellt

Wallersdorf, 15.04.2026



Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32
94522 Wallersdorf